



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

- Zustellung -

Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn  
Badeborn  
Große Gasse 366a  
06493 Ballenstedt

**Ihr Zeichen:**

Ihre Nachricht vom:

**Mein Zeichen:**

67.0.2-97349-2023x

Meine Nachricht  
vom:

Dezernat/Amt:

IV/Umweltamt

Sachgebiet:

67.0.2 Abfall/Bodenschutz

Bearbeiter:

Frau Marx

Telefon:

03941/5970 5760

Fax:

03941/5970 5767

E-Mail:

nicole.marx@kreis-hz.de

Ort:

38820 Halberstadt

Straße:

Friedrich-Ebert-Straße 42

Haus/Zimmer Nr.:

II/359

**Datum:**

12.03.2025

Aktenzeichen **97349- 2023**

## Planfeststellungsbeschluss

zur Errichtung und zum Betrieb der  
Inertstoffdeponie „Am Steinberg“ (DK 0)

<b>A. TENOR:</b> .....	5
<b>I. Feststellung des Plans</b> .....	5
<b>II. Wasserrechtliche Erlaubnisse</b> .....	5
1. Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser .....	5
2. Einleitung von Deponiesickerwasser in das Grundwasser .....	6
<b>III. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungen</b> .....	7
1. Naturschutzrechtliche Genehmigung .....	7
2. Naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der LSG-VO HV WR .....	8
3. Indirekteinleitergenehmigung Deponiesickerwasser .....	8
4. Landesplanerische Feststellung .....	9
<b>IV. Sicherheitsleistung</b> .....	9
<b>V. Festgestellte Planunterlagen</b> .....	10
<b>VI. Feststellungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 – 8 DepV</b> .....	14
1. Name und Sitz der Vorhabenträgerin/Deponiebetreiberin .....	14
2. Rechtsgrundlage .....	14
3. Deponieklasse .....	14
4. Bezeichnung der Deponie.....	14
5. Standortangaben .....	14
6. Zugelassene Abfallarten .....	15
7. Zuordnungskriterien .....	15
8. Zulässiges Volumen, Flächenbedarf, Oberflächengestaltung, Endhöhe .....	15
<b>VII. Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss</b> .....	16
1. Deponiebau .....	16
2. Deponiebetrieb.....	22
3. Anforderungen an Mess- und Überwachungsverfahren, Kontrollprogramm.....	26
4. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen der DK 0 Deponie „Am Steinberg“ in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO)“ .....	30
4.1 Allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit .....	30
4.2 Befristung.....	31
4.3 Anforderungen an die Probenahmestelle zur behördlichen Überwachung .....	31
4.4 Anforderungen an die Selbstüberwachung .....	32
4.5 Anforderungen an die Abwasseranlagen und an deren Betrieb .....	33
4.6 Mitteilungs- und Vorlagepflichten.....	34
5. Naturschutz.....	36

6. Immissionsschutz .....	37
6.1. Lärm.....	37
6.2. Luftreinhaltung.....	37
7. Brandschutz.....	38
8. Vorbehalt.....	40
<b>VIII. Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (A II).....</b>	<b>40</b>
1 Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser .....	40
2. Einleiten von Deponiesickerwasser in das Grundwasser .....	42
<b>IX. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen .....</b>	<b>49</b>
<b>B. GRÜNDE .....</b>	<b>50</b>
<b>I. Sachverhalt .....</b>	<b>50</b>
1. Vorhaben .....	50
2. Ablauf des Verfahrens .....	51
<b>II. Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>54</b>
1. Zuständigkeit .....	54
2. Rechtswirkungen der Planfeststellung.....	54
3. Gegenstand und Umfang der Planfeststellung .....	55
4. Planrechtfertigung.....	55
5. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	63
5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG.....	63
5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG .....	103
6. Zwingende Voraussetzungen für die Zulassungsentscheidung.....	111
6.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG .....	111
6.2 Zulassungsvoraussetzungen nach der DepV .....	118
6.3 Berücksichtigung des Klimaschutzes .....	119
7 . Begründung der landesplanerischen Feststellung .....	121
8. Begründung der Sicherheitsleistung .....	123
9. Begründung der Festlegungen nach § 21 DepV .....	126
10. Begründung der Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs A III 1 .....	126
11. Begründung der Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und Nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ (zu A III 2).....	127
12. Begründung der Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (zu A III 3) und deren Nebenbestimmungen (A VII.4) .....	128
13. Begründung anderer enthaltener Nebenbestimmungen .....	132
13.1 Deponiebau (A VII 1) .....	133

---

13.2 Deponiebetrieb (A VII 2) .....	138
13.3 Anforderungen an Mess- und Überwachungsverfahren, Kontrollprogramm (A VII 3) .....	140
13.4 Indirekteinleitergenehmigung .....	145
13.5 Naturschutz (A VII 5).....	145
13.6 Immissionsschutz (A VII 6) .....	146
13.7 Brandschutz .....	149
13.8 Vorbehalt .....	149
14. Begründung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen und deren Nebenbestimmungen .....	149
14.1. Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (zu A II 1) und deren Nebenbestimmungen (zu A VIII 1).....	149
14.2. Einleitung von Deponiesickerwasser in das Grundwasser (zu A II 2) und deren Nebenbestimmungen (A VIII 2) .....	151
15. Begründung der Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen .....	155
15.1 Einwendungen .....	155
15.2 Stellungnahmen.....	156
16. Gesamtabwägung.....	160
<b>III. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>166</b>
<b>Hinweise .....</b>	<b>166</b>
<b>Rechtsgrundlagen, technische Anleitungen, Merkblätter .....</b>	<b>170</b>

Der Landkreis Harz (LK HZ, Planfeststellungsbehörde) erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

## A. TENOR:

### I. Feststellung des Plans

Auf Antrag der Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn, Große Gasse 366a, 06493 Ballenstedt, OT Badeborn, – nachfolgend Vorhabenträgerin (VHT) genannt – wird der Plan für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Inertstoffdeponie mit der Bezeichnung

DK 0 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode

nach Deponieverordnung (DepV) entsprechend dieses Beschlusses festgestellt.

### II. Wasserrechtliche Erlaubnisse

#### 1. Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Es wird Ihnen für die Einleitung von Niederschlagswasser die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG für folgende Gewässerbenutzung mit den unter Punkt A. VIII.1 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt:

##### 1.1. Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem, oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser von bebauten, befestigten und renaturierten Flächen der Deponie DK 0 „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode in das Grundwasser.

##### 1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Beseitigung des abfließenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von den nachfolgend genannten, bebauten und befestigten Flächen bzw. Teilflächen der Deponie DK 0 „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode gemäß Darstellung in den Antragsunterlagen T1 „technische Planung“, Anlage 5 „Gewinnungsriß“:

Ort: Blankenburg

Gemarkung Timmenrode, Flur 6, Flurstücke: 79, 81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 145, 120/1, 120/2, 113/4, 113/5, 113/6, 113/7, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 122/1, 122/2, 123/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 130/1, 130/2, 132/1, 132/2, 135/1, 135/2, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 141/1, 141/2, 143/1, 143/2, 146/1, 146/2, 150/4, 153, 82/2,

Ort: Thale

Gemarkung Warnstedt, Flur 1, Flurstücke: 2, 1/1, 3/1, 6/1, 187/5, 215/1, 263/3, 373/4, 455/1, 456/1, 473/4, 474/4, 484/1, 485/1, 486/1, 539

Gemarkung Westerhausen, Flur 11, Flurstücke: 250, 251, 252, 253, 237/12, 237/16, 238/3

$A_E = \sim 19,5 \text{ ha}$  ;  $A_u = \sim 18 \text{ ha}$

### 1.3. Umfang der Gewässerbenutzung

Versickerungsmulde West: Einleitungsumfang  $Q_{s,m} = 41 \text{ l/s}$  bis max.  $3.500 \text{ m}^3/\text{d}$

Versickerungsmulde Ost : Einleitungsumfang  $Q_{s,m} = 21 \text{ l/s}$  bis max.  $1.763 \text{ m}^3/\text{d}$

Versickerungsmulde Nebenlager West : Einleitungsumfang  $Q_{s,m} = 1,8 \text{ l/s}$  bis max.  $156 \text{ m}^3/\text{d}$

Versickerungsmulde Nebenlager Ost : Einleitungsumfang  $Q_{s,m} = 1,8 \text{ l/s}$  bis max.  $156 \text{ m}^3/\text{d}$

### 1.4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Landkreis: Harz

Gewässer: Grundwasser

Einzugsgebiet: Bode

Topographische Karte: MTBL. 4232

Koordinatensystem: ETRS89, UTM Zone 32N

Einleitungsstelle/ Versickerungsbecken:

Versickerungs- mulde	Gemarkung		Flur	Flurstück	Fläche in $\text{m}^2$	UTM32	
	Stadt	OT				Nordwert	Ostwert
West	Blankenburg	Timmenrode	6	79	407	5739234	639833
Ost	Thale	Warnstedt	1	6/1 187/5	340 70	5739092	640808
NL West	Blankenburg	Timmenrode	6	150/4	ca.36	5739329	640540
NL Ost	Thale	Warnstedt	1	3/1	ca.36	5739221	640927

## 2. Einleitung von Deponiesickerwasser in das Grundwasser

Es wird Ihnen für die Einleitung von Deponiesickerwasser, welches den Bedingungen des Punktes A.VIII.2.1 entspricht, die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG für folgende Gewässerbenutzung mit den unter A VIII.2 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt:

### 2.1 Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen der DK0 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode in das Grundwasser.

### 2.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Beseitigung von gefasstem Sickerwasser der DK0 Deponie für mineralische Abfälle „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode entsprechend Anhang 51 - Oberirdische Ablagerung von Abfällen der AbwV, auf den nachfolgenden Flächen bzw. Teilflächen gemäß

Darstellung in den Antragsunterlagen T1 „technische Planung“, Anlage 5  
„Gewinnungsriß“:

Ort: Blankenburg

Gemarkung Timmenrode, Flur 6, Flurstücke: 79, 81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 145, 120/1, 120/2, 113/4, 113/5, 113/6, 113/7, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 122/1, 122/2, 123/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 130/1, 130/2, 132/1, 132/2, 135/1, 135/2, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 141/1, 141/2, 143/1, 143/2, 146/1, 146/2, 150/4, 153, 82/2,

Ort: Thale

Gemarkung Warnstedt, Flur 1, Flurstücke: 2, 1/1, 3/1, 6/1, 187/5, 215/1, 263/3, 373/4, 455/1, 456/1, 473/4, 474/4, 484/1, 485/1, 486/1, 539

Gemarkung Westerhausen, Flur 11, Flurstücke: 250, 251, 252, 253, 237/12, 237/16, 238/3

$A_E = \sim 19,5 \text{ ha}$  ;  $A_u = \sim 18 \text{ ha}$

### 2.3 Umfang der Gewässerbenutzung

Versickerungsmulde West: Einleitungsumfang  $Q_{s,m} = 41 \text{ l/s}$  bis max.  $3.500 \text{ m}^3/\text{d}$

Versickerungsmulde Ost : Einleitungsumfang  $Q_{s,m} = 21 \text{ l/s}$  bis max.  $1.763 \text{ m}^3/\text{d}$

### 2.4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Landkreis: Harz

Gewässer: Grundwasser

Einzugsgebiet: Bode

Topographische Karte: MTBL. 4232

Koordinatensystem: ETRS89, UTM Zone 32N

Einleitungsstelle/ Versickerungsbecken:

Versickerungs- mulde	Gemarkung		Flur	Flurstück	Fläche in $\text{m}^2$	UTM32	
	Stadt	OT				Nordwert	Ostwert
West	Blankenburg	Timmenrode	6	79	407	5739234	639833
Ost	Thale	Warnstedt	1	6/1 187/5	340 70	5739092	640808

## III. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungen

### 1. Naturschutzrechtliche Genehmigung

Der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene naturschutzrechtliche Eingriff wird zugelassen. Die dazu in den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ( $V_{AFB1}$  – Bauzeitenregelung,  $V_{AFB2}$  – Erhalt von Böschungen und Steilwänden,  $V_{AFB3}$  – Errichtung temporärer Amphibien und Reptiliensperreinrichtungen,  $V_{AFB4}$  – Abfangen und Umsetzen von Amphibien/Reptilien), CEF-Maßnahmen ( $M_{CEF1}$  Anlage von Steilwänden als

Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe, M<sub>CEF2</sub> Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes, M<sub>CEF3</sub> Anlage von permanenten Kleingewässern) und Kompensationsmaßnahmen (M<sub>LBP1</sub> Grünlandeinsaat/extensives Grünland auf Deponieplateau, M<sub>LBP2</sub> Grünlandeinsaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich, M<sub>LBP3</sub> Artenschutzmaßnahmen mit Strukturelementen im Plateaubereich, M<sub>LBP4</sub> Biotopentwicklung im Bereich der Versickerungsmulden, M<sub>LBP5</sub> Gestaltung und Nachnutzung Sickerwassersammelbecken, M<sub>LBP6</sub> Höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West) sowie eine baubegleitende ökologische Baubetreuung sind vollumfänglich fachlich und zeitlich korrekt umzusetzen.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen, hier für die Maßnahmen VAFB 1-4 und MCEF 1-3 der UVP-Bericht als Teil 2 der Antragsunterlagen und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Teil 6.2 der Antragsunterlagen sowie für die Maßnahmen MLBP 1-6 der UVP-Bericht als Teil 2 der Antragsunterlagen und der Landschaftspflegerische Begleitplan, Teil 3 der Antragsunterlagen, verwiesen.

## 2. Naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der LSG-VO HV WR

Mit diesem Beschluss wird eine Befreiung vom Verbot des dauerhaften Veränderens der Bodengestalt durch Aufschüttungen gewährt. Diese Befreiung gilt für das Errichten der Deponie DK 0 „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode im Landschaftsschutzgebiet „Harz und Nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“.

## 3. Indirekteinleitergenehmigung Deponiesickerwasser

Gemäß § 58 WHG i. V. mit § 1 der IndEinlVO wird der Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn folgende Genehmigung zur Einleitung in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen mit den unter Punkt A VII.4 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt:

### 3.1 Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen der DK0 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO)

### 3.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Beseitigung von gefasstem Sickerwasser der DK0 Deponie für mineralische Abfälle „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode entsprechend Anhang 51 - Oberirdische Ablagerung von Abfällen der AbwV, von den nachfolgenden Flächen bzw. Teilflächen gemäß Darstellung in den Antragsunterlagen T1 „technische Planung“, Anlage5 „Gewinnungsriß“:

Ort: Blankenburg

Gemarkung Timmenrode, Flur 6, Flurstücke: 79, 81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 145, 120/1, 120/2, 113/4, 113/5, 113/6, 113/7, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 122/1, 122/2, 123/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 130/1, 130/2, 132/1, 132/2, 135/1, 135/2, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 141/1, 141/2, 143/1, 143/2, 146/1, 146/2, 150/4, 153, 82/2,



Ort: Thale

Gemarkung Warnstedt, Flur 1, Flurstücke: 2, 1/1, 3/1, 6/1, 187/5, 215/1, 263/3, 373/4, 455/1, 456/1, 473/4, 474/4, 484/1, 485/1, 486/1, 539

Gemarkung Westerhausen, Flur 11, Flurstücke: 250, 251, 252, 253, 237/12, 237/16, 238/3

$A_E = \sim 19,5 \text{ ha}$  ;  $A_u = \sim 18 \text{ ha}$

per Saugwagenentnahme aus vier (bzw. zwei jeweils redundant ausgeführten) Sickerwassersammelbecken mit je einem Volumen von  $V = \sim 1400 \text{ m}^3$

### 3.3 Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitung von bis zu:  $Q_{\max} = 200 \text{ m}^3/\text{d}$  bzw.  $73.000 \text{ m}^3/\text{a}$

### 3.4 Örtliche Lage der Sickerwasserfassung:

Landkreis: Harz

Einzugsgebiet: Bode

Topographische Karte: 1:25.000, MTBL. 4232

Koordinatensystem: ETRS89, UTM Zone 32N

Entnahmestelle/ Sickerwassersammelbecken:

Dep.sicker- wassersam- melbecken	Gemarkung		Flur	Flurstück	Fläche in $\text{m}^2$	UTM32	
	Stadt	OT				Nordwert	Ostwert
West-1	Blankenburg	Timmenrode	6	91,92,93	980	~5739073	~639926
West-2	Blankenburg	Timmenrode	6	91,92	980	~5739085	~639944
Ost-1	Thale	Warnstedt	1	456/1; 455/1	1050	~5739033	~640642
Ost-2	Thale	Warnstedt	1	456/1; 215/1	1050	~5739014	~640642

## 4. Landesplanerische Feststellung

Der vorgelegte Planfeststellungsantrag für die Errichtung und Betrieb einer Inertstoffdeponie (DK 0) "Am Steinberg" im Bereich des Kiestagebaus Warnstedt-Timmenrode vom 18.01.2024 als raumbedeutsame Planung ist mit den Zielen der Raumordnung unter der Maßgabe der Auskiesung des Rohstoffgewinnungsgebietes und Entlassung aus der Bergaufsicht vereinbar.

## IV. Sicherheitsleistung

1.

Vor Beginn der Ablagerungsphase ist durch die Vorhabenträgerin eine Sicherheit in Höhe von **1.345.000,00 Euro (in Worten: einmilliendreihundertfünfundvierzigtausend**

**EURO)** zu leisten. Die Sicherheitsleistung umfasst den Abschluss eines Deponieabschnittes, dessen Stilllegung und Nachsorge einschließlich Rückbaumaßnahmen.

2.  
Die Sicherheit ist durch eine unwiderrufliche, unbefristete, einredefreie, selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§770, 771 BGB, ausgenommen Einreden nach § 770 Abs. 2 BGB, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind) zu Gunsten des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt zu leisten.

Die über das Sicherungsmittel errichtete Urkunde ist beim Landkreis Harz unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

3.  
Veränderungen wie Veräußerung oder ein Betreiberwechsel der Deponie sind bei der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat vorher schriftlich zwecks Zustimmung anzuzeigen. Eine Änderung der Deponiebetreiberin/des Deponiebetreibers ist nur möglich, wenn der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## V. Festgestellte Planunterlagen

Folgende, mit Prüfvermerken des Landkreises Harz versehene Unterlagen sind Bestandteil dieser Planfeststellung und maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird;

lfd. Nr.	Ordner / Anlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	1 / Teil 0	Allgemeinverständliche Zusammenfassung		12.06.2023
2	1 / Teil 0	Anlage 1 Karte Übersichtskarte	1:50.000	14.02.2023
3	1 / Teil 0	Anlage 2 Karte Lageplan	1:7.500	17.04.2023
4	1 / Teil 0	Anlage 3 Karte Biotope im Bereich der Deponie	1:5.000	14.02.2023
5	1 / Teil 1	Technische Planung mit begleitenden Anträgen		21.11.2024
6	1 / Teil 1	Anlage 1 Karte Übersichtskarte	1:75.000	14.12.2021
7	1 / Teil 1	Anlage 2 Karte Topografische Karte DTK 10 (Lageplan)	1:10.000	17.04.2023
8	1 / Teil 1	Anlage 3 Karte Luftbild	1:5.000	17.04.2023
9	1 / Teil 1	Anlage 4 Karte weiterer Genehmigungen im Gesamteingriffs.	1:5.000	27.07.2022
10	1 / Teil 1	Anlage 5 Karte Lageplan Ist-Zustand	1:2.000	31.08.2020
11	1 / Teil 1	Anlage 6 Karte Katasterplan	1:2.000	29.01.2025
12	1 / Teil 1	Anlage 7 Karte Lageplan Deponiebasis OK Geol. Barriere	1:2.000	29.01.2025
13	1 / Teil 1	Anlage 8 Karte Lageplan Oberflächenabdeckung OK Reku-Sch.	1:2.000	29.01.2025
14	1 / Teil 1	Anlage 9 Karte Längsschnitt West-Ost	1:1.000	20.12.2021

15	1 / Teil 1	Anlage 10 Karte Längsschnitt Nord-Süd	1:1.000	20.12.2021
16	1 / Teil 1	Anlage 11 Karte Regelschnitt Randverwallung und Ringweg 1	1:50	20.12.2021
17	1 / Teil 1	Anlage 12 Karte Regelschnitt Randverwallung und Ringweg 2	1:50	20.12.2021
18	1 / Teil 1	Anlage 13 Karte Regelschnitt Schichtenaufbau Deponiebasis	1:50	20.12.2021
19	1 / Teil 1	Anlage 14 Karte Regelschnitt Auflager Sickerwasserleitung	1:50	20.12.2021
20	1 / Teil 1	Anlage 15 Karte Regelschnitt Schichtenaufbau Oberfl.-Abdeck.	1:50	20.12.2021
21	1 / Teil 1	Anlage 16 Karte Regelschnitt Sickerwassersammelbecken	1:250	20.12.2021
22	1 / Teil 1	Anlage 17 Karte Regelschnitt Versickerungsmulde	1:250	20.12.2021
23	1 / Teil 1	Anlage 18 Karte Lageplan Einbauraster	1:3.000	29.01.2025
24	1 / Teil 1	Anlage 19 Karte Lageplan Zwischenzustand Bauabschnitt 1	1:2.000	21.11.2024
25	1 / Teil 1	Anlage 20 Hydraulischer Nachweis Entwässerung		24.01.2022
26	1 / Teil 1	Anlage 21 Kostenschätzung der Baukosten		29.10.2024
27	1 / Teil 1	Anlage 22 Auflistung der Flurstücke		08.11.2024
28	1 / Teil 1	Anlage 23 Protokoll Vor-Ort-Termin 17.11.2022		24.01.2023
29	1 / Teil 1	Anlage 24 Verkehrstechn. Gutachten idb		07.08.2024
30	1 / Teil 1	Anhang 1 Antrag auf wasserr. Erlaubnis Sickerwasser		12.06.2023
31	1 / Teil 1	Anhang 2 Antrag auf Indirekteinleitungsgenehmigung		12.06.2023
32	1 / Teil 1	Anhang 3 Antrag auf wasserr. Erlaubnis Niederschlagswasser		12.06.2023
33	1 / Teil 1	Anhang 4 Antrag auf Befreiung LSG-VO Harz u. Nördl. Harzvorl.		12.06.2023
34	1 / Teil 1	Anhang 5 Ergänzung Annahmefläche Kleinmengen		28.11.2023
35	1 / Teil 2	UVP-Bericht		21.11.2024
36	1 / Teil 2	Anlage 1 Karte Übersichtskarte Untersuchungsräume	1:50.000	23.08.2022
37	1 / Teil 2	Anlage 2 Karte Darstellung Vorhabensalternativen	1:200.000	23.08.2022
38	1 / Teil 2	Anlage 3 Karte Schutzgut Mensch	1:30.000	23.08.2022
39	1 / Teil 2	Anlage 4 Karte Schutzgut Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	1:25.000	17.08.2022
40	1 / Teil 2	Anlage 5 Karte Schutzgut Boden	1:20.000	22.08.2022
41	1 / Teil 2	Anlage 6.1 Karte Schutzgut Wasser Wasserschutzgebiete	1:25.000	23.08.2022
42	1 / Teil 2	Anlage 6.2 Karte Schutzgut Wasser Messstellen / Grundwasser	1:25.000	23.08.2022
43	1 / Teil 2	Anlage 7 Schutzgut Landschaft, Sichtbeziehungen		06.12.2023
44	1 / Teil 2	Anlage 8 Karte Schutzgut Kultur- und Sachgüter	1:10.000	23.08.2022
45	1 / Teil 2	Anlage 9 Protokoll Vor-Ort-Termin 17.11.2022		24.01.2023

46	1 / Teil 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan		06.12.2023
47	1 / Teil 3	Anlage 1 Karte der Biotope	1:5.000	09.08.2022
48	1 / Teil 3	Anlage 2 Karte der Biotoptypen im Endzustand	1:5.000	09.08.2022
49	1 / Teil 3	Anlage 3 Karte der Biotoptypen im Endzustand einschl. KG	1:3.000	06.02.2025
50	1 / Teil 3	Anhang Maßnahmeblätter M LBP 1 bis M LBP 6		06.12.2023
51	1 / Teil 4	Bedarfsbegründung / Planrechtfertigung		24.05.2023
52	1 / Teil 4	Anlage 1 Karte Übersicht umliegender Deponien	1:750.000	08.06.2023
53	1 / Teil 4a	Ergänzung zur Planrechtfertigung		07.08.2024
54	1 / Teil 4b	Ergänzung: Bewertung gemäß Klimaschutzgesetz		01.08.2024
55	1 / Teil 4b	Anlage 1 Übersichtskarte umliegender Deponien	1:400.000	12.07.2024
56	1 / Teil 4b	Anlage 2 Schreiben des LAGB Beantwortung UIG-Anfrage		18.07.2024
57	1 / Teil 5.1	Lärmimmissionsprognose		11.04.2023
58	1 / Teil 5.1	Anlage 1 Teilbeurteilungspegel		11.04.2023
59	1 / Teil 5.1	Anlage 2 Dämpfungsterme		11.04.2023
60	1 / Teil 5.1	Anlage 3 Immissionsrasterkarten		11.04.2023
61	1 / Teil 5.1	Anlage 4 Geländemodelle und Lagepläne		11.04.2023
62	1 / Teil 5.1	Anlage 5 Modelleingangsparameter		15.03.2024
63	1 / Teil 5.1a	Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose 1-20-05-461-1Rev01		18.11.2024
64	1 / Teil 5.2	Staubimmissionsprognose		03.01.2025
65	2 / Teil 6.1	Bericht Biotoptypen und Kartierung Artengruppen		16.08.2022
66	2 / Teil 6.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		Dez. 23
67	2 / Teil 6.3	FFH-Vorprüfung		10.05.2023
68	2 / Teil 6.3	Anlage 1 Karte Lageplan FFH-Gebiet Helsunger Bruch	1:10.000	16.12.2021
69	2 / Teil 6.3	Anlage 2 Standarddatenbogen Kalkflachmoor im Hels. Bruch		07.10.2020
70	2 / Teil 7.1	Hydrogeologisches Gutachten		24.05.2023
71	2 / Teil 7.1	Anlage 1 Karte Übersichtskarte	1:50.000	28.02.2022
72	2 / Teil 7.1	Anlage 2 Karte Messstellen und Grundwasserströmungsverh.	1:25.000	28.02.2022
73	2 / Teil 7.1	Anlage 3 Karte Detailkarte GWM und GW- Strömungsverhältn.	1:7.500	01.02.2023
74	2 / Teil 7.1	Anlage 4 Wasserspiegelgang der GW- Messstellen		24.05.2023
75	2 / Teil 7.1	Anlage 5 GW-Analytik vorhandener Messstellen		24.05.2023
76	2 / Teil 7.1	Anlage 6.1 Karte Lageplan der Probenahmepunkte	1:4.000	28.02.2022
77	2 / Teil 7.1	Anlage 6.2 Dokumentation Schürfe und Bohrung GWM Ost 1/21		27.07.2021
78	2 / Teil 7.1	Anlage 6.3 Kornverteilungskurven und kf-Werte		25.08.2021
79	2 / Teil 7.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		24.03.2023
80	2 / Teil 7.2	Anlage 1.1 Karte der Oberflächenwasserkörper	1:50.000	02.03.2023
81	2 / Teil 7.2	Anlage 1.2 Steckbriefe der OWK		23.02.2023
82	2 / Teil 7.2	Anlage 2.1 Karte der Grundwasserkörper	1:50.0000	02.03.2023

83	2 / Teil 7.2	Anlage2.2 Steckbrief GWK		23.02.2023
84	2 / Teil 7.3	Wasserhaushaltsberechnung Deponieendzustand		24.08.2022
85	2 / Teil 7.3	Anlage 1 Karte Übersichtskarte mit Hydrotopeninteilung	1:3.000	03.05.2022
86	2 / Teil 7.3	Anlage 2 Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA		24.08.2022
87	2 / Teil 7.3	Anlage 3 Starkregen-Oberflächenabflüsse		24.08.2022
88	2 / Teil 8	Geotechnisches Gutachten		24.08.2022
89	2 / Teil 8	Anlage 1.1 Karte Topografische Karte mit Aufschlüssen	1:5.000	20.12.2021
90	2 / Teil 8	Anlage 1.2 Karte Luftbild mit Aufschlüssen und Schnittspuren	1:5.000	20.12.2021
91	2 / Teil 8	Anlage 1.3 Geologisches Messtischblatt Quedlinburg 4232		24.08.2022
92	2 / Teil 8	Anlage 2.1 Karte Geologischer Profilschnitt West-Ost	1:2.000	20.12.2021
93	2 / Teil 8	Anlage 2.2 Karte Gologischer Profilschnitt Nord- Süd	1:2.000	07.02.2022
94	2 / Teil 8	Anlage 3.1 Bohrprofile Kleinrammbohrungen		31.08.2020
95	2 / Teil 8	Anlage 3.2 Ausbauplan der Grundwassermessstellen		26.07.2021
96	2 / Teil 8	Anlage 3.3 Schichtenplan der Kleinrammbohrungen		01.09.2020
97	2 / Teil 8	Anlage 3.4 Schichtenverzeichnis der Kernbohrung		26.07.2021
98	2 / Teil 8	Anlage 3.5 Ergebnisse der Drucksondierung		10.09.2020
99	2 / Teil 8	Anlage 4.1 Zusammenstellung nach Bodenarten		24.08.2022
100	2 / Teil 8	Anlage 4.2.1 Wassergehalt		12.10.2020
101	2 / Teil 8	Anlage 4.2.2 Korngrößenverteilung		12.10.2020
102	2 / Teil 8	Anlage 4.2.3 Fließ- und Ausrollgrenze		31.08.2020
103	2 / Teil 8	Anlage 4.2.4 Glühverlust		13.10.2020
104	2 / Teil 8	Anlage 5.1 Setzung bei lagenweise verdichtetem Einbau		24.08.2022
105	2 / Teil 8	Anlage 5.2 Setzung bei unverdichtetem Einbau		24.08.2022
106	2 / Teil 8	Anlage 5.3 Karte Setzungsmulden	1:2.500	24.08.2022
107	2 / Teil 8	Anlage 6 Nachweis der Böschungsbruchsicherheit		24.08.2022

## VI. Feststellungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 – 8 DepV

### 1. Name und Sitz der Vorhabenträgerin/Deponiebetreiberin

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der DK 0 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode ist die  
Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn  
Große Gasse 366a  
06493 Ballenstedt OT Badeborn

### 2. Rechtsgrundlage

Gem. § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen Errichtung und der Betrieb von Deponien der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde entsprechend § 35 Abs. 2, §§ 36 ff KrWG i.V.m. § 1 VwVfG LSA, §§ 72 – 78 des VwVfG erlassen.

### 3. Deponieklasse

Die Deponie wird als Deponie der Klasse 0 (Deponieklasse 0, DK0) nach DepV zugelassen.

### 4. Bezeichnung der Deponie

Die Deponie trägt die Bezeichnung  
DK 0 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode

### 5. Standortangaben

Der Standort der DK 0 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode befindet sich im Landkreis Harz ca. 4 km östlich der Stadt Blankenburg zwischen den Ortschaften Warnstedt (ca. 1,3 km südöstlich), Timmenrode (ca. 1,8 km südwestlich) und Westerhausen (ca. 1,5 km nordöstlich) auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung Timmenrode, Flur 6, Flurstücke: 79, 81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 145, 120/1, 120/2, 113/4, 113/5, 113/6, 113/7, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 122/1, 122/2, 123/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 130/1, 130/2, 132/1, 132/2, 135/1, 135/2, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 141/1, 141/2, 143/1, 143/2, 146/1, 146/2, 150/4, 153, 82/2,  
Gemarkung Warnstedt, Flur 1, Flurstücke: 2, 1/1, 3/1, 6/1, 187/5, 215/1, 263/3, 373/4, 455/1, 456/1, 473/4, 474/4, 484/1, 485/1, 486/1, 539  
Gemarkung Westerhausen, Flur 11, Flurstücke: 250, 251, 252, 253, 237/12, 237/16, 238/3

Koordinatenmittelpunkt der Anlage:

UTM 32 (25832 EPSG):	Ostwert:	32640349.0
	Nordwert:	5739163.3
LS 110 (31468 EPSG):	Rechtswert:	4433500.8
	Hochwert:	5739499.4

Die Lage der Deponie ist in Teil 0 – allgemeinverständliche Zusammenfassung, Anlage 1, Übersichtskarte und Teil 1, Anlage 6, Katasterplan, der Antragsunterlagen dargestellt.

#### 6. Zugelassene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden zur Ablagerung zugelassen, sofern sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 5 DepV (DK0) einhalten. Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind einzuhalten.

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>
10 12 08	Unbearbeitete Schlacke
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand und Steine)
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen

#### 7. Zuordnungskriterien

Die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV einschließlich der Zuordnungswerte gemäß Tabelle 2 Spalte 5 (DK0) sind einzuhalten, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Vorgaben gemacht wurden. Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind zu beachten.

#### 8. Zulässiges Volumen, Flächenbedarf, Oberflächengestaltung, Endhöhe

Das zulässige Deponievolumen (Gesamtablagerungsvolumen) beträgt 1,7 Mio. m<sup>3</sup>.

Die Ablagerungsfläche umfasst 19,5 ha.

Hinzu kommen kleinere Teilflächen von ca. 1,9 ha, die durch Ringwege, Zufahrt, Betriebseinrichtungen (Waage, Sozialgebäude) sowie wassertechnische Anlagen in Anspruch genommen werden.

Nach dem Einbau und Profilierung des Deponiekörpers erfolgt in den jeweiligen Herrichtungsabschnitten eine Oberflächenabdeckung als Rekultivierungsschicht mit einer Mindestdicke von 1 m. Die Oberfläche wird durch eine extensive Grünlandfläche mit geschlossener Pflanzendecke gestaltet, im Böschungsbereich werden standortgerechte heimische Sträucher und flachwurzelnende Bäume (2. und 3. Ordnung) mit Tendenz zur Verbuschung gepflanzt.

Auf dem Plateau werden heterogene Strukturelemente wie Stein-, Totholz-, und Sandhaufen eingerichtet.

Die Oberfläche des Topbereiches weist in der Endgestaltung mit 1:10 bis 1:20 ein sehr geringes Gefälle auf.

Die Oberflächengestaltung des Deponiekörpers ist gem. „Karte der Biotoptypen im Endzustand – Biotop im Bereich der Deponie“, Teil 3, Anlage 2 der Antragsunterlagen zu gestalten.

Die zulässige Endhöhe der rekultivierten Deponieoberfläche beträgt an der höchsten Stelle 200,06 m über HN. Die im „Lageplan Oberflächenabdeckung (OK Rekultivierungsschicht) mit Oberflächenentwässerung“ Teil 1, Anlage 8 dargestellten Höhen stellen die jeweiligen zulässigen Endhöhen inklusive der Rekultivierungsschicht dar.

## **VII. Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss**

### 1. Deponiebau

#### 1.1 Entlassung aus dem Bergrecht

Die Errichtung der einzelnen Bauabschnitte ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der jeweiligen Bauabschnitte der Deponie die Entlassung aus der Bergaufsicht der Abfallbehörde des Landkreises Harz als Planfeststellungsbehörde nachzuweisen ist. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Bestätigung des Sachverhalts durch die Planfeststellungsbehörde beginnen.

#### 1.2 Ausführungsplanung

Mindestens 8 Wochen vor Baubeginn sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz als Planfeststellungsbehörde die Bauausführungspläne digital und in 4-facher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung zu übergeben. Die Ausführungsplanung kann für Errichtung und Abschluss der Deponie getrennt erarbeitet werden, ebenso für jeden Bauabschnitt einzeln. In der Ausführungsplanung sind dann die Angaben zur jeweiligen tatsächlich in Anspruch genommenen Ablagerungsfläche aufzunehmen, dies betrifft auch die jeweils notwendige Errichtung jeglicher baulicher Anlagen der Deponieinfrastruktur (Weg,



Betriebsgebäude, Annahmehbereich, Vorlager, etc...). Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Ausführungsplanung der Abfallbehörde des Landkreises Harz begonnen werden.

### 1.3 Bauantrag

Mindestens 12 Wochen vor Neuerrichtung notwendiger Infrastruktur (insbesondere Sozial- und Verwaltungsgebäude, auch in Containerbauweise, und anderer baulicher Anlagen – z.Bsp. Waage, Zaun, Toranlage) ist beim Bauordnungsamt des Landkreises Harz dafür ein Bauantrag im Sinne des § 62 BauO LSA nach Bauvorlageverordnung zu stellen.

Bestandteil dieses Bauantrags muss auch die Darlegung/Darstellung der entwässerungstechnischen Anlagen (Schmutz- und Regenwasserableitung, Kleinkläranlage mit ggf. gesonderter Versickerung bzw. abflussloser Sammelgrube) für die Betriebsgebäude gemäß DIN 1986-100, DIN EN 12566 und DIN 4261 sein.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn seitens des Bauordnungsamtes des Landkreises Harz eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde.

### 1.4 Sicherung des Betriebsgeländes

Mit Beginn des Bauabschnittes 1 ist das Deponiegelände gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

Am Eingangstor ist vor der Inbetriebnahme eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Deponie
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
- Öffnungszeiten der Anlage
- zulässige Abfallarten oder Deponieklasse

Vor der Inbetriebnahme (im Rahmen der Errichtung des 1. Bauabschnittes) kann auf die Anforderungen des 3. und 4. Anstrichs verzichtet werden.

### 1.5 Setzungsberechnungen

Die Inbetriebnahme der einzelnen Herrichtungsabschnitte ergeht unter folgender aufschiebender Bedingung: Aufgrund der heterogenen Lagerung der Verfüllmaterialien unterhalb des Planums sind vor Beginn eines jeweiligen Herrichtungsabschnittes entsprechende Nachweise zur Lagerungsdichte der Verfüllung zu erbringen. Das Untersuchungsprogramm der notwendigen Feld- und Laboruntersuchungen ist anhand der GDA-Empfehlungen E 1-1 bis E 1-5, verantwortlich von einem qualifizierten geotechnischen Sachverständigen, zu erstellen, zu überwachen, auszuwerten, durch den Fremdprüfer zu bestätigen und bedarf vor der Ausführung der Zustimmung der Abfallbehörde des Landkreises Harz.

Die in den Antragsunterlagen berechneten und danach angenommenen Setzungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der inhomogenen Lagerungsdichte der unterliegenden Verfüllung zu bestätigen. Sollte die bisher erwartete Setzung von 60 cm überschritten werden, sind entsprechende bautechnische Maßnahmen zur Stabilisierung des

Untergrundes zu planen und auszuführen. Das Basisabdichtungssystem ist dementsprechend anzupassen.

Entsprechende Planänderungen sind durch den Fremdprüfer zu prüfen und bedürfen der Zustimmung des Landkreises Harz.

Der Qualitätsmanagementplan (QMP) ist entsprechend fortzuschreiben.

#### 1.6 Standsicherheitsnachweis

Im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. in Vorbereitung der Bauausführung ist der Standsicherheitsnachweis als Bestandteil in Teil 8 der Planunterlagen zum Planfeststellungsantrag anhand der tatsächlichen laborativ ermittelten Kennwerte der zur Herstellung der geologischen Barriere, der im Basisabdichtungssystem (mineralische Entwässerungsschicht) und der im Oberflächenabdichtungssystem (Rekultivierungsschicht) einzusetzenden Materialien zu überprüfen.

Notwendige Änderungen bzw. Anpassungen des Standsicherheitsnachweises aufgrund Nebenbestimmungen 1.5 sind durch den Fremdprüfer zu prüfen und bedürfen der Zustimmung durch die Abfallbehörde des Landkreises Harz vor Beginn der Baumaßnahmen.

Die in den Standsicherheitsberechnungen (Teil 8 der Planunterlagen zum Planfeststellungsantrag) verwendeten Kennwerte sind im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. des Qualitätsmanagementplanes (QMP) durch Laborversuche nachzuweisen.

#### 1.7 Übersichtsplan Messstellen

Im Zuge der Ausführungsplanung ist ein Übersichtsplan zum Deponie-Endzustand mit Darstellung aller Messstellen zur Überwachung der Deponie zu erarbeiten und der Abfallbehörde des Landkreises Harz vorzulegen.

#### 1.8 Probefelder/Versuchsfelder

Die Herstellbarkeit der Abdichtungskomponenten und des Abdichtungssystems sowie der durch technische Maßnahmen geschaffenen geologischen Barriere ist vor deren Errichtung unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern gegenüber der Abfallbehörde des Landkreises Harz nachzuweisen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Details zur Anlage der Probefelder/Versuchsfelder zur Herstellbarkeit des Abdichtungssystems bzw. deren Komponenten (geologische Barriere, geotextile Schutzlage, Entwässerungsschicht, Rekultivierungsschicht) festzulegen.

Bei der Planung und Ausführung der Probefelder sind die Vorgaben der GDA E 3-5 einzuhalten. Die Abdichtungsschichten und deren Komponenten sind standsicher zu errichten und diesbezüglich ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen, in dem auch die Gleitsicherheit zwischen den Bauelementen geprüft wurde.

Abschließend sind die angelegten Probefelder rückzubauen. Die Abfallbehörde des Landkreises Harz kann auf Antrag der Vorhabenträgerin einem Verbleib der jeweiligen Probefelder und einer Einbindung in die entsprechenden Abdichtungssysteme bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß der GDA-Empfehlung E 3-5 zustimmen.

### 1.9 Bauanzeigen

Der Baubeginn und der Abschluss von einzelnen Bauabschnitten, unplanmäßige Bauunterbrechungen von mehr als 12 Wochen sowie die Wiederaufnahme der Bauarbeiten ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

Basisabdichtung

- Herstellung des Planums
- Herstellung der künstlichen geologischen Barriere
- Herstellung der Drainageschicht

Rekultivierung

- Herstellung der Oberflächenabdeckung

Für die beauftragte Bauoberleitung und die Bauüberwachung ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz vor Baubeginn jeweils ein Ansprechpartner schriftlich zu benennen. Entsprechende Fachkunde ist bei der Beauftragung sicherzustellen. Die Aufgaben der Bauleitung und der Bauoberleitung sind im noch zu erstellenden Qualitätsmanagementplan zu definieren.

### 1.10 Qualitätsmanagement/Qualitätsmanagementplan

Mit der Fremdprüfung ist eine fachkundige Firma nach den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 zu beauftragen. Die fremdprüfende Stelle muss als Inspektionsstelle für die Fremdprüfung im Deponiebau nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 akkreditiert sein und über ein nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 akkreditiertes Prüflaboratorium verfügen. Über den zu bestellenden Fremdprüfer hat der Auftraggeber Einvernehmen mit der Abfallbehörde des Landkreises Harz herzustellen.

Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz ein vollständiger Qualitätsmanagementplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 und der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. sind als anerkannter Stand der Technik für die Herstellung und das Qualitätsmanagement von Abdichtungssystemen und deren Komponenten heranzuziehen.

Der Qualitätsmanagementplan ist nach Auswertung des Probefeldes (siehe 1.8) fortzuschreiben.

Dabei sind auch die Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses zu beachten.

### 1.11 Deponieersatzbaustoffe

Bei der Verwendung von Deponieersatzbaustoffen im Rahmen §§ 14 ff DepV sind im Rahmen der Ausführungsplanung vor Baubeginn der Abfallbehörde des Landkreises Harz folgende Informationen zu übermitteln:

Liste der zu verwendenden Abfälle mit Angaben Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung einschließlich Angaben über die einzusetzende Gesamtmenge und Beschaffenheit sowie Beschreibung der Einsatzbereiche und Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes

Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen bedarf der Zulassung durch die Abfallbehörde des Landkreises Harz.

Die eingesetzten Materialien haben der Deponieverordnung zu entsprechen, mineralische Baustoffe gem. Ersatzbaustoffverordnung werden ausdrücklich nicht zugelassen.

### 1.12 Deponieplanum

In den Qualitätsmanagementplan sind Anforderungen und Qualitätsprüfungen für das Deponieplanum (Basis und Böschungen), insbesondere zu Standsicherheit, Ebenheit und Neigung aufzunehmen. Auf dem Deponieplanum ist flächendeckend ein Verformungsmodul  $E_{V2}$  von mindestens 45 MN/m<sup>2</sup> nachzuweisen, ein dynamisches Verformungsmodul  $E_{Vdyn}$  von mindestens 30 MN/m<sup>2</sup> oder ein Verdichtungsgrad  $D_{pr}$  von mindestens 97 % nachzuweisen (Raster 1000 m<sup>2</sup>).

### 1.13 Mineralisches Abdichtungsmaterial betreffend die geologische Barriere

Die für die Herstellung der geologischen Barriere zu verwendenden Materialien haben den Anforderungen der DepV, Anh. 1, Nr. 2.1.1, 2.2 untersetzt durch die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) entsprechend DepV Anh. 1, Nr. 2.1.2, zu genügen.

Dies gilt auch für die unterhalb der geologischen Barriere vorzubereitende Basisaufstandsfläche (Feinprofilierung).

Vor Baubeginn ist die Eignung und die hinreichende Homogenität des zum Einbau vorgesehenen mineralischen Abdichtungsmaterials für den Einsatz in der geologischen Barriere unter Anwendung der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 1-0 im Rahmen des Qualitätsmanagements nachzuweisen und die Ergebnisse zur Prüfung der Abfallbehörde des Landkreises Harz zu übergeben. Entsprechend BQS 1-0 sind die materiell gleichen Kriterien wie bei mineralischen Basisdichtungen zu berücksichtigen, daher sind auch die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 2-0, 2-1, 2-2 und 2-3 zu beachten.

### 1.14 Material der Entwässerungsschicht

Vor Baubeginn ist das vorgesehene mineralische Material und der Nachweis dessen für die Eignung als Entwässerungsschicht unter Anwendung der BQS 3-1 bzw. 3-2 und der GDA-Empfehlung E3-12 im Rahmen des Qualitätsmanagements beizubringen. Bei der Verwendung von Deponieersatzbaustoffen sind ergänzend zu Nebenbestimmung Punkt 1.11 und zu den notwendigen Untersuchungen an natürlichen mineralischen Baustoffen Nachweise zur chemischen Beständigkeit nach 3.7 der GDA-Empfehlung E3-12 und zur Umweltverträglichkeit gem. Anhang 4 der DepV zu führen. Die Umweltverträglichkeit der Materialien ist gegeben, wenn die Zulässigkeitskriterien und die Zulassungsvoraussetzungen der Tabellen 1 und 2 des Anhangs 3 der DepV eingehalten

werden. Die Ergebnisse sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz vor Baubeginn zur Prüfung zu übergeben.

Für das Material der mineralischen Basisentwässerungsschicht ist bei einer Körnung von 16/32 mm der Durchlässigkeitsbeiwert im Einbauzustand  $k_{f\text{Einbau}} \geq 1 \times 10^{-2}$  zu berücksichtigen, um entsprechend DIN 19667 den  $k_{f\text{Langfrist}} > 1 \times 10^{-3}$  m/s nachzuweisen.

#### 1.15 Mineralisches Abdichtungsmaterial betreffend des Oberflächenabdichtungssystems (hier ausschließlich Rekultivierungsschicht)

Für die Rekultivierungsschicht sind nur Materialien zu verwenden, die den Anforderungen der DepV, Anh. 1, Nr. 2.1.1 und 2.3.1, untersetzt durch die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), hier BQS 7-1, als geltendem Stand der Technik, genügen.

Der Aufbau hat entsprechend GDA-Empfehlung E 2-31 zu erfolgen.

Die Angaben zur Rekultivierungsschicht sind im Qualitätsmanagementplan festzulegen.

Vor Baubeginn ist die Eignung und die hinreichende Homogenität des zum Einbau vorgesehenen mineralischen Materials für die Rekultivierungsschicht unter Anwendung der entsprechenden Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards im Rahmen des Qualitätsmanagements nachzuweisen. Die Eignung und die Ergebnisse zur Prüfung sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz zu übergeben.

Das eingesetzte Bodenmaterial muss die Anforderungen nach Anhang 3 DepV einhalten. Werden Deponieersatzbaustoffe eingesetzt, müssen die Anforderungen des Teils 3 der DepV eingehalten werden.

#### 1.16 Anlieferung mineralischer Massen

Bei der Anlieferung der mineralischen Massen für die Basisabdichtungssysteme und der Rekultivierungsschicht sind folgende Angaben kontrollfähig zu dokumentieren:

- Datum der Anlieferung,
- Herkunft (Bauobjekt bzw. Anschrift oder Flurstück);
- angelieferte Menge (geschätztes Volumen),
- anliefernde Firma,
- besondere Vorkommnisse (z. B. zurückgewiesene Lieferungen, Fremdbestandteile) und
- Einsatzbereiche (Bauabschnitt und Systemkomponente)

Die Annahme von Deponieersatzbaustoffen ist zusätzlich gem. Anhang 5 Nr. 1.4 Punkt 6 DepV im Betriebstagebuch zu verzeichnen.

#### 1.17 Störungen

Störungen oder besondere Vorkommnisse, die den bestimmungsgemäßen Ablauf der Bauarbeiten erheblich beeinträchtigen oder die Auswirkungen auf Schutzgüter haben, sowie schwere Unfälle sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 1.18 Abschlussdokumentation

Der Abfallbehörde des Landkreises Harz sind bis spätestens acht Wochen nach der Bauabnahme der einzelnen Herrichtungsabschnitte der Deponie eine Abschlussdokumentationen in Papierform in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form mit folgendem Mindestinhalt vorzulegen:

- Bauablauf mit durch den Fremdprüfer dokumentierter Fotodokumentation
- flurstücksgenaue Bestandspläne Deponiebereich und Bestandspläne Bauwerke
- Fotodokumentation
- Vermessungsunterlagen wie folgt: je nach erfolgtem Bauabschnitt, Vermessungsdaten vom Urgelände, vom Planum, von den einzelnen Schichten des Basisabdichtungssystems, nach der Profilierung des Abfallkörpers und nach dem Aufbringen der Rekultivierungsschicht),
- Setzungsberechnungen
- Statiken/Prüfstatiken
- Druckprüfungen/Kamerabefahrungen
- Massenbilanz,
- Bautagebuch

### 1.19 Bedingung Fach- und Sachkunde

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Deponie und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen. Die Nachweise über die Teilnahme dieser Personen sind vor Inbetriebnahme der Abfallbehörde des Landkreises Harz vorzulegen.

## 2. Deponiebetrieb

### 2.1 Abfälle / Zuordnungskriterien

Die in Teil 1, Technische Planung, Tabelle 8-1 der Antragsunterlagen enthaltenen Abfallarten (beantragte Abfälle) werden (mit Ausnahme AVV 17 08 02) zur Ablagerung zugelassen, sofern sie vor der Anlieferung im unvermischten Zustand die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Ziff. 2 DepV für die Deponieklasse 0 nach DepV einhalten. Ohne Beprobung nach Anhang 4 DepV gelten die in § 6 Abs. 1a Nummer 2 a – c genannten Ersatzbaustoffe als Inertabfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die DK 0 einhalten.

Zusätzlich dazu gelten folgende Obergrenzen für weitere Schadstoffe zur Ablagerung von Abfällen:

Schadstoff-Parameter [mg/kg]	Zuordnungswert für Deponieklasse DK0
LHKW (C <sub>1</sub> und C <sub>2</sub> )	2
PCDD/PCDF <sup>1</sup>	0,001

<sup>1</sup> nach Anhang IV der EG-Verordnung 850/2004: Berechnung als Summe der Produkte aus Einzelkonzentrationen PCDD/PCDF und jeweiligem Toxizitätsäquivalenzfaktor

Bei Hinweis oder begründeten Verdacht auf Überschreitung dieser Obergrenzen, (insbesondere bei schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Altlastenstandorten entsprechend Definition BBodSchG oder der Herkunft aus der Gemarkung Ilsenburg und dem gesamten LK Goslar) ist analytisch nachzuweisen, dass diese Obergrenzen eingehalten werden.

Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind einzuhalten.

Das Annahmeverfahren von Abfällen ist gemäß § 8 DepV durchzuführen.

### 2.2 Zusätzliche Annahmeveraussetzungen Gleisschotter

Für Gleisschotter, welcher nicht als GS-0 oder GS-1 im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 2 c.) DepV klassifiziert wurde, gilt:

- Wenn Altschotter bei der Aufbereitung durch Siebung aufgetrennt wird, sind die Feinfraktion (Korngröße 0-31,5 mm) und die verbleibende Grobfraktion (Korngröße 31,5 – 63,0 mm) jeweils für sich genommen zu untersuchen und zu bewerten.
- Gleisschotter ist zusätzlich zu den Beprobungen nach Anhang 4 DepV und den Zuordnungswerten nach Anhang 3 Nummer 2 DepV ergänzend auf die Eluatwerte der bahntypischen Herbizide zu untersuchen.

Die Höchstwerte für Eluatgehalte im Gleisschotter für Herbizide werden wie folgt festgesetzt:

Atrazin	µg/l	≤0,7
Bromacil	µg/l	≤0,4
Dimefuron	µg/l	≤2,1
Diuron	µg/l	≤0,2
Ethidimuron	µg/l	≤2,1
Flzasulfuron	µg/l	≤2,1
Flumioxazin	µg/l	≤2,1
Simazin	µg/l	≤1,5
Thiazafluron	µg/l	≤2,1
Glyphosat	µg/l	≤1,7
AMPA	µg/l	≤4,5
Sonst. Herbizide <sup>1</sup>	µg/l	≤2,1

<sup>1</sup> Für neue zugelassene Wirkstoffe

- Für die Probenaufbereitung, Eluatherstellung sowie für die Analytik sind die Maßgaben der ErsatzbaustoffV anzuwenden (siehe § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 und 5 ErsatzbaustoffV). Die Probenaufbereitung findet nach DIN 19747 (Ausgabe Juli 2009) i.V.m. DIN EN 932-2 Teil 2 (Ausgabe März 1999) oder, bei Abfällen mit einem Größtkorn von mehr als 32 mm, nach DIN 19528 (Ausgabe Januar 2009) oder DIN 19529 (Ausgabe Dezember 2015) statt.

Die Eluatherstellung hat entweder durch:

a) den ausführlichen Säulenversuch oder den Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Januar 2009  
oder

b) den Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015 zu erfolgen. Das analytische Verfahren bestimmt sich aus Anlage 5 der ErsatzbaustoffV. Für die Probenahme und weitere Bewertung der Messergebnisse gelten die Vorgaben des Anhangs 4 DepV. Die Sätze 2 bis 4 in Anhang 3 Nr. 2 DepV sind nicht anwendbar. Bei allen anderen Parametern nach Anhang 2 Nr. 3 DepV sind die dort bzw. in Anhang 4 DepV verankerten Vorschriften zur Probenahme, Probenvorbereitung und zur Analyse zu beachten.

Die Höchstwerte sind wie Zuordnungswerte für Gleisschotter anzuwenden.

- Die erforderlichen Werte sind vom Abfallerzeuger im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung (§ 8 Abs. 1 DepV) zu ermitteln, der Deponiebetreiber darf ohne diese Angaben die Abfälle nicht zur Beseitigung annehmen.

### 2.3 Inbetriebnahme/Bauabnahme

Die Fertigstellung von Herrichtungsabschnitten, die in Betrieb genommen werden sollen, ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz acht Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des jeweiligen Deponieabschnittes schriftlich anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme der Herrichtungsabschnitte darf erst nach Abnahme des jeweiligen Ablagerungsbereiches und der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen durch die Abfallbehörde des Landkreises Harz erfolgen. Voraussetzung für die behördliche Abnahme ist unter anderem, dass der dem jeweiligen Herrichtungsabschnitt zuzuordnende Abschlussbericht des Fremdprüfers durch den Landkreis Harz geprüft und die hinreichende Umsetzung des Qualitätsmanagementplanes bestätigt wurde.

### 2.4 Anlagenkennzeichnung

Vor Inbetriebnahme eines Herrichtungsabschnittes ist zur Vermeidung von Fehlwürfen innerhalb des Anlagenbereiches mindestens deutlich zu kennzeichnen:

- Ablagerungsbereich Abfälle
- Annahmefläche für Kleinmengen (Nebenlager)
- Ablagerungsbereich Deponiebaustoffe/Deponieersatzbaustoffe

Darüber hinaus ist die räumliche Abgrenzung der bergrechtlichen Verfüllung und des abfallrechtlichen Deponiebetriebs durch Beschilderung deutlich zu kennzeichnen.

Die Beschilderung sind bei Änderungen entsprechend zu aktualisieren.

### 2.5 Betriebsordnung/Betriebshandbuch

Der Abfallbehörde des Landkreises Harz sind vor Inbetriebnahme des ersten Herrichtungsabschnittes die Betriebsordnung, das Betriebshandbuch sowie der Maßnahmenplan für Überschreitung der Auslöseschwellen vorzulegen.

Die Betriebsordnung muss die maßgeblichen Vorschriften zur betrieblichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Betretungs- und Verkehrsregelungen, Schutzmittelvorhaltung, Alarmplan, Notfall-Tel.-Nummern etc.) enthalten, die für Benutzer der Deponie an geeigneter Stelle gut sichtbar ausgehängt sein muss.

Das Betriebshandbuch muss die Regeln für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Maßnahmen bei Betriebsstörungen enthalten. Es sollen aus dem Betriebshandbuch die Verantwortungsbereiche des Deponiepersonals (insbesondere die Benennung des Betriebsbeauftragten für Abfall), wesentliche Arbeitsanweisungen, die Kontroll-, Wartungs- und Informations-/ Dokumentationspflichten sowie das Verhalten bei Überschreiten der Auslöseschwellen (Maßnahmenpläne nach § 12 Abs. 4 DepV) hervorgehen.

### 2.6 Abfallkataster



Vor der ersten Abfallablagerung sind für das vorgesehene Abfallkataster Raster zu bilden, in entsprechende Kartenwerke einzuzeichnen (Lage- und Höhenraster) und dem Landkreis Harz zu übergeben.

Für jedes Raster ist zu dokumentieren:

- Abfallherkunft, Masse, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung
- Ort der Ablagerung/des Einbaus,
- Art der Ablagerung des Einbaus,
- Zeitpunkt der Ablagerung/des Einbaus

### 2.7 Betriebstagebuch

Mit Beginn der Ablagerung ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Das Betriebstagebuch hat neben den weiteren in diesem Bescheid festgelegten Dokumentationen alle wesentlichen Daten gemäß Anhang 5 Nr. 1.4 DepV zu enthalten.

Die Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung entsprechend § 8 Abs. 1 DepV hat folgende Mindestangaben zu enthalten.

1. Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)
  - Abfallerzeuger (Name und Anschrift)
  - Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift)
  - Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail)
  - Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden)
2. Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a DepV)
  - Betriebsinterne Abfallbezeichnung
  - AVV Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV)
  - Verwertung außerhalb Deponien geprüft
  - Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten liegt bei (Schreiben dreier angefragter Verwertungswege; schlüssige Begründung des Abfallerzeugers)
  - Abfall zur Beseitigung / Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff)
3. Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)
  - Keine / Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort)
4. Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)
  - Aussehen
  - Konsistenz (fest / stichfest / staubförmig)
  - Geruch
  - Farbe
  - Ggf. Foto vom Material beifügen
5. Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)
  - Abfall fällt einmalig an (in t)
  - Abfall fällt kontinuierlich an (Menge/Jahr) (in t/a sowie Laufzeit)
6. Probenahmeprotokoll (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 DepV)

- nach LAGA PN 98, vom verantwortlichen, fachkundigen Probenehmer unterschrieben (siehe auch Anhang 4 Nr. 2 DepV)
- 7. Probenvorbereitungsprotokoll (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 DepV)
  - Entsprechend DIN19747, Ausgabe Juli 2009 (siehe auch Anhang 4 Nr. 3.1.1 DepV)
- 8. Deklarationsanalyse (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 DepV)
  - Zum Nachweis der Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der DepV für DK0
  - Zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben bei Zusatzparametern bzw. Herbiziden (wenn erforderlich)
  - Klassifizierung eines Ersatzbaustoffes nach ErsatzbaustoffV (§ 6 Abs. 1a Nr. 2 DepV)
- 9. Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)
  - Vorschlag abweichend vom Gesamtumfang nach Nr. 8
  - Zustimmung / Festlegung Schlüsselparameter durch Deponiebetreiber

Unterschrift Erzeuger / Bevollmächtigter mit Ort und Datum

## 2.8 Personal

Die Teilnahme an anerkannten Lehrgängen des Leitungspersonals bzw. an fachspezifischen Fortbildungen des Deponiepersonals ist über die Bedingung zu Nebenbestimmung 1.19 hinaus der Abfallbehörde des Landkreises Harz alle 2 bzw. 4 Jahre schriftlich nachzuweisen.

## 3. Anforderungen an Mess- und Überwachungsverfahren, Kontrollprogramm

### 3.1 Jahresberichte

Jeweils bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz ein Jahresbericht entsprechend Anhang 5, Nummer 2 DepV vorzulegen.

### 3.2 Mess- und Kontrollprogramm

Das Mess- und Kontrollprogramm ist entsprechend der Vorgaben des Anhangs 5, Ziffern 3.1, 3.2 DepV unter Berücksichtigung nachfolgender Maßgaben vorzunehmen:

### 3.3 Meteorologische Daten

Zur Ermittlung der meteorologischen Daten ist am Standort der Deponie eine Wetterstation einzurichten, die die meteorologischen Parameter gemäß Anhang 5, Nr. 3.2, Tabelle (Nr. 1.1 und 1.3) DepV misst.

Sollte beabsichtigt sein, die Daten einer vergleichbaren meteorologischen Messstation zu nutzen, so ist die Vergleichbarkeit von der VHT in geeigneter Form, zum Bsp. durch eine

entsprechende Stellungnahme des DWD unter Bezug auf die Parameter des Anhang 5, Nr. 3.2, Tabelle (Nr. 1.1 und 1.3) DepV, nachzuweisen.

Die beantragte Abweichung, Verdunstung und (Luft-)Temperatur weder in der Betriebsphase noch in der Nachsorgephase zu messen und aufzuzeichnen und die Niederschlagsmenge während der Nachsorgephase gar nicht zu erfassen, wird abgelehnt.

### 3.4 Emissionsdaten / Sickerwasser

#### 3.4.1

Untersuchungen und Dokumentationen von Sickerwassermenge und Sickerwasserbeschaffenheit im Sinne eines Mess- und Kontrollprogrammes sind nach Anhang 5 Nummer 3.2 DepV lfd. Nr. 2.1 und 2.2 i.V.m. dem Parameterumfang bzw. der Häufigkeit der Sickerwasseruntersuchungen nach den Anforderungen des Merkblattes LAGA M 28 durchzuführen.

#### 3.4.2

Im ersten Jahr der Betriebsphase der Deponie sind die SW-Untersuchungen viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate) als Übersichtsprogramm durchzuführen, hier die Analytik der Vor-Ort-Parameter sowie der Pakete A und BÜ gemäß Merkblatt LAGA M 28, Anhang 1.

Nach Auswertung der durchgeführten Analysen sind diese, zusammen mit einem fachlich begründeten Vorschlag eines angepassten Standardprogramms, der Abfallbehörde des Landkreises Harz zur Zustimmung vorzulegen.

### 3.5 Emissionsdaten / Oberflächenwasser

Untersuchungen und Dokumentationen der Oberflächenwasserzusammensetzung im Sinne eines Mess- und Kontrollprogrammes sind nach Anhang 5 Nummer 3.2 DepV lfd. Nr. 2.3 i.V.m. dem Parameterumfang bzw. der Häufigkeit der Untersuchungen nach den Anforderungen des Merkblattes LAGA M 28 durchzuführen.

Der zu analysierende Parameterumfang richtet sich nach Anhang 3 des Merkblattes LAGA M 28.

Die Häufigkeit der Erhebung und Dokumentation der Oberflächenwassermenge richten sich nach Anhang 5 Nummer 3.2 DepV lfd. Nr. 2.3.

### 3.6 Emissionsdaten / Gasmenge, Entgasung, Geruchsimmissionen

Dem Antrag auf Nichterhebung dieser Daten bzw. Erhebung im Einzelfall wird zugestimmt.

### 3.7 Grundwasser

#### 3.7.1 Grundwassermessstellen

Das Messnetz mit den Messeinrichtungen hat den Anforderungen der DepV Anhangs 5 Nr. 3.1 Ziffer 1 zu entsprechen.

Das Messnetz für die Messungen und Kontrollen des Grundwassers hinsichtlich der Grundwasserstände und der Grundwasserbeschaffenheit wird wie folgt festgelegt:

#### Anstrom:

1. Pegel PB 1/96 „Südlicher GW-Anstrom“
2. TBB1 „Lateraler GW-Strom westlich“

#### Abstrom:

1. Pegel PB 1/92 „Nordwestlicher Abstrom“

## 2. Pegel Br1 „Nordöstlicher Abstrom“

Mit Fertigstellung des Bauabschnitts 1 ist im Abstrom nördlich der Messstelle Br1 eine weitere Grundwassermessstelle zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit und des Grundwasserstandes in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz zu errichten. Nach Errichtung dieser Grundwassermessstelle ist diese als Ersatz für Pegel PB 1/92 im Abstrom in das Messnetz aufzunehmen.

Für die Messung des Grundwasserstandes werden zusätzlich entsprechend des Hydrogeologischen Gutachtens der Antragsunterlagen, Tabelle 9-1 die Grundwassermessstellen

PB 2 „Lateral / randlich nordwestlicher Abstrom“

GWM Ost 1/21 „Lateraler GW-Strom östlich“

festgelegt.

Die Bezeichnungen und die Lage der Messstellen entsprechen Teil 7.1 – Hydrogeologisches Gutachten, Nummer 9, Tabelle 9-1 i.V.m. Anlage 3, Detailkarte GWM.

### 3.7.2 Unterhaltungspflicht

Der Betreiber hat Sorge zu tragen, dass die Grundwassermessstellen des Messnetzes unterhalten werden. Fällt eine Messstelle aus, ist dies der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen und es wird in Absprache mit dieser über das Erfordernis einer Ersatzmessstelle oder einer Ertüchtigung der Messstelle entschieden.

### 3.7.3 Grundwasserüberwachung

Frühestens sechs Monate vor Inbetriebnahme der Deponie ist eine Nullbeprobung / Übersichtsprogramm (Frühjahr -April/Mai oder Herbst -Oktober/November) entsprechend der LAGA M28 durchzuführen. Der Umfang der Untersuchung hat mindestens die Parameter des zu erwartenden Sickerwassers zu enthalten. Die Ergebnisse der Nullbeprobung sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen.

Nach Erhalt der Ergebnisse aus dem Übersichtsprogramm sowie darüber hinaus einer Standardbeprobung wird über die weitere Durchführung (Häufigkeit / Umfang) des Grundwassermonitorings entschieden.

## 3.8 Daten zum Deponiekörper

### 3.8.1 Setzungsmessungen

Für die Durchführung der Setzungsmessungen, welche sowohl in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase als auch in der Nachsorgephase durchzuführen sind, sind Setzungspegel einzurichten, deren Anzahl und Lage im Vorfeld mit der Abfallbehörde des Landkreises Harz abzustimmen sind. Die Setzungsmessungen sind an repräsentativen Schnitten der Deponie durchzuführen.

Die jährlich durchzuführenden Setzungsmessungen sind im Jahresbericht auszuwerten.

### 3.8.2 Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers

Der jährlich zu erstellende Bestandsplan der Deponie hat als Bestandteil des Jahresberichtes folgende Mindestangaben zu erhalten:

Fläche, die mit Abfällen bedeckt ist, Volumen und Zusammensetzung der Abfälle, Arten der Ablagerung, Zeitpunkt und Dauer der Ablagerung, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazitäten der Deponie.

### 3.9 Abdichtungssysteme

#### 3.9.1 Basisabdichtungssystem / Entwässerungsleitungen

Die Sickerwasserdränleitungen, die Sickerwasserkontrollschächte sowie die Sickerwassertransportleitungen sind mindestens jährlich durch eine Kamerabefahrung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, nach Bedarf zu reinigen und auszubessern. Mittels der Kamerabefahrung und Höhenvermessung gemessene Verformungen des Basisabdichtungssystems sind mit den Ergebnissen der Setzungs- und Verformungsprognosen für die Deponiebasis zu vergleichen, zu dokumentieren und im Jahresbericht auszuwerten.

Auf die Erhebung der Temperaturen im Deponiebasisabdichtungssystem kann verzichtet werden.

#### 3.9.1 Oberflächenabdichtungssystem

Die Kontrollen sind entsprechend Anhang 5, 3.2 der Tabelle Nr. 5.4 DepV durchzuführen, die Ergebnisse der jährlichen Kontrolle sind im Jahresbericht aufzunehmen.

### 3.10 Dokumentation im Jahresbericht

Neben den Mindestanforderungen aus Anhang 5 Nr. 2 DepV sind insbesondere noch die unter 3.1 – 3.9 festgelegten Analysen und Kontrollen samt deren Dokumentationen und Berichten zum Grundwasser-, Sicker- und Oberflächenwasser-Monitoring in den Jahresberichten vollständig zu dokumentieren.

Dazu gehören auch:

- Erläuterung der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser,
- Probenahmeprotokolle Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser,
- Laborprüfberichte Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser,
- messstellenbezogene tabellarische Zusammenstellung Gesamtanalytik Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser, d. h. aller bisher gemessenen Werte und Kennzeichnung von Messwerten, die im Vergleich zu den Bewertungskriterien (vgl. die Hinweise zu diesem Planfeststellungsbeschluss zu Bewertungskriterien) und festgelegten Auslöseschwellen auffällig sind,
- Hydroisohypsenpläne auf der Grundlage der Stichtagsmessungen der Grundwasserstände (in den ersten beiden Betriebsjahren vierteljährlich [regelmäßig aller drei Monate]),
- Auswertung des Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser-Monitorings (Gefährdungsbewertung unter Anwendung der von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) herausgegebenen „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ und Schlussfolgerungen für den Deponiebetrieb und die Deponieüberwachung.

4. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen der DK 0 Deponie „Am Steinberg“ in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO)“

4.1 Allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

4.1.1 Vor Einleitung in die Annahmestation der Kläranlage Thale des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz dürfen folgende Überwachungswerte aus der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert in mg/l	Art der Probenahme
AOX (Adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	0,5	Stichprobe
Quecksilber	0,05	Stichprobe
Cadmium	0,1	Stichprobe
Chrom, gesamt	0,5	Stichprobe
Chrom IV	0,1	Stichprobe
Nickel	1,0	Stichprobe
Blei	0,5	Stichprobe
Kupfer	0,5	Stichprobe
Zink	2,0	Stichprobe
Arsen	0,1	Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0	Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	4	Stichprobe
KW gesamt	10,0	Stichprobe
Sulfat*	600*	Stichprobe
Chlorid*	500*	Stichprobe

\*) entsprechend der geltenden Satzung des zuständigen Abwasserzweckverbandes

Entsprechend der Anforderungen aus Nr. 2 und Nr. 3 Teil D Anhang 51 AbwV wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht. Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

4.1.2 Für die Probenahme- und Bestimmungsverfahren gelten die in der zum Zeitpunkt der Probenahme aktuell gültigen Abwasserverordnung (AbwV) enthaltenen Analysen- und Messverfahren. Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

4.1.3 Sollte sich aus den Analyseergebnissen des Sickerwassers ergeben, dass sich die Sickerwasserbeschaffenheit so verändert hat, dass die Überwachungswerte gemäß Nummer 1.1.1 nicht mehr eingehalten werden können oder der für die Indirekteinleitung zuständige Abwasserzweckverband (ZVO) aufgrund dessen die Mitbehandlung auf den v.g. Kläranlagen ablehnt, ist das Sickerwasser einer entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen bzw. auf geeignetem Wege als Abfall zu entsorgen.

#### 4.2 Befristung

Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum 31.Dezember.2034 befristet.

#### 4.3 Anforderungen an die Probenahmestelle zur behördlichen Überwachung

4.3.1 Die Probenahmestellen für das Sickerwasser sind vor Vermischung mit den anderen Abwasserteilströmen bzw. vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z.B. sanitärem Abwasser oder nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) am Ablauf der Sickerwasserspeicherbecken einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen.

Abwasserteilstrom	Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes
Sickerwasser	PN Stelle 1 Sickerwassersammelbecken West-1	Probenahmestelle 1 Nr. 7500301659 Sickerwassersammelbecken West-1 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt- Timmenrode
Sickerwasser	PN Stelle 2 Sickerwassersammelbecken West-2	Probenahmestelle 2 Nr. 7500301660 Sickerwassersammelbecken West-2 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt- Timmenrode
Sickerwasser	PN Stelle 3 Sickerwassersammelbecken Ost1	Probenahmestelle 3 Nr. 7500301661 Sickerwassersammelbecken Ost-1 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt- Timmenrode
Sickerwasser	PN Stelle 4 Sickerwassersammelbecken Ost2	Probenahmestelle 4 Nr. 7500301662 Sickerwassersammelbecken Ost-2 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt- Timmenrode

#### 4.3.2

Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch die Mitarbeiter der Überwachungsbehörde zu gewährleisten, ist die Probenahmestelle

jederzeit leicht zugänglich und unfallsicher zu errichten bzw. zu gestalten (gemäß DIN 38402-11).

#### 4.4 Anforderungen an die Selbstüberwachung

##### 4.4.1

Der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der Betrieb der Abwasseranlagen sind regelmäßig zu kontrollieren. Dabei ist die Selbstüberwachung gemäß den Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnung so durchzuführen, dass die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen an den Abwasseranlagen rechtzeitig erkannt werden und die Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigung sicher eingehalten werden können. Folgende Maßnahmen der Selbstüberwachung sind entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung durchzuführen:

Maßnahme der Selbstüberwachung	Häufigkeit	
	bei Entsorgung pro Charge/Kampagne mindestens	bei kontinuierlicher Entsorgung pro Jahr mindestens
Bestimmung der Abwassermenge in m <sup>3</sup> /d im Zulauf des jeweiligen Sickerwassersammelbeckens	täglich	täglich
Abgefahrene Sickerwassermengen in m <sup>3</sup> /d des jeweiligen Sammelbeckens zur Kläranlage	täglich	täglich
Funktionskontrolle der für die Entstehung und Beseitigung des Abwassers wesentlichen Anlagen einschließlich des Sickerwassersammelbeckens	täglich	täglich
Abwassertemperatur	täglich	täglich
pH-Wert	täglich	täglich
Leitfähigkeit	1 x	1x wöchentlich
abfiltrierbare Stoffe	1 x	täglich
CSB	1 x	2x monatlich
As	1 x	1x monatlich
AOX	1 x	2x monatlich
Schwermetalle (Cd, Cr, Ni, Pb, Cu, Zn, Hg)	1 x	2x wöchentlich
Cyanid, Sulfid, Cr VI	1 x	1x wöchentlich
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	1 x	1x monatlich
KW gesamt	1 x	1x monatlich
Sulfat	1 x	1x monatlich
Chlorid	1 x	1x monatlich



#### 4.4.2

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch „Wasser“ aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch „Wasser“ hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name des diensttuenden Personals,
- Mess- und Untersuchungsergebnisse einschließlich Probenahmedatum, Probenahmeart und angewendetes Analysen- und Messverfahren,
- Aufzeichnungen über durchgeführte Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Abwasser-anlagen bzw. Anlagenteilen,
- Datum sowie Ergebnis der ausgeführten Sicht- und Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse, wie z. B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer,
- Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse,
- Abgefahrene Sickerwassermengen in m<sup>3</sup>/d inkl. der Anzahl der Tankwagen und der Ziel Kläranlage

Für das Betriebstagebuch „Wasser“ gilt nach der letzten Eintragung eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

#### 4.4.3

Das zur Eigenkontrolle eingesetzte Personal muss gem. DIN 1986-3 über eine ausreichende Fachkunde und Kenntnis der Anlagen verfügen.

#### 4.4.4

Die genannten Überwachungswerte sind Mindestanforderungen. Darüber hinaus sind die satzungsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen des Betreibers der öffentlichen Kläranlage einzuhalten. Das Abwasser darf keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden, für die Kläranlage schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

### 4.5 Anforderungen an die Abwasseranlagen und an deren Betrieb

#### 4.5.1

Die Abwasseranlagen (Sickerwasserfassung, -schächte sowie Sickerwassersammelbecken) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Die Vorschriften des DWA-Regelwerkes, sowie die DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Bauwerke wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein. Die Dichtheit ist gem. DIN 1986-30 i. V. m. DWA M 176 und M 512-1 durch einen Sachverständigen zu bescheinigen.

#### 4.5.2

Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird. Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beheben

#### 4.5.3

Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift vorzuhalten, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern. Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der Indirekteinleitgenehmigung ständig vor Ort liegen. Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

#### 4.5.4

Der Anlagenbetreiber hat mit der Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt.

#### 4.5.5

Die Wartung der Sickerwasserspeicherbecken ist von einem Sachkundigen mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung durch einen Sachverständigen ist alle 5 Jahre zu wiederholen und zu dokumentieren. Monatlich ist durch den Betreiber eine Sichtprüfung der Zuläufe auf Verstopfung, die Feststellung von potentieller Schwimmschlamm- bildung sowie ggf. das Entfernen des v.g. Schwimmschlamm- s durchzuführen.

#### 4.5.6

Muss die Sickerwasserfassung aus zwingenden Gründen abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz abgegeben wird, welches den unter Punkt A.VII.4.1.1 gestellten Beschaffenheitsanforderungen entspricht. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Notwendige Ersatzteile und Reparaturmaterialien sind vorzuhalten. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

#### 4.5.7

Die endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann. Die Stilllegung ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

### 4.6 Mitteilungs- und Vorlagepflichten

#### 4.6.1

Spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Ablagerungsphase sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz:

- die für die Indirekteinleitung verantwortliche Person (Ansprechpartner) zu benennen sowie
- die Verfahren bzw. Verfahrensweisen zur Bestimmung der Abwassermenge im Zulauf des Sickerwassersammelbeckens (ggf. mit örtlicher Lage der Mengennesseinrichtung) unter Beachtung der Festlegungen der Selbstüberwachungsverordnung und
- die örtliche Lage der Probenahmestelle (ggf. mit Übersichtsplan und Foto) mitzuteilen.

Zusätzlich ist der Wasserbehörde die Errichtung der Abwasseranlagen vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzuzeigen.

#### 4.6.2

Bei Störungen, die zu einer Überschreitung von Überwachungswerten oder zur Nichteinhaltung anderer Auflagen führen können, hat der Indirekteinleiter sofort die Untere Wasserbehörde und den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zu verständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitungen bzw. Nichteinhaltungen der Auflagen zurückzuführen sind und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitungen künftig zu vermeiden sind. Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die Untere Wasserbehörde schriftlich zu informieren.

#### 4.6.3

Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Selbstüberwachung des vorangegangenen Jahres gemäß den Forderungen im § 5 Absatz 2 der Selbstüberwachungsverordnung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz vorzulegen. Des Weiteren ist dem Bericht nach § 5 Abs. 4 SÜVO eine Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse beizufügen. Für die Zusammenfassung sind die vom zuständigen Ministerium erarbeiteten Formblätter, eingestellt auf der Homepage des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) unter [www.lau.sachsen-anhalt.de](http://www.lau.sachsen-anhalt.de) (Abwasser, Selbstüberwachung) zu verwenden, wobei die Aktualität der Formblätter eigenverantwortlich zu überprüfen ist. Die Zusammenfassung ist in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.

#### 4.6.4

Der zuständigen Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen anzuzeigen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Sickerwassers haben (z.B. Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb der Abwasseranlagen, Einsatz Aktivkohlefilter).

#### 4.6.5

Wird die Stilllegung der Abwasseranlagen beabsichtigt, dann ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch

erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

#### 4.6.6

In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass dauerhaft keine Gefahr von der Anlage für Menschen und Umwelt ausgeht.

### 5. Naturschutz

#### 5.1 Nachreichung von Maßnahmenblättern

8 Wochen vor Baubeginn des 1. Herrichtungsfeldes sind die detaillierten Maßnahmenblätter für die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderung- sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz vorzulegen.

Dies betrifft lt. UVP Bericht vom 24.05.2023 (in ergänzter Fassung vom 06.12.2023) und Artenschutzfachbeitrag vom April 2023 folgende Maßnahmen: VAFB1 – Bauzeitenregelung, VAFB2 – Erhalt von Böschungen und Steilwänden, VAFB3 – Errichtung temporärer Amphibien und Reptiliensperreinrichtungen, VAFB4 – Abfangen und Umsetzen von Amphibien/Reptilien sowie die CEF-Maßnahmen MCEF1 Anlage von Steilwänden als Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe, MCEF2 Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes, MCEF3 Anlage von permanenten Kleingewässern.

#### 5.2 Zeitraum Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung darf nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres erfolgen.

#### 5.3 Überprüfung Baufeld

Vor Beginn der Baufeldfreiräumung sind die Flächen im Zeitraum von Ende Juli bis Ende September durch fachlich dafür qualifizierte Personen auf die Anwesenheit von geschützten Arten zu überprüfen. Über die Ergebnisse dieser Begehung ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Harz vom Antragsteller unaufgefordert ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

#### 5.4 Ökologische Baubegleitung

Für die Zeit der Deponiererrichtung und des Deponiebetriebes ist zur fachlich und terminlich korrekten Umsetzung der entwickelten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der Maßnahme VAFB1 bis VAFB4 und MCEF 1 bis MCEF 3, ein fachlich dafür qualifiziertes Büro für eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu binden. Die Aufgabe der ÖBB besteht darin, den Antragsteller darin zu unterstützen, durch die fachlich und terminlich korrekte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

Die ÖBB ist auch dafür zuständig, gefangene und umzusetzende Amphibien und Reptilien (lt. VAFB4) in dauerhaft geeignete Habitats umzusetzen.

## 5.5

Das mit der ökologischen Abbaubegleitung beauftragte Büro legt der Genehmigungsbehörde aller 2 Jahre, beginnend mit dem 1. Bauabschnitt der Deponie, jeweils zum 15.12. einen Bericht vor. Im vorzulegenden Bericht sind die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (VAFB 01-04 und MCEF 1-3), die Zielerreichung der Maßnahmen CEF 1 bis 3 und ggf. fachlich notwendige gewordene Korrekturen der im UVP Bericht vom 24.05.2023 und im AFB vom April 2023 entwickelten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu dokumentieren, um deren Zielerreichung zu gewährleisten. Es ist auch zu dokumentieren, wohin gefangene Amphibien und Reptilien konkret umgesetzt wurden.

## 5.6

Bei beabsichtigter künstlicher Ausleuchtung der Betriebsanlagen ist ein insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu planen. Dieses ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Harz abzustimmen.

## 6. Immissionsschutz

### 6.1. Lärm

#### 6.1.1

Die Anlage darf je Arbeitstag (Montag – Freitag) maximal 14 Stunden in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr und Samstag in der Zeit 6 Uhr – 14 Uhr (8 Stunden) betrieben werden (Materialannahme, maschinelle Einlagerung oder Deponiebau). Eine Materialannahme oder dessen Einbau sind in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

#### 6.1.2

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den zur Verfüllung oder dem Deponiebau eingesetzten Maschinen und Geräte sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden und zu beheben. Über die Wartungen und Instandsetzungen sind im Betriebstagebuch Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

#### 6.1.3

Lärmerzeugende Anlagenteile und Maschinen/Geräte sind nach dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu warten.

### 6.2. Luftreinhaltung

#### 6.2.1

Die Annahme, Einlagerung, als auch (nur kurzzeitige) Zwischenlagerung von geruchsintensiven sowie zur Deponiegasbildung neigenden Abfällen ist nicht zulässig. Sofern angelieferte Abfallchargen im Rahmen der Eingangskontrolle Geruchsemissionen aufweisen oder Hinweise darauf vorliegen, dass der organische Anteil im Abfall den die für Deponien der Klasse 0 zulässigen Wert nach Anhang 3 Nr. 2 der DepV überschreitet, ist die Anlieferung zurückzuweisen. Zeigen sich Geruchsemissionen oder organische Anteile erst

nach dem Abladen, sind diese Abfallchargen umgehend wieder aufzunehmen und abzufahren. Entsprechende Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

#### 6.2.2

Auf dem Deponiegelände eingesetzte Maschinen und Geräte sind regelmäßig durch Fachbetriebe zu warten. Wartungsnachweise sind im Betriebstagebuch abzulegen. Die Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

#### 6.2.3

Die Zufahrt zum Deponiegelände ist reinigungsfähig zu befestigen und wiederkehrend, ggf. mehrmals am Tag, zu reinigen, so dass transportbedingte Staubaufwirbelungen weitestgehend minimiert werden.

#### 6.2.4

Unbefestigte Fahrwege auf dem Deponiegelände sind bei langanhaltender Trockenheit ( $\geq$  5 Tage) zu befeuchten.

#### 6.2.5

Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Deponiegelände ist auf 10 km/h zu begrenzen.

#### 6.2.6

Der Anlagenbetrieb ist mit einer Reifenwaschanlage auszurüsten. Sämtlicher, die Anlage verlassender, Schwerverkehr (Lkw, Baumaschinen etc.) ist über die Reifenwaschanlage zu leiten. Die Reifenwaschanlage ist so zu betreiben, dass Reifenverschmutzungen möglichst vollständig entfernt werden.

#### 6.2.7

Die Reifenwaschanlage ist durch entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass ihre Funktion stets, auch bei Frost oder kalter Witterung, gewährleistet ist.

#### 6.2.8

Die Reifenwaschanlage ist sorgfältig zu betreiben, regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und zu warten. Über die Wartung, Funktionsprüfung und Instandsetzung sind im Betriebstagebuch Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

## 7. Brandschutz

### 7.1

Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.

### 7.2

Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.

### 7.3

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.

### 7.4

Die Löschwasserversorgung\* (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten.

Für die Löschwasserversorgung sind bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m<sup>3</sup>/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.\*

Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. folgende Angabe enthalten:

- Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung<sup>1)</sup> (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz);
- Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen<sup>2)</sup> (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle);
- Entfernung (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen<sup>3)</sup>;
- Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen<sup>4)</sup>.

*<sup>1)</sup>Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu*

*berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).*

*<sup>2)</sup>Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser).*

*<sup>3)</sup>Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.*

*<sup>4)</sup>Jede Entnahmestelle muss einzeln ein Leistungsvermögen von mind. 800 l/min aufweisen.*

## 7.5

Für das Objekt ist im Rahmen der Ausführungsplanung eine Brandschutzordnung auf der Grundlage der DIN 14096 durch eine fachkundige Person erstellen zu lassen. Der Teil A ist gut sichtbar auszuhängen. Die Beschäftigten sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mind. einmal jährlich über den Inhalt der Brandschutzordnung zu belehren.

## 7.6

Das Objekt ist zur Ermöglichung einer wirksamen Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) auszustatten. Feuerlöscher sind hierbei u. a. so anzuordnen, dass diese gut sichtbar (ggf. durch entsprechende Kennzeichnung) und leicht erreichbar sind.

Hinsichtlich der Ausstattung wird die Anwendung der ASR A2.2 empfohlen.

## 8. Vorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter dem gesetzlichen Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG).

## **VIII. Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (A II)**

### 1 Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

#### 1.1 Anforderungen an die Gewässerbenutzung

1.1.1 Die genehmigte Art, der Umfang, der Zweck und die örtliche Lage der Gewässernutzung sind einzuhalten.

1.1.2 Das abzuleitende Niederschlagswasser darf keine wassergefährdenden Stoffe oder Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Niederschlagswassers verursachen und somit die Beschaffenheit des Einleitgewässers nachteilig beeinträchtigen bzw. verändern



können, enthalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Havarien das Einleiten von verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird.

## 1.2 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

1.2.1 Die Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erzielt werden kann.

1.2.2 Für den Bau und Betrieb sowie für die Wartung der Abwasseranlagen sind die Vorschriften des DWA-Regelwerkes, sowie die DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und einzuhalten. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an den Abwasseranlagen unverzüglich behoben werden.

1.2.3 Die betrieblichen Maßnahmen gemäß Seite 37, Tab. 5, Zeile „Versickerungsbecken“ des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sind einzuhalten.

Insbesondere das Versickerungsbecken ist mindestens  $\frac{1}{2}$  jährlich auf Kolmationserscheinungen zu überprüfen. Sollte diese Überprüfung zum Ergebnis führen, dass die Sickerleistung nachlässt, ist diese wiederherzustellen. Dies kann durch Auflockerung, Entschlammung der Sohle bzw. durch Bodenaustausch der zur Versickerung vorgesehenen Bodenschichten geschehen. Sollte dies nicht möglich sein ist das Versickerungsbecken an anderer Stelle neu zu errichten (§ 60 Abs. 1 WHG).

### 1.2.4

Zur Versickerung des Niederschlagswassers von der Überdachung der Lager-/Annahmefläche in gesonderten Mulden sind die bisher vorgelegten Unterlagen im Zuge der Bauausführungsplanung zusammenzufassen und durch Lagepläne mit Leitungs- / Gerinneführung und Schnittzeichnungen aller vorgesehenen Versickerungsmulden zu untersetzen und bei der Planfeststellungsbehörde zusammen mit der Ausführungsplanung einzureichen.

## 1.3 Selbstüberwachung

1.3.1 Der Gewässerbenutzer hat den Zustand, die Funktionsfähigkeit und den Betrieb der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung regelmäßig zu kontrollieren und Inspektionen zur Erkennung und Beurteilung des Ist-Zustandes der Abwasseranlagen durchzuführen. Mindestens jedoch halbjährlich und nach Starkregenereignissen, nach Trockenperioden und nach Frostperioden.

1.3.2 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung, inbegriffen ausgeführte Wartungs- und Funktionskontrollen und besondere Vorkommnisse, sind in geeigneter Form zu

dokumentieren. Der Überwachungsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

1.3.3 Der Gewässerbenutzer hat bei Auftreten eines Schadenfalles dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion des in der Erlaubnis festgelegten Zwecks der Gewässerbenutzung unverzüglich wiederhergestellt wird.

#### 1.4 Mitteilungs- und Vorlagepflichten

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen, Havarien oder aus sonstigen Gründen feststeht, oder zu erwarten ist, dass es zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Niederschlagswassers bzw. einer negativen Beeinflussung eines Gewässers kommen kann. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadens- bzw. Störereignisses anzugeben.

## 2. Einleiten von Deponiesickerwasser in das Grundwasser

2.1 Bedingungen zu allgemeinen Anforderungen und Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

2.1.1 Vor Einleitung in die Versickerungsmulden und damit ins Grundwasser sowie vor Vermischung mit ggf. parallel eingeleitetem nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser dürfen folgende Überwachungswerte aus der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert in mg/l	Art der Probenahme
CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)	200	Stichprobe
BSB <sub>5</sub> (biochemischer Sauerstoffbedarf)	20	Stichprobe
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> )	70	Stichprobe
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	3,0	Stichprobe
Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	2,0	Stichprobe
KW gesamt	10,0	Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	4	Stichprobe
AOX (Adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	0,5	Stichprobe
Quecksilber	0,05	Stichprobe
Cadmium	0,1	Stichprobe
Chrom, gesamt	0,5	Stichprobe
Chrom IV	0,1	Stichprobe
Nickel	1,0	Stichprobe
Blei	0,5	Stichprobe

Kupfer	0,5	Stichprobe
Zink	2,0	Stichprobe
Arsen	0,1	Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0	Stichprobe
Sulfat	300	Stichprobe
Chlorid	50	Stichprobe

Entsprechend der Anforderungen aus Nr. 2 und Nr. 3 Teil D Anhang 51 AbwV wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht.

2.1.2 Für die Probenahme- und Bestimmungsverfahren gelten die in der zum Zeitpunkt der Probenahme aktuell gültigen Abwasserverordnung (AbwV) enthaltenen Analysen- und Messverfahren. Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

2.1.3 Sollte sich aus den Analysenergebnissen des Sickerwassers ergeben, dass sich die Sickerwasserbeschaffenheit so verändert hat, dass die Überwachungswerte gemäß A.VIII.2.1.1 nicht mehr eingehalten werden können, ist das Sickerwasser gemäß der im Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen Indirekteinleitergenehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage des zuständigen Abwasserzweckverband ZVO (hier: Kläranlage Thale) zur Mitbehandlung zuzuführen bzw. einer betriebeigenen Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen oder auf geeignetem Wege als Abfall zu entsorgen.

## 2.2 Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2034 befristet.

## 2.3 Anforderungen an die Gewässerbenutzung

Die genehmigte Art, der Umfang, der Zweck und die örtliche Lage der Gewässernutzung sind einzuhalten.

## 2.4 Anforderungen an die Probenahmestelle zur behördlichen Überwachung

2.4.1 Die Probenahmestellen für das Sickerwasser sind vor Vermischung mit den anderen Abwasserteilströmen bzw. vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z.B. sanitärem Abwasser oder nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) am Ablauf der Sickerwasserspeicherbecken einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen.

Abwasserteilstrom	Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes
Sickerwasser	PN Stelle 1	Probenahmestelle 1

	Sickerwassersammelbecken West-1	Nr. 7500301659 Sickerwassersammelbecken West-1 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode
Sickerwasser	PN Stelle 2 Sickerwassersammelbecken West-2	Probenahmestelle 2 Nr. 7500301660 Sickerwassersammelbecken West-2 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode
Sickerwasser	PN Stelle 3 Sickerwassersammelbecken Ost1	Probenahmestelle 3 Nr. 7500301661 Sickerwassersammelbecken Ost-1 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode
Sickerwasser	PN Stelle 4 Sickerwassersammelbecken Ost2	Probenahmestelle 4 Nr. 7500301662 Sickerwassersammelbecken Ost-2 Deponie „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode

2.4.2 Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch die Mitarbeiter der Überwachungsbehörde zu gewährleisten, ist die Probenahmestelle jederzeit leicht zugänglich und unfallsicher zu errichten bzw. zu gestalten (gemäß DIN 38402-11).

## 2.5 Anforderungen an die Selbstüberwachung

2.5.1 Der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der der Betrieb der Abwasseranlagen sind durch den Gewässerbenutzer regelmäßig zu kontrollieren sowie Inspektionen zur Erkennung und Beurteilung des Ist-Zustandes der Abwasseranlagen durchzuführen, mindestens jedoch halbjährlich und nach Starkregenereignissen, nach Trockenperioden und nach Frostperioden.

2.5.2 Dabei ist die Selbstüberwachung gemäß den Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnung so durchzuführen, dass die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen an den Abwasseranlagen rechtzeitig erkannt werden und die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis sicher eingehalten werden können. Folgende Maßnahmen der Selbstüberwachung sind entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung durchzuführen:

Maßnahme der Selbstüberwachung	Häufigkeit	
	bei Entsorgung pro Charge/Kampagne mindestens	bei kontinuierlicher Entsorgung pro Jahr mindestens
Bestimmung der Abwassermenge in m <sup>3</sup> /d im Zulauf des jeweiligen Sickerwassersammelbeckens	kontinuierlich	kontinuierlich
Ableitete Sickerwassermengen in m <sup>3</sup> /d des jeweiligen Sammelbeckens zur Versickerungsmulde	kontinuierlich	kontinuierlich
Funktionskontrolle der für die Entstehung und Beseitigung des Abwassers wesentlichen Anlagen einschließlich des Sickerwassersammelbeckens	täglich	täglich
Abwassertemperatur	täglich	täglich
pH-Wert	täglich	täglich
Leitfähigkeit	1 x	1x wöchentlich
abfiltrierbare Stoffe	1 x	täglich
CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)	1 x	2x monatlich
BSB <sub>5</sub> (biochemischer Sauerstoffbedarf)	1 x	1x monatlich
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> )	1 x	1x wöchentlich
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	1 x	1x wöchentlich
Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	1 x	1x wöchentlich
KW gesamt	1 x	1x monatlich
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	1 x	1x monatlich
As	1 x	1x monatlich
AOX	1 x	2x monatlich
Schwermetalle (Cd, Cr, Ni, Pb, Cu, Zn, Hg)	1 x	2x wöchentlich
Cyanid, Sulfid, Cr VI	1 x	1x wöchentlich
Sulfat	1 x	1x monatlich
Chlorid	1 x	1x monatlich

### 2.5.3

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch „Wasser“ aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch „Wasser“ hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name des diensttuenden Personals,
- Mess- und Untersuchungsergebnisse einschließlich Probenahmedatum,

- Probenahmeart und angewendetes Analysen- und Messverfahren,
- Aufzeichnungen über durchgeführte Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Abwasser-anlagen bzw. Anlagenteilen,
- Datum sowie Ergebnis der ausgeführten Sicht- und Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse, wie z. B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer,
- Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse,
- Abgefahrene Sickerwassermengen in m<sup>3</sup>/d inkl. der Anzahl der Tankwagen und der Ziel Kläranlage

Für das Betriebstagebuch „Wasser“ gilt nach der letzten Eintragung eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

#### 2.5.4

Das zur Eigenkontrolle eingesetzte Personal muss gem. DIN 1986-3 über eine ausreichende Fachkunde und Kenntnis der Anlagen verfügen.

#### 2.5.5

Die genannten Überwachungswerte sind Mindestanforderungen. Das Abwasser darf keine über den Rahmen der Erlaubnis hinausgehenden, für das Grundwasser schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

### 2.6 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

#### 2.6.1

Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erzielt werden kann und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird. Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beheben

#### 2.6.2

Die Abwasseranlagen (Sickerwasserfassung, -schächte sowie Sickerwassersammelbecken) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Die Vorschriften des DWA-Regelwerkes, sowie die DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Bauwerke wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein. Die Dichtheit ist gem. DIN 1986-30 i. V. m. DWA M 176 und M 512-1 durch einen Sachverständigen zu bescheinigen.

#### 2.6.3

Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen sind die Vorschriften des DWA-Regelwerkes, sowie die DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen

und einzuhalten. Es ist eine Betriebsvorschrift vorzuhalten, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern. Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der wasserrechtlichen Erlaubnis ständig vor Ort liegen. Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

#### 2.6.4

Der Anlagenbetreiber hat mit der Instandsetzung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt.

#### 2.6.5

Die Wartung der Sickerwasserspeicherbecken ist von einem Sachkundigen mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung durch einen Sachverständigen ist alle 5 Jahre zu wiederholen und zu dokumentieren. Monatlich ist durch den Betreiber eine Sichtprüfung der Zuläufe auf Verstopfung, die Feststellung von potentieller Schwimmschlamm Bildung sowie ggf. das Entfernen des v.g. Schwimmschlammes durchzuführen.

#### 2.6.6

Muss die Sickerwasserfassung aus zwingenden Gründen abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser an die Versickerungsmulden abgeleitet wird, welches den in Punkt A.VIII.2.1.1 gestellten Beschaffenheitsanforderungen entspricht. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Notwendige Ersatzteile und Reparaturmaterialien sind vorzuhalten. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

#### 2.6.7

Die betrieblichen Maßnahmen gemäß Seite 37, Tab. 5, Zeile „Versickerungsbecken“ des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung...“ sind einzuhalten.

Insbesondere das Versickerungsbecken ist mindestens  $\frac{1}{2}$  jährlich auf Kolmationserscheinungen zu überprüfen. Sollte diese Überprüfung zum Ergebnis führen, dass die Sickerleistung nachlässt, ist diese wiederherzustellen. Dies kann durch Auflockerung, Entschlammung der Sohle bzw. durch Bodenaustausch der zur Versickerung vorgesehenen Bodenschichten geschehen. Sollte dies nicht möglich sein ist das Versickerungsbecken an anderer Stelle neu zu errichten (§ 60 Abs. 1 WHG).

#### 2.6.8

Die endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann. Die Stilllegung ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

## 2.7 Mitteilungs- und Vorlagepflichten

### 2.7.1

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ablagerungsphase sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz:

- die für die Gewässerbenutzung verantwortliche Person (Ansprechpartner) zu benennen sowie
- die Verfahren bzw. Verfahrensweisen zur Bestimmung der Abwassermenge im Zulauf, wie im Ablauf des Sickerwassersammelbeckens (ggf. mit örtlicher Lage der Mengenmessenrichtung) unter Beachtung der Festlegungen der Selbstüberwachungsverordnung und
- die örtliche Lage der Probenahmestellen (ggf. mit Übersichtsplan und Fotos) mitzuteilen.

Zusätzlich ist der Wasserbehörde die Errichtung der Abwasseranlagen vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzuzeigen.

### 2.7.2

Bei Störungen, die zu einer Überschreitung von Überwachungswerten oder zur Nichteinhaltung anderer Auflagen führen können, hat der Gewässerbenutzer sofort die Genehmigungsbehörde zu verständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitungen bzw. Nichteinhaltungen der Auflagen zurückzuführen sind und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitungen künftig zu vermeiden sind. Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die Genehmigungsbehörde schriftlich zu informieren.

### 2.7.3

Der Gewässerbenutzer hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Selbstüberwachung des vorangegangenen Jahres gemäß den Forderungen im § 5 Absatz 2 der Selbstüberwachungsverordnung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz vorzulegen. Des Weiteren ist dem Bericht nach § 5 Abs. 4 SÜVO eine Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse beizufügen. Für die Zusammenfassung sind die vom zuständigen Ministerium erarbeiteten Formblätter, eingestellt auf der Homepage des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) unter [www.lau.sachsen-anhalt.de](http://www.lau.sachsen-anhalt.de) (Abwasser, Selbstüberwachung) zu verwenden, wobei die Aktualität der Formblätter eigenverantwortlich zu überprüfen ist. Die Zusammenfassung ist in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.



#### 2.7.4

Der zuständigen Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen anzuzeigen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Sickerwassers haben (z.B. Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb der Abwasseranlagen, Einsatz Aktivkohlefilter).

#### 2.7.5

Wird die Stilllegung der Abwasseranlagen beabsichtigt, dann ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

#### 2.7.6

In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass dauerhaft keine Gefahr von der Anlage für Menschen und Umwelt ausgeht.

### **IX. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit diese nicht durch diesen Beschluss oder durch die planfestgestellten Unterlagen Berücksichtigung gefunden haben.

## **B. GRÜNDE**

### **I. Sachverhalt**

#### 1. Vorhaben

##### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Nach erstmaliger Einreichung des Plans am 11.07.2023 und Änderung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen noch vor Beteiligung der Öffentlichkeit hat die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn mit Datum vom 21.12.2023 einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und Betrieb eine Deponie DK0 (Inertstoffdeponie) auf dem ausgekiesten und verfüllten Gelände des Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode eingereicht.

##### 1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens

###### 1.2.1 Trägerin des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Deponie „Am Steinberg“ ist die

Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn  
Große Gasse 366a  
06493 Ballenstedt OT Badeborn

###### 1.2.2 Deponieklasse, Deponievolumen

Der Deponiekörper der Deponie der Deponieklasse 0 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 19,5 ha, wobei noch weitere Flächen wie Ringweg, Zufahrt, Betriebseinrichtungen sowie wassertechnische Einrichtungen in Anspruch genommen werden, welche auch parallel für den weiterbetriebenen Kiestagebau genutzt werden. Das beantragte Ablagerungsvolumen beträgt ca. 1.700.000 m<sup>3</sup>. Über einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren sollen ca. 2.830.000 Tonnen Inertabfälle abgelagert werden.

###### 1.2.3 Standortbeschreibung

Die Deponie soll ca. 4 km östlich der Stadt Blankenburg zwischen den Ortschaften Warnstedt, Timmenrode und Westerhausen an der Landesstraße L240 entstehen. Sie soll auf den ausgekiesten und wieder verfüllten Flächen des Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode, welcher ebenfalls durch die Antragstellerin betrieben wird, angelegt werden.

###### 1.2.4 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Deponiestandort befindet sich ca. 1,3 km südöstlich der Ortschaft Warnstedt, ca. 1,8 km südwestlich der Ortschaft Timmenrode, ca. 1,5 km nordöstlich der Ortschaft Westerhausen und ca. 4 km östlich der Stadt Blankenburg.

Die Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich von der Landesstraße L 240 nördlich von Warnstedt über einen ausgebauten und befestigten Verbindungsweg, welcher zum Tagebau- und Deponiegelände führt.

###### 1.2.5 Grundstücke/ Eigentumsverhältnisse

Von dem Deponievorhaben sind betroffen:

Ort: Blankenburg

Gemarkung Timmenrode, Flur 6, Flurstücke: 79, 81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 145, 120/1, 120/2, 113/4, 113/5, 113/6, 113/7, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 122/1, 122/2, 123/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 130/1, 130/2, 132/1, 132/2, 135/1, 135/2, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 141/1, 141/2, 143/1, 143/2, 146/1, 146/2, 150/4, 153, 82/2,

Ort: Thale

Gemarkung Warnstedt, Flur 1, Flurstücke: 2, 1/1, 3/1, 6/1, 187/5, 215/1, 263/3, 373/4, 455/1, 456/1, 473/4, 474/4, 484/1, 485/1, 486/1, 539

Gemarkung Westerhausen, Flur 11, Flurstücke: 250, 251, 252, 253, 237/12, 237/16, 238/3

Eigentümer der Flächen ist Uwe Engel, welcher gleichsam alleiniger Gesellschafter der Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn als Vorhabenträgerin ist.

Der Planfeststellungsbehörde liegt eine Erklärung vom 25.10.2024 vor, mit welcher Herr Uwe Engel als Grundstückseigentümer seine Zustimmung zur Errichtung der Deponie auf den sich in seinem Eigentum und für den Antrag erforderlichen Grundstücken erteilt.

## 2. Ablauf des Verfahrens

### 2.1 Antragstellung

Nach diversen Vorgesprächen unterrichtete die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn mit Einreichung einer Projektskizze über ein beauftragtes Ingenieurbüro am 26.02.2020 den Landkreis Harz darüber, dass eine Haldendeponie der Klasse DK0 auf dem Gelände des Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode errichtet werden soll. Mit der nachfolgend am 30.04.2020 eingereichten „Projektvorinformation zur Vorbereitung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens“ wurde sich seitens der Vorhabenträgerin für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig von einer Vorprüfung entschieden und gleichzeitig darum gebeten, im Sinne von § 15 UVPG frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die VHT voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen) informiert zu werden. Aufgrund der Mitte 2020 herrschenden Pandemiesituation wurde in Absprache mit der VHT von einem herkömmlichen Scoping-Termin / Antragsberatung abgesehen und die entsprechend zu beteiligenden TöB wurden schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 erfolgte die Unterrichtung im Sinne des § 15 Abs. 1 UVPG über beizubringende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens und Übergabe der entsprechend durch die Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen.

Nach diversen Abstimmungen und Beratungen, insbesondere mit den Sachgebieten Wasser und Naturschutz des Umweltamts des Landkreises Harz sowie der informativen Einreichung des Entwurfs eines Deponieantrags im Oktober 2022 reichte die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn mit Datum vom 11.07.2023 erstmals Antragsunterlagen zur Planfeststellung einer Deponie DK0 „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode ein.

Nach Vorabprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit wurde der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 07.08.2023 mitgeteilt, dass der Antrag nicht vollständig vorliegt. Trotz

diverser Nachreichungen zum Deponieantrag wurde nach Anhörung der Vorhabenträgerin am 16.11.2023 entschieden, dass die Antragsunterlagen überarbeitet und danach erneut eingereicht werden. Dazu wurden am 16.11.2023 auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange übergeben.

Nach entsprechender Überarbeitung der Unterlagen wurde mit Einreichung entsprechender Antragsunterlagen am 21.12.2023 erneut die Errichtung einer Deponie DK0 auf dem Gelände des Kiestagebaus Warnstedt-Timmenrode beantragt.

## 2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen

Der Landkreis Harz leitete das Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 18.01.2024 ein. Der Landkreis Harz gab den Behörden und sonstigen Stellen nach § 73 Abs. 3a VwVfG die Gelegenheit, bis zum 12.03.2024 Stellung zu nehmen.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Landkreis Harz, Fachbehörden, unter anderem:
  - o Untere Wasserbehörde
  - o Untere Naturschutzbehörde
  - o Untere Immissionsschutzbehörde
  - o Untere Bodenschutzbehörde
  - o Untere Abfallbehörde
  - o Bauordnungsamt
  - o Amt für Hoch- und Tiefbau als Straßenbaubehörde
  - o Gesundheitsamt
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 401
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht West
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, GLD
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Halberstadt
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR
- Stadt Thale
- Stadt Blankenburg

## 2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Auslegung der Planunterlagen mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und der Umweltverträglichkeitsstudie wurde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht und zwar in der Stadt Blankenburg (Harz) durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2/24 am 03.03.2024 und in

der Stadt Thale im Amtsblatt Nr. 03/2024 am 02.03.2024. Darüber hinaus wurde die Auslegung auch hinweislich im Harzer Kreisblatt Nr. 2/2024 am 18.02.2024 bekannt gemacht. Eine Auslegung in anderen Städten oder Gemeinden kam nach den vorgelegten Plänen der Vorhabenträgerin nicht in Betracht.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und der Umweltverträglichkeitsstudie lag auf den Internetseiten der Städte Blankenburg (Harz) und Thale sowie jeweils zu den üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bei den Städten Blankenburg (Harz) und Thale in der Zeit vom 18.03.2024 bis zum 17.04.2024 aus. Die Einwendungsfrist endete am 17.05.2024.

Es wurde ein Einwender erfasst, wobei es sich bei den Themen überwiegend um Fragen zu Angaben in den Antragsunterlagen handelte. Anerkannte Naturschutzvereinigungen äußerten sich nicht.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das nach § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG durchgeführte Anhörungsverfahren. Die vollständigen Unterlagen waren zudem über das Portal „UVP-Verbund.de“ während der Öffentlichkeitsbeteiligung jedermann frei zugänglich.

#### 2.5 Erörterung

Der Erörterungstermin, welcher rechtzeitig in den Amtsblättern der Städte Blankenburg (Harz), Thale, im Harzer Kreisblatt sowie auf dem Portal „UVP-Verbund.de“ bekannt gegeben wurde, fand am 10.07.2024 in den Räumen der Antragstellerin am Betriebsitz in Badeborn statt.

An dem Erörterungstermin nahmen ein Einwender und sechs Träger öffentlicher Belange teil. Das Erörterungsverfahren wurde nach Durchführung des Erörterungstermins am 10.07.2024 abgeschlossen. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Ergebnisniederschrift, welche der VHT mit E-Mail vom 06.08.2024 nach vorheriger Abstimmung mit dieser übersandt wurde.

Mit Abschluss der Erörterung war die Anhörungsphase beendet.

#### 2.6 weitere ergänzte Unterlagen

Im Zuge der behördlichen Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die Angaben zur Darlegung des Bedarfs im Zuge der Planrechtfertigung nicht ausreichend prüffähig sind. Darüber wurde die Vorhabenträgerin in Kenntnis gesetzt. Gleichmaßen wurde auf das Fehlen von entsprechenden Informationen zur Bewertung des Berücksichtigungsgebots des § 13 I S. 1 KSG hingewiesen. Im Zuge des Erörterungstermins wurde die Überarbeitung der Unterlagen zugesichert. Mit E-Mail vom 07.08.2024 wurden diese Unterlagen durch die Vorhabenträgerin nachgereicht.

Des Weiteren wurde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ersichtlich, dass über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen bei der Zufahrt von der Landesstraße unterschiedliche Auffassungen zwischen der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) und der Vorhabenträgerin herrschen. Zur Ausräumung der Bedenken wurde mit der Vorhabenträgerin vereinbart, ein verkehrsrechtliches Gutachten erstellen zu lassen. Das Gutachten wurde mit E-Mail vom 12.08.2024 vorgelegt und die Ausräumung der Bedenken durch die LSBB mit E-Mail am 19.08.2024 bestätigt.

Der Aufforderung zur Präzisierung der Unterlagen zur Berechnung der Sicherheitsleistung, welche ebenfalls gegenüber der Vorhabenträgerin im Zuge der Durchführung des Erörterungstermins geäußert wurde, ist mit Schreiben/E-Mail vom 29.10.2024 nachgekommen worden.

Im Rahmen der weiteren Prüfung einer möglichen Planfeststellung wurden weitere Unterlagen durch die VHT vorgelegt:

Dazu gehörten eine Zustimmungserklärung zur Errichtung und Betrieb der geplanten Deponie des Grundstückseigentümers auf den für den Antrag erforderlichen Flächen, eine aktualisierte bzw. korrigierte Gesamtflurstücksübersicht, der Nachweis der Sachkunde gem. § 4 DepV für Herrn Küster, eine Wege-Nutzungsvereinbarung, die Klarstellung zu LKW-Verkehrsaufkommen in Verbindung mit einer Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose 1-20-05-461-1Rev01. Die Immissionsprognose wurde mit der Berichtsnummer 1-20-05-461-3Rev5 unter Annahme einer Nutzlast von 20 Tonnen Neuberechnet.

Eine Änderung von Planzeichnungen war wegen geringfügiger Korrekturen des Deponiegeländes und insbesondere der Niederschlagsentwässerung nötig, diese wurden am 21.11.2024, am 16. und 17.12.2024 eingereicht.

Eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer erneuten Auslegung war nach behördlicher Prüfung nicht erforderlich, da durch die eingereichten Unterlagen Belange Dritter weder erstmals noch stärker als bisher berührt wurden.

Im Rahmen der Entwurfserstellung wurden die Träger öffentlicher Belange, welche im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie die Vorhabenträgerin im Januar 2025 nochmals beteiligt, Hinweise und Ergänzungen wurden geprüft und soweit möglich berücksichtigt.

Der daraufhin erstellte Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses wurde der VHT am 24.02.2025 zur Möglichkeit der Anhörung übersandt. Seitens der VHT wurde am 05.03.2025 mitgeteilt, dass zum Inhalt des übersandten Entwurfs Einverständnis besteht.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### 1. Zuständigkeit

Der Landkreis Harz als Untere Abfallbehörde ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG i.V.m. §§ 31, 32 Abs. 1 S. 1 AbfG LSA für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 33 Abs. 1 AbfG LSA.

### 2. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, soweit nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss anderslautend geregelt.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.

### 3. Gegenstand und Umfang der Planfeststellung

Die Planfeststellung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Am Steinberg“ einschließlich der in diesem Beschluss festgelegten Infrastruktur, insbesondere Abwasserbehandlungsanlagen, technische Anlagen, die Betriebswege und sonstige Nebenanlagen, die Einfriedung, damit verbundene Baustelleneinrichtungen und die Neuerrichtung einer Zufahrt, solange nicht im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Genehmigungen einzuholen sind.

Weiterhin von der Planfeststellung umfasst sind die notwendigen Folgemaßnahmen, d. h. insbesondere die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft:

- VAFB1: Bauzeitenregelung
- VAFB2: Erhalt von Böschungen und Steilwänden (nur im Bereich Kiesabbau)
- VAFB3: Errichtung temporärer Amphibien- und Reptiliensperreinrichtungen
- VAFB 4: Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien
- MCEF1 (E 1b): Anlage von Steilwänden als Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe
- MCEF2 (E 1a): Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes
- MCEF3 (A 3): Anlage von permanenten Kleingewässern
- MLBP1 - Grünlandeinsaat / extensives Grünland auf Deponieplateau
- MLBP2 - Grünlandeinsaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich
- MLBP3 - Artenschutzmaßnahmen mit Strukturelementen im Plateaubereich (Stein- und Totholzhaufen)
- MLBP4 - Biotopentwicklung im Bereich der Versickerungsmulden
- MLBP5 - Gestaltung und Nachnutzung Sickerwassersammelbecken
- MLBP6 - Höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

### 4. Planrechtfertigung

Nach § 19 I Ziffer 4 DepV muss der Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie die Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme enthalten. Die Begründung zur Planrechtfertigung und zur Notwendigkeit der Maßnahme liegt als Teil 4 den Antragsunterlagen bei und wurde auf Nachforderung ausführlich ergänzt mit E-Mail vom 07.08.2024.

Der Planfeststellungsbeschluss könnte ergehen, wenn die Voraussetzung der Planrechtfertigung erfüllt sind. Das Deponievorhaben als solches muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, das heißt, vernünftigerweise geboten sein und

dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsrechts entsprechen. Nicht erforderlich ist eine Unausweichlichkeit des Vorhabens.

Nach ständiger Verwaltungspraxis sind Maßstäbe für die Planrechtfertigung einerseits die Zielkonformität und andererseits der am Standort existierende Bedarf für das Vorhaben, auch wenn an dieser Stelle die Bedarfsprüfung nach geltender Rechtsprechung nicht gleichzusetzen ist mit einer „mathematisch schlüssigen Ableitung der Dimensionierung“.

Daher waren die Übereinstimmung mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes in Verbindung mit einem standortbezogenen grundsätzlichen Bedarf anhand empirisch hinreichend abgesicherter Grundlagen zu ermitteln.

#### Zielkonformität:

Gemäß § 1 KrWG ist es Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 u. 2 KrWG erforderlich sind.

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden; sind gem. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

Auch Anlagen privater Betreiber und Werksdeponien für produktionsspezifische Rückstände, die von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG ausgenommen sind, dienen einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung, wenn Beseitigungsabfälle anfallen bzw. anfallen können, und eine anderweitige Verwertung oder Entsorgung nicht möglich ist.

Ziel des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es, im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern und die umweltverträgliche Abfallbeseitigung zu sichern. Diesem Ziel dient u. a. die gemeinwohlverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer oder nicht weiter zu behandelnder Abfälle (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AbfG LSA) und dies möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AbfG LSA), was den Grundsatz der Nähe darstellt.

Das Vorhaben widerspricht damit den Zielen des KrWG und des AbfG LSA grundsätzlich nicht.

Für die Prüfung der Zielkonformität wurde das Vorhaben auf Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Abfallwirtschaftsplan (AWP) des Landes Sachsen-Anhalt 2017 geprüft mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 „Am Steinberg“ mit dem geltenden AWP 2017 übereinstimmt.



Der Abfallwirtschaftsplan (AWP) des Landes Sachsen-Anhalt bilanziert die abfallwirtschaftlichen Entwicklungen im Hinblick auf das Aufkommen an Abfällen in einem Zeitraum von 10 Jahren. Der AWP 2017 umfasst den aktuellen Prognosezeitraum 2016 – 2025. Das Bezugsjahr für die Ermittlung der abfallwirtschaftlichen Rahmendaten ist das Jahr 2014. Der AWP wurde bislang nicht im Sinne von § 17 AbfG LSA für verbindlich erklärt. Grundsätzlich schließt der AWP die Errichtung von zusätzlichen Deponien für mineralische Abfälle nicht aus.

Der AWP umfasst 2 Teilpläne, wobei für das hier vorliegende Verfahren nur der Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Massenabfälle zugrunde zu legen ist.

Entsprechend der Aussagen des Abfallwirtschaftsplanes wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch weiterhin eine nahezu konstante Menge an Bau- und Abbruchabfällen von rund 110.000 t/Jahr zur Entsorgung überlassen. Die überwiegende Masse von Bau- und Abbruchabfällen wird allerdings außerhalb der Zuständigkeit der kommunalen Entsorgungsträger verwertet oder beseitigt. Laut AWP handelt es sich für das Jahr 2025 um eine prognostizierte Menge von ca. 8 Mio t/a.

Es wurde geprüft, ob die Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen.

Grundsätzlich besteht wegen des Abfallanfalls (siehe AWP) auch ein Entsorgungsbedürfnis. Dieses Entsorgungsbedürfnis stellt ein öffentliches Interesse i.S.v. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG dar, da die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse an der Abfallentsorgung hat, da diese dem Schutz von Menschen und der Umwelt dient.

Eine Überlassungspflicht der Abfälle besteht entsprechend der geltenden Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) mitsamt der Anlage zur Abfallentsorgungssatzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR in der ab 01.05.2016 gültigen Fassung (Ausschlusskatalog) nicht. Aus diesem Grund liegen dem öRE auch lediglich Zahlen zu den Kleinmengen mineralischer Abfälle vor, die auf den Wertstoffhöfen von Privatanlieferern überlassen werden. Aufgrund dieser vergleichsweise geringen Mengen an mineralischen Bauabfällen wird seitens des öRE keine Pflicht gesehen, für eigene Entsorgungskapazitäten zu sorgen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich die enwi dazu geäußert, dass die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der DK 0 nicht im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept 2019 – 2024 sowie zu den satzungsrechtlichen Regelungen der enwi stehe.

Festzuhalten bleibt daher, dass für die hier zu betrachtenden Abfälle ein grundsätzliches Entsorgungsbedürfnis besteht.

Zur Beurteilung tatsächlich anfallender Beseitigungsabfälle ist das Abfallaufkommen auch unter Berücksichtigung der in § 6 KrWG vorgegebenen fünfstufigen Abfallhierarchie und deren Umsetzung im Grundpflichtenmodell der §§ 7 und 8 KrWG zu bewerten.

Abfälle sind zu vermeiden. Grundsätzlich sind die Erzeuger oder Besitzer von nicht vermeidbaren Abfällen zur Verwertung dieser verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG ist die Pflicht zur Verwertung von Abfällen zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere, wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Bei der Betrachtung muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Vorhabenträgerin auf einen Teil des zu deponierenden Abfalls hinsichtlich der Einhaltung der Abfallhierarchie keinen Einfluss hat. Da es sich nicht um eine reine Betriebsdeponie handelt, werden Abfälle aus verschiedenen Herkunftsbereichen zur Deponierung angeliefert. Diesbezügliche Pflichten obliegen den Abfallerzeugern bzw. Abfallbesitzern. Diese Pflichtenregelung wird auch durch § 7 Abs. 3 DepV bekräftigt: Demnach dürfen Abfallerzeuger und Abfallbesitzer keine Abfälle einer Deponie zuführen, welche einer Verwertung zugeführt werden können bzw. die getrennt gesammelt in Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling gesammelt wurden. Die Einhaltung der Abfallhierarchie, die Prüfung und Entscheidung über die weitere Verwertbarkeit von Abfällen obliegt daher dem Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger.

Anders verhält es sich mit dem Abfallstrom der „betriebseigenen“ Abfälle. Aufgrund der gesellschaftlichen Beteiligung der Vorhabenträgerin innerhalb des Firmenverbundes und des gewerblichen Handlungsfeldes stellt die geplante Deponie eine „eigene Anlage“ im Sinne des § 17 KrWG dar. Dies bedeutet, dass für die Abfälle, welche von der Vorhabenträgerin angeliefert werden, auch eine Verantwortlichkeit hinsichtlich der Durchsetzung der Abfallhierarchie besteht, dies gilt auch für die Prüfung der Planrechtfertigung an dieser Stelle.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Abfallwirtschaftsstrategie ist einzuschätzen, dass es trotz Einhaltung der Abfallhierarchie durch Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen Abfälle gibt, für welche die Beseitigung notwendig ist.

Es wird daher festgestellt, dass bei einem Anfall von Abfällen zur Beseitigung für das Vorhaben Bau und Errichtung einer Deponie der DK 0 „Am Steinberg“ Zielkonformität besteht.

#### Tatsächlicher Bedarf

Des Weiteren muss für das Vorhaben an dessen geplantem Standort ein tatsächlicher Bedarf bestehen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass nach geltender

Rechtsprechung die Bedarfsprüfung im Sinne der Planrechtfertigung nicht gleichzusetzen ist mit einer „mathematisch schlüssigen Ableitung der Dimensionierung“.

Durch die Vorhabenträgerin werden im Firmenverbund mit der Engel Badeborn Transport und Kies GmbH und Engel Badeborn GmbH & CO. KG im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten überwiegend mineralische Stoffe gehandhabt. Die Bedarfsbegründung für die hier beantragte Deponie „Am Steinberg“ wird unter anderem auf die im Firmenverbund befindlichen 2 Bauschuttrecyclinganlagen, 3 Kiesgruben mit Verfüllgenehmigung sowie der Durchführung von Abfalltransporten und Erdbauarbeiten im gewerblichen Umfang gestützt. Weiterhin wurde eine prognostische Unterscheidung zukünftig verwertungsfähiger bzw. künftig nicht mehr zur Verfüllung geeigneter Abfälle vorgenommen.

Die Betrachtungen bezogen sich auf die größten Gruppen von Massenabfällen, die Abfälle der AVV 170504 (Boden und Steine) sowie die AVV 170101, 170102 und 170107 (mineralische Abbruchabfälle). Der Bedarf für die Deponie wurde entsprechend der beantragten Annahmemengen entsprechend zeitlich gestaffelt mit 50.000 t/a bis 2040 und 150.000 bis 200.0000 t/a für den Zeitraum nach 2040 angegeben.

Im Zuge der prognostischen Bedarfsermittlung für die AVV 170504 wurden die bislang im Kiestagebau Warnstedt-Timmenrode im Zeitraum 2010 – 2020 verfüllten Abfallmengen berücksichtigt. Die mittlere jährliche Verfüllmenge wurde dahingehend mit 117.000 t/a für die Abfallart 170504 Boden und Steine angegeben. Auf Grund der vertraglich geregelten Umstellung der Verfüllgenehmigungen ab dem 01.01.2026 auf Z0/0\* LAGA M20 und der zu erwartenden Reduzierung der Verfüllmöglichkeiten für diese Abfälle als zulässige Verwertungsmaßnahme ist für einen signifikanten Anteil dieser Abfälle zukünftig aufgrund der enthaltenden Belastungen mangels anderer Verwertungsmöglichkeiten nur noch eine Deponierung als Beseitigung möglich.

Dieser Anteil wurde seitens der Vorhabenträgerin auf 20.000 bis 30.000 t/a geschätzt und entspräche damit einem Anteil von ca. 17 – 26% gegenüber der ermittelten mittleren jährlichen Verfüllmenge der Kiesgrube Warnstedt-Timmenrode. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse und Erhebungen auch anderer Entsorger sind diese Mengen als plausibel anzusehen.

Darüber hinaus wird seitens der Vorhabenträgerin davon ausgegangen, dass die Verfüllung der Kiesgrube Warnstedt-Timmenrode bis 2040 abgeschlossen ist und dieser Verwertungsweg dann nicht mehr zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind bestehende Verfüllmaßnahmen entsprechend § 28 BBodSchV spätestens ab 01.08.2031 auf die Maßgaben dieser Verordnung umzustellen. Seitens der Vorhabenträgerin wird auf Grund des Wegfalls dieser regionalen Verwertungsmöglichkeit und der Verschärfung der Anforderungen an die Verfüllungen von Bodenmaterial unter Berücksichtigung der Vorgaben der BBodSchV allgemein ab 2040 eine weitere Erhöhung der Abfälle der Abfallart Boden und Steine prognostiziert, für welche eine Verwertung in der Region nicht mehr möglich sein wird und wo nur noch die Beseitigung auf einer Deponie in Frage kommt.

Hinsichtlich des Bedarfs für mineralische Abbruchabfälle, insbesondere Abfälle der AVV 170102 (Ziegelabfälle) sowie AVV 170107 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106\* fallen) wurden zum einen in Auswertung die Erhebungen hinsichtlich entsorgter Mengen aus eigenen Baustellen des Jahres 2021 herangezogen, wobei auch die nicht verwertbaren Bestandteile aus der Aufbereitung der im Firmenverbund befindlichen 2 Bauschuttrecyclinganlagen herangezogen wurden. Unter Berücksichtigung der ermittelten Menge für das Jahr 2021 von ca. 20.000 t wird auch für die Zukunft von einem Eigenbedarf in Höhe von 20.000 t/a ausgegangen. Darüber hinaus wurde mit Nachreichung vom 07.08.2024 in Auswertung einer Zuarbeit durch das Landesbergamt vom 18.07.2024 dargelegt, dass von 12 Tagebauen mit Verfüllgenehmigung im Umkreis von 40 km um den geplanten Deponiestandort 5 Genehmigungen zu Verfüllung von Bauschuttabfällen zum 31.12.2025 enden, was einer auf im Bezugszeitraum 2019 bis 2023 ermittelten durchschnittlichen Jahresmenge von ca. 146.000 t dieses Abfalles entspricht. Unter der Berücksichtigung auch anderer Entsorgungsmöglichkeiten einschließlich der anderweitigen Verwertung wurde für diesen Anteil ab dem Jahr 2026 ein zusätzlicher Bedarf in der Größenordnung von 10.000 bis 20.000 t/a für die Deponie „Am Steinberg“ prognostiziert. Unter Berücksichtigung der bekannten Probleme, Abfälle der AVV 170102 und 170107 in technischen Bauwerken zu verwerten und der Notwendigkeit, diese Abfälle einer möglichst ortsnahen Entsorgung zuzuführen sind diese Prognosen als plausibel anzusehen. Mithin wird der prognostizierte Bedarf für die mineralischen Abbruchabfälle für die AVV 170702, AVV 170107 und die nicht verwertbaren Bestandteile der AVV 170701 mit einer Gesamtmenge von 30.000 bis 40.000 t/a ab 2026 seitens der Planfeststellungsbehörde akzeptiert.

Weiterhin soll die Deponie im Einzugsgebiet eine Entsorgungsmöglichkeit bei Baumaßnahmen durch die Verfügbarkeit von größeren Transportkapazitäten über die im Firmenverbund befindliche Transportflotte bieten, Synergieeffekte hinsichtlich der Möglichkeit der Rückfracht mit am Standort gewonnenen Bodenmaterialien, Sanden und Kiesen bzw. hergestellter Recyclingbaustoffe bieten und mit Öffnung für örtliche Baubetriebe und Kleinanlieferer der ortsnahen Beseitigung von nicht verwertbaren mineralischen Abfällen im Einzugsbereich dienen.

Unter Berücksichtigung der Darlegungen der Vorhabenträgerin zur Begründung des Bedarfs in Höhe von ca. 50.000 t/a ab 2026 bis 2040 und 150.000 bis 200.000 t/a ab 2040 bis 2050/2055 ist seitens der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass für Bau und Errichtung der Deponie DK 0 „Am Steinberg“ sowohl Konformität mit den dazu entwickelten abfallrechtlichen Normen als auch ein grundsätzlicher Bedarf an diesem Standort, die Planrechtfertigung damit gegeben ist.

Durch den LK Harz wurde zur Prüfung des vorgelegten Bedarfs über den Ansatz des wirtschaftlichen Einzugsgebietes die aktuellen Beseitigungsmöglichkeiten bewertet:

DK1 Deponien werden in der folgenden Betrachtung nicht berücksichtigt, eine Entsorgung von DK0 Abfällen auf Deponien der Klasse I wäre zwar grundsätzlich möglich, kann aber nicht als sinnvoll angesehen werden. Dadurch würden Kapazitäten mit überdimensionierten

technischen Standards in Anspruch genommen werden, welche mit damit verbundenen höheren Energie- und Ressourcenverbrauch geschaffen wurden und für die Entsorgung von Abfällen mit entsprechender höherer Einstufung und erhöhtem Gefährdungspotential benötigt werden. Verbunden damit wären im Ergebnis auch höhere Entsorgungskosten für alle betroffenen Abfallerzeuger.

Mit Stand Januar 2025 waren folgende Deponiestandorte öffentlich zugänglicher Deponien (keine reinen Betriebsdeponien) der DK 0 in Sachsen-Anhalt zu betrachten:

Deponie	Standort/Landkreis	Kürzeste Entfernung (ca.) zur gepl. Dep. „Am Steinberg“	Status (Stand Mai 2024)
Am Warberg bei Großsantersleben	Westl. v. Großsantersleben/Bördekrei s	64 km	In Betrieb
Freiesleben-Schacht Mansfeld/Großörn er	Freieslebenschacht an der B 180/ Mansfeld-Südharz	51 km	In Betrieb
Tagewerben/Reich ardtswerben im Kiessandtagebau	zw. B91 und Reichardtswerben Schkortelweg/Happberg/Bur genlandkreis	148 km	Genehmigt, noch nicht in Betrieb
Tontagebau Baalberge	Baalberger Chaussee/ Salzlandkreis	65 km	In Betrieb
Farsleben	Waldweg nördl. von Farsleben/Bördekreis	91 km	Genehmigt, noch nicht betr.
Gröningen	Kiesgrube Gröningen/Bördekreis	25,7 km	In Betrieb
Halle-Ammendorf	Chemiestraße / Stadt Halle (Saale)	105 km	In Betrieb
Reinstedt		30 km	Beantragt
Deponie Lösau	Lösau/Burgenlandkreis	141 km	beantragt

(Hinweis: bei den km Angaben handelt es sich um ca. Angaben und in der Regel um die kürzeste, nicht unbedingt um die schnellste Strecke)

Nach Auswertung unterschiedlicher Quellen wird seitens der Planfeststellungsbehörde eingeschätzt, dass Transportradien von bis zu 35 km (entspricht ca. einer Fahrtentfernung von ca. 50 km) als ökonomisch angemessen beurteilt werden können. Daher sind die Deponien Freiesleben-Schacht Großörn er und Gröningen an der Kiesgrube zu berücksichtigen. Weitere Deponien in den angrenzenden Bundesländern Thüringen oder

Niedersachsen müssen wegen der durch die Planfeststellungsbehörde ermittelten Fahrwege nicht betrachtet werden.

Für eine Deponie im Bereich ökonomisch angemessener Fahrwege im Gebiet nördlich von Reinstedt wurde ein Planfeststellungsbeschluss vom 12.02.2025 der dortigen Vorhabenträgerin am 06.03.2025 zugestellt. Wann diese Deponie in Betrieb geht, kann abschließend derzeit noch nicht vorhergesagt werden. Laut dem derzeitigem Planungsstand wäre jedoch ein Großteil des beantragten Ablagerungsvolumens durch betriebseigene Abfälle gedeckt und würde für das Abfallaufkommen des Firmenverbundes der Antragstellerin nicht ausreichen.

Die Deponie Freiesleben-Schacht Großörner hat ein Gesamtdeponievolumen von 1.830.000 m<sup>3</sup> (2.900.000 t) mit einer Laufzeit von ca. 25 Jahren mit einer jährlichen Ablagerungsmenge von geplant 150.000 t.

Für die Deponie Gröningen, welche mit einem Gesamtdeponievolumen von 1.080.000 t ca. 22 Jahre betrieben werden soll, sind von den 50.000 t jährlicher Ablagerungsmenge laut Plangenehmigung bereits 25.000 t als Eigenbedarf der STRABAG vorgesehen. Insofern stehen für Dritte lediglich gesamt 25.000 t Ablagerungsmenge zur Verfügung.

Seit Einreichen der Planunterlagen wurden die bis dato in der Planung bzw. in der Genehmigungsprüfung befindlichen Deponien DK 0 am Standort Gröningen und am Standort Großörner in Betrieb genommen. Durch die Planfeststellungsbehörde war daher zu prüfen, ob diese Deponien sich im regionalen Einzugsbereich der Firmengruppe der VHT befinden und daher im Sinne der Bedarfsprüfung als angemessene Beseitigungsmöglichkeiten in Frage kommen könnten und damit die vorgelegte Planrechtfertigung anderweitig bewertet werden muss.

Unter Berücksichtigung, dass ein Großteil der zu beseitigenden Abfälle aus einem Umkreis von ca. 30 km um den Deponiestandort stammen, insbesondere aus den Bereichen um die Städte Quedlinburg, Wernigerode, Halberstadt und Ilsenburg muss eingeschätzt werden, dass die Fahrtentfernungen für den größten Teil dieses Einzugsbereichs hinsichtlich der geplanten Deponie „Am Steinberg“ als kürzer im Vergleich zu den anderen Deponievorhaben anzusehen sind. Dazu kommen die beabsichtigten Synergieeffekte in Verbindung mit den im Kiestagebau Warnstedt gewonnenen Rohstoffen und im Firmenverbund befindlichen Recyclinganlagen.

Es wird daher festgestellt, dass im Sinne der Planrechtfertigung ein Bedarf, welcher anhand der Bedarfsprognose der VHT auch die Dimensionierung der Deponie berücksichtigt, grundsätzlich gegeben ist.

In der Gesamtbetrachtung sind Errichtung und Betrieb der Deponie mit der Deponieklasse 0 „Am Steinberg“ vernünftigerweise geboten und damit erforderlich.

Alternative Deponiestandorte kommen hier in diesem Planungsstand nicht weiter in Betracht. Im Rahmen der Prüfung braucht die Planfeststellungsbehörde nicht jede denkbare, sondern nur ernsthaft im Hinblick auf die konkrete Entsorgungsaufgabe sich anbietende Alternativlösungen einzubeziehen. Eine flächendeckende Standortsuche ist grundsätzlich nicht erforderlich. So kann von der VHT als private Vorhabenträgerin nicht gleichermaßen wie von einem öffentlichen Vorhabenträger eine Raumsuche nach Standortalternativen verlangt und erwartet werden. Trotzdem wurden nach einer Vorauswahl in Betracht kommende Standortalternativen durch die VHT geprüft, auf die dazu

vorliegenden Unterlagen wird vollumfänglich verwiesen (Anlage T2, Punkt 3.4 der Antragsunterlagen).

Die Standortwahl erfolgte in nachvollziehbarer Art und Weise unter Einbeziehung unterschiedlicher Gesichtspunkte.

Im Ergebnis dieser in Betracht gezogenen Standortalternativen hat sich die VHT dafür entschieden, das Deponievorhaben am Standort Warnstedt-Timmenrode zu verwirklichen.

#### Fazit:

Es besteht für Bau und Errichtung der Deponie DK 0 „Am Steinberg“ sowohl Konformität mit den dazu entwickelten abfallrechtlichen Normen als auch ein grundsätzlicher Bedarf an diesem Standort, die Planrechtfertigung ist damit gegeben.

### 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

#### 5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

##### 5.1.1 Einleitung

###### 5.1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Standort der geplanten Deponie unterliegt derzeit dem Bergrecht. Nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung der vom Kiessandtagebau genutzten Teilbereiche können diese auf Antrag abschnittsweise aus der Bergaufsicht entlassen werden. Die Beendigung der Bergaufsicht stellt die Grundlage für die jeweils bauabschnittsweise Errichtung, jedoch nicht für die Genehmigung der Deponie nach KrWG dar.

Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie der Klasse 0 (DK 0) ist ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 KrWG mit Antrag gemäß § 19 DepV erforderlich.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Gemäß Anl. 1, Nr. 12.3 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag auf Planfeststellung die Durchführung einer UVP entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wird für zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht.

###### 5.1.1.2 Methodik

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens erfolgte je nach betrachtetem Schutzgut individuell und ergibt sich aus der Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen. Die in diesem Zusammenhang betroffenen Schutzgüter sind Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Biotope.

Neben einer Beschreibung und Bewertung des Vorhabens erfolgt auch eine Beschreibung von geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Für die jeweiligen Schutzgüter werden die Standortsituation vor und nach Errichtung der geplanten Anlage dargelegt.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 ist in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen die Herkunft der Informationen anzugeben. Die vorliegenden Informationen der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel den Antragsunterlagen, dem UVP-Bericht (ebenfalls Teil der Antragsunterlagen), den fachlichen Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden sowie den Ergebnissen eigener Ermittlungen entnommen worden.

### 5.1.2. Beschreibung des Vorhabens und des Standortes

#### 5.1.2.1 Beschreibung des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Deponie der Klasse 0 (DK 0) zur Beseitigung mineralischer Abfälle (Inertabfälle gemäß § 3 Abs. 6 KrWG).

Die geplante Deponie nimmt eine Grundfläche von ca. 19,5 ha ein. Sie hat eine Ausdehnung von ca. 650 bis 700 m in West-Ost-Richtung und ca. 350 bis 400 m in Nord-Süd-Richtung. Die geplante Endhöhe ist mit 200 m NHN identisch zur nördlich angrenzenden rekultivierten Deponie Westerhausen angesetzt.

Die Errichtung der Deponie wird im Westteil begonnen (Bauabschnitt BA 1), indem die Deponie auf die abgeschlossene Verfüllung des Kiessandtagebaus abzgl. Abtrag des dort bereits eingebauten humosen Mutterbodens aufgebaut wird.

Im Zentral- und Ostteil wird die Gewinnung der Kiessande (tiefere Sohle) und die Verfüllung des Restloches gemäß Genehmigung des LAGB weitergeführt (Verfüllung nach aktueller Genehmigungslage bis 31.12.2025, anschließend reduzierte Weiterführungsmöglichkeit). Die Oberkante der Verfüllung wird dabei bereits nach den Gefälleanforderungen der Deponiebasisfläche gestaltet, so dass die Geländehöhen zwischen 183 m NHN im Norden (Anschluss an die Nordkante des Tagebaus) und 172 m NHN im Südosten liegen werden. Vor Beginn der Errichtung der Deponie werden die jeweiligen Teilbereiche vollständig ausgekiest, mit zugelassenem Bodenaushub verfüllt und im Anschluss aus der Bergaufsicht entlassen.

Ausgehend von der Oberkante der Verfüllung mit darauf aufzubauender Basisabdichtung und Entwässerungsschicht (abzüglich der Rekultivierungsschicht) wird eine maximale Einlagerungshöhe von ca. 16,7 m erreicht. Entsprechend der geplanten Deponiekontur ergibt sich ein Einlagerungsvolumen von ca. 1,7 Mio. m<sup>3</sup>. Es wird eine Nutzungsdauer von ca. 25 bis 30 Jahre erwartet.

Zunächst ist geplant, die bereits für den Kiessandtagebau genutzte Zufahrt, die LKW-Waage sowie die bestehende Gebäude- und Sozialinfrastruktur parallel auch für den Betrieb der Deponie zu nutzen. Perspektivisch soll an der östlichen Standortgrenze auf der Fläche der genehmigten Kiessandgewinnungsstätte Ostfeld (Landkreis-Genehmigung) ein neuer Annahme- und Sozialbereich errichtet und die Zufahrt nach Norden verlegt werden.



Es wird eine technische geologische Barriere als Basisabdichtung zum Planum bzw. Untergrund aufgebaut. Auf die Basisabdichtung wird eine Entwässerungsschicht aufgebracht, um einen Sickerwasseraufstau in den Deponiekörper zu vermeiden.

Abgeleitetes Deponiesickerwasser wird gefasst, beprobt und je nach Ergebnissen der Beprobung versickert oder einer zentralen Kläranlage zugeführt.

Unverschmutztes Niederschlagswasser wird oberflächlich von der Deponie abgeführt und entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis versickert. Auch hier findet entsprechend der DepV ein Monitoring statt.

Der Deponiebetrieb findet in der Zeit von Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag 06:00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Eine Annahme von Abfällen und Deponiebaumaterialien, maschinelle Einlagerung bzw. Deponiebau finden ausschließlich in diesen Zeiten statt. Es erfolgt eine Eingangskontrolle der angelieferten Abfälle.

Nach Abschluss der Abfallablagerung erfolgt in den jeweiligen Herrichtungsabschnitten zügig die Abdeckung der Deponie und Rekultivierung der Oberfläche nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Im Endzustand entsteht ein hügeliger Deponiekörper mit Einpassung in das Landschaftsbild, in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden ehemaligen Deponie Westerhausen.

Die Rekultivierung der Deponie erfolgt kontinuierlich in mehreren Herrichtungsbereichen je Bauabschnitt, um die aktive Deponiefläche möglichst klein zu halten. Mit Abschluss der Abfallablagerungen und nach Abschluss der Rekultivierung wird sämtliche vorhandene Infrastruktur rückgebaut, die für die Stilllegungs- und Nachsorgephase nicht mehr benötigt wird.

#### 5.1.2.2 Beschreibung des Standortes

Das Vorhaben ist innerhalb des nach BBergG genehmigten Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode geplant. Der Standort befindet sich ca. 4 km östlich der Stadt Blankenburg zwischen den Ortschaften Warnstedt (ca. 1,3 km südöstlich), Timmenrode (ca. 1,8 km südwestlich) und Westerhausen (ca. 1,5 km nordöstlich).

Die zur Nutzung vorgesehene Fläche befindet sich an der Südflanke einer morphologischen Hügellage, der Rosshöhe, mit ca. 190 m NHN. Nach Norden fällt das Gelände Richtung Westerhausen auf ca. 150 m NHN ab.

Die Rosshöhe ist überprägt durch den Standort der ehemaligen „Deponie Westerhausen“. Südlich daran schließt sich der geplante Deponiestandort im Kiessandtagebau Warnstedt-Timmenrode sowie die Kiesabbaufelder Steinberg (westlich) und Warnstedt-Ostfeld an. Am Südrand der Abbaufelder liegen Geländehöhen um 170 m NHN vor.

Der Standort ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Den geologischen Untergrund der Kiessandlagerstätte und damit des Deponiestandes bilden die Heidelbergsschichten der Oberkreide, welche überwiegend aus Sandsteinen mit einer Gesamtmächtigkeit von über 60 m anstehen. Bereichsweise sind in den überwiegend

feinsandig ausgebildeten Sandsteinen auch mehrere Meter mächtige Ton-/Tonsteinschichten eingelagert. Grundwasser steht am Standort erst in größeren Tiefen im Festgesteins-Kluftgrundwasserleiter der kreidezeitlichen Sandsteine an.

#### 5.1.2.3 voraussichtliche Kosten

Die voraussichtlichen Errichtungskosten betragen 10,2 Mio. € (netto) bzw. 12,1 Mio. € (brutto). Die Kosten beinhalten entsprechend der Kostenrechnung, Teil 1, Anlage 21.3 der Antragsunterlagen, notwendige Einrichtung von Infrastruktur und Baustelleinrichtung, die Herstellung der Deponiebasis und Entwässerungseinrichtungen incl. der Versickerungsbecken, die Herstellung der Oberflächenabdeckung bzw. Rekultivierung und die jeweiligen Planungsleistungen.

#### 5.1.2.4 Erschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über von der Landesstraße L 240 nördlich von Warnstedt über eine Einmündung hin zu einem ausgebauten und befestigten Verbindungsweg, welcher zum Tagebau- und Deponiegelände führt.

### 5.1.3 Alternativen

#### 5.1.3.1 Standortalternativen

##### - Alternative 1 - Kiessandtagebau Westdorf-Südwest

Zur Untersuchung der Möglichkeiten der Errichtung einer DK 0-Deponie wurde für den Standort Westdorf eine Machbarkeitsstudie ausgeführt. Die untersuchte Fläche liegt unmittelbar südlich von Westdorf bei Aschersleben im Salzlandkreis. Die derzeitige Nutzung erfolgt durch einen aktiven Kiessandtagebau, der kurz vor Beendigung der Auskiesung steht. Der Betreiber ist die Kiestagebau Westdorf GmbH.

Allerdings konnte sich die Antragstellerin (Brenn- und Baustoffhandel Badeborn mbH) im Laufe des Planungsprozesse nicht mit dem Betreiber des Kiessandtagebaus über einen Wechsel der benötigten Grundstücke einigen. Des Weiteren wurden im Verlauf des Planungsprozesses die Antragsunterlagen für eine DK 0 Deponie im 8 km entfernten Reinstedt eingereicht. Aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Planungen für die nahegelegene Deponie am Standort Reinstedt und aufgrund der problematischen Eigentumsituation wurde diese Variante der Deponieerrichtung verworfen.

##### - Alternative 2 - Ballenstedt

Als weiteren möglichen Standort für eine DK 0 Deponie wurde ein Standort bei Ballenstedt untersucht. In dieser Untersuchung wird die etwa 700 m nördlich von Ballenstedt angedachte Deponie mit einer Größe von 46 ha und einer Höhe von 27 m angegeben.

Für diesen Standort wurde ein Scopingverfahren für einen möglichen Deponiestandort durchgeführt. Im Ergebnis dieses Verfahrens haben sich erhebliche Planungsunsicherheiten abgezeichnet.

Der Antragsteller hat sich aufgrund der vielen Einwände, Bedenken und geforderten erheblichen Folgeuntersuchungen (bspw. Hydrogeologische Untersuchungen, Folgeabschätzung touristischer Entwicklung, Beeinflussung Flughafen) dazu entschieden, den Planungsansatz für die Deponie Ballenstedt nicht weiter zu verfolgen. Insbesondere

aufgrund der räumlichen Nähe zur geplanten Deponie am Standort Reinstedt und deren fortgeschrittenem Genehmigungsverfahren wurde die Notwendigkeit für die Errichtung einer weiteren DK 0 Deponie in dieser Region seitens der Behörden nicht bestätigt. Für den Antragsteller verblieb jedoch weiterhin der Bedarf an einer perspektivisch nutzbaren DK 0 Deponie, um betriebseigene Abfälle, die im Landkreis Harz anfallen, regional zu entsorgen.

- Vorzugsvariante – Warnstedt-Timmenrode

Der Standort Warnstedt-Timmenrode vereint viele begünstigende Faktoren für die Errichtung einer Deponie. Dazu zählen:

- keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme (bereits verritzte, noch aktiv genutzte Bergbaufläche)
- Zufahrten / Infrastruktur vorhanden
- günstige Verkehrsanbindung zur A 36 (ehem. B 6n)
- keine alternativen Entsorgungsstandorte im Umfeld, Entfernung zu nächstgelegener DK 0 Deponie (auch geplanter) fast 10 km (Gröningen, Reinstedt)
- Massenabfälle aus betriebseigenem Baustellenaufkommen können direkt vor Ort recycelt (Bauschuttrecyclinganlage), zwischengelagert und entsorgt werden
- die Flächen (Deponieaufstandsfläche, Ringweg, Annahmebereich) befinden sich im Eigentum der Antragstellerin bzw. sind privatrechtlich gesichert (Zuwegung).

#### 5.1.3.2 Nullvariante (Auswirkungen bei Nichtrealisierung des Vorhabens)

Die Nullvariante bedeutet den vollständigen Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens. Demnach würde die Auskiesung des Kiessandtagebaus weitergeführt und abgeschlossen werden.

Außerdem würde die Verfüllung des Kiessandtagebaus weitergeführt werden. Der verfüllte Kiessandtagebau würde rekultiviert werden gemäß bergrechtlicher Genehmigung, d. h. im westlichen Teilbereich würde Extensivgrünland entwickelt werden und im Zentral- und Ostteil würde eine Sukzessionsfläche auf Verfüllboden zur natürlichen Selbstbegrünung verbleiben.

Parallel und im Anschluss würde die Weiterführung der Verfüllung von Teilflächen im Westen nach Bergrecht unter den Einschränkungen des ab 2026 ausschließlichen Einbaus von Z0\*-Material erfolgen. Nach abgeschlossener Verfüllung des Bergwerksfeldes Warnstedt-Timmenrode entstünde eine Entsorgungsknappheit für Fa. Engel mit DK 0-Material, da es keine Möglichkeit gäbe, anfallendes Material regional und kosteneffizient zu deponieren. Somit müsste betriebsintern anfallendes Material in weitere Entfernungen überregional transportiert werden. Die Wirtschaftlichkeit des Weiterbetriebs der Gewinnungs- und Verfüllstätte am Standort Warnstedt würde in Frage stehen.

Bei Verzicht auf die Errichtung der Deponie ist eine Beseitigung der durchschnittlich geplanten Jahresmenge auf andere Deponien der DK 0 erforderlich, soweit keine

vorrangigen Verwertungsmöglichkeiten bestehen. Unter Einbeziehung bislang genehmigter bzw. in Betrieb befindlicher Deponien bedeutet dies für einen Großteil der Abfälle längere Fahrtwege, was verbunden wäre mit erhöhtem Kraftstoffverbrauch bzw. dem damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Dies würde den Zielen des KSG auf grundsätzliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen widersprechen.

Auf die ausführlichen Darlegungen in den am 07.08.2024 nachgereichten Ergänzungen zur Planrechtfertigung und den Ergänzungen zur Bewertung gemäß Klimaschutzgesetz vom 01.08.2024 wird verwiesen.

Selbst im besten Fall ergibt sich ein zusätzlicher Dieserverbrauch in Verbindung mit dem dargestellten zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß und der entsprechenden Transportbelastungen für öffentliche Straßen, ohne dass dadurch Deponieraum tatsächlich eingespart werden würde.

#### 5.1.4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

##### 5.1.4.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

UVP-relevante Aspekte des Schutzgutes Mensch sind

- Gesundheit
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion (Wohnumfeld-Feierabenderholung, 500 m Bereich)
- Erholungs- und Freizeitfunktion (Beeinträchtigung von erholungsrelevanten Bereichen im weiteren Umfeld)

Die geplante Deponie befindet sich auf Flächen eines Kiesabbaus mit Gewinnungs- und Verfülltätigkeiten auf Grundlage eines durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen zugelassenen Hauptbetriebsplanes. Die Flächen sollen vor der abschnittswisen Errichtung der Deponie vollständig ausgekiest, verfüllt und aus dem Bergrecht entlassen werden.

Im Umfeld der Deponie befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,4 km die Stadt Blankenburg, ca. 1,5 km die Ortschaft Warnstedt, ca. 1,8 km die Ortschaft Timmenrode und ca. 1,5 km die Ortschaft Westerhausen.

Der Untersuchungsraum im Umkreis von 2 km ist überwiegend ländlich geprägt und zeigt deutliche landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen. Vereinzelt finden sich kleinere Ortschaften und kleinere industrielle Nutzungen.

Am Standort der geplanten Deponie findet sich durch den Kiessandtagebau bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Vorbelastung durch Lärm, Staub und ein gewisses LKW-Verkehrsaufkommen durch den Abtransport der Kiessande und die Anlieferung von Verfüllmaterial. Sonstige Vorbelastungen sind für die nachfolgenden Schutzgüter Lärm, Staub, Stickoxide vernachlässigbar, da der Untersuchungsraum stark ländlich geprägt ist und nur wenige Emittenten vorhanden sind.

Nördlich der geplanten Deponie dominiert die krautige Vegetation, südlich finden sich vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die frühere Nutzung der Flächen vor Beginn des Kiessandabbaus, bestand ausschließlich aus landwirtschaftlicher Intensivnutzung (Ackerflächen).

#### 5.1.4.1.1 Gesundheit

##### 5.1.4.1.1.1 Geruch

Die zur Ablagerung auf der Deponie „Am Steinberg“ beantragten Inertabfälle weisen keine organischen Anteile oder andere Inhaltsstoffe auf, die zur Deponiegasbildung oder anderen Geruchsauffälligkeiten führen können. Mit Geruchsbeeinträchtigungen ist durch das Vorhaben weder im Nahbereich noch im Siedlungsbereich der nächstgelegenen Bebauungen zu rechnen.

##### 5.1.4.1.1.2 Lärm

Zur Abschätzung der bestehenden Schallimmissionen wurde eine Lärmimmissionsprognose / Ausbreitung von Schall für das Vorhaben erstellt. Detailliert ist diese als Teil 5.1 der Antragsunterlagen enthalten, auf die hiermit verwiesen wird, ebenso wie auf die dazu nachgereichten Ergänzungen („Anlage 5, Modelleingangsdaten und Emissionsparameter“). Weiterhin wurde am 18.11.2024 eine Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose nachgereicht.

Die Berechnung zur Ermittlung der Lärmbelastungen basiert auf einem mathematischen Modell der örtlichen Situation, der vorhandenen Gebäude und Anlagen, der geplanten Gebäude, Anlagen und Quellen sowie der Umgebung des Betriebes und simuliert die im Gebiet zu erwartende Lärmausbreitung. Die Untersuchung wurde mithilfe des Rechnerprogrammes IMMI 2021 der Fa. WÖLFEL durchgeführt und berücksichtigt insbesondere die Berechnungsgrundlagen der DIN 9613-2, der DIN EN 12354-4 und der VDI 2720.

Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen nach der TA Lärm wurden 6 Immissionsorte (IO) festgelegt.

Dabei handelt es sich um:

IO1: Wertstoffhof Westerhausen der enwi Harz AöR – Arbeitsstelle – Gewerbegebiet

IO2: Schafttal 2c , Warnstedt – Wohnnutzung – Mischgebiet

IO3: Thalenser Straße 173, Warnstedt – Wohnnutzung – Allgemeines Wohngebiet

IO4: Kuxburg, Timmenrode - Erholungsnutzung – Mischgebiet entsprechend  
Kleingartenanlage gem. LAI-Hinweise zur Auslegung der TA-Lärm

IO5: Helsungen 5, Helsungen – Wohnnutzung – Mischgebiet

IO6: Blankenburger Landstraße 2, Westerhausen – Wohnnutzung - Mischgebiet

Im Zuge des Kiesabbaus, der Verfüllung sowie der Deponierung werden vorrangig bei der Aufbereitung des Materials sowie beim Umschlag und Transport Geräusche emittiert. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm entstehen mit Beginn der Errichtungsphase bis zur Entlassung in die Nachsorgephase durch den An- und Abfahrtsverkehr der Deponie, Fahrverkehr auf dem Deponiegelände, die Materialentladung sowie die Verteilung und Verdichtung der Abfälle, Warneinrichtungen (Rückfahrwarner an Lkw, Baumaschinen),

verhaltensbedingten Lärm durch Zurufen von Anweisungen oder Hupen bei Erreichen der Einbaustellen für Abfälle, etc.

Da derzeit bereits Abbau- und Verfüllbetrieb im Kiessandtagebau stattfinden und mit Betrieb der Deponie die Verfüllung des Kiestagebaus gleichermaßen zurückgeht bzw. später entfällt, wird das Verkehrsaufkommen nach derzeitiger Sichtweise nahezu unverändert bleiben. An- und Abtransport erfolgt über die östliche Zufahrt zum Kiessandtagebau und von dort aus weiter nach Norden in Richtung A36 oder nach Süden in Richtung Thale. Dies entspricht der bereits durch den Kiessandtagebau genutzten Verkehrsführung.

Das Immissionsgutachten kommt zu der Schlussfolgerung, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten und zu allen Bauphasen um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden. Der Vergleich der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 6.1 mit den Berechnungsergebnissen zeigt, dass an allen Immissionsorten und zu allen Beurteilungszeiten das Irrelevanzkriterium von mindestens 6 dB(A) nachgewiesen werden kann.

In ihrer fachlichen Stellungnahme formulierte die Untere Immissionsschutzbehörde Nebenbestimmungen, durch welche die Einhaltung rechtlich vorgegebener Anforderungen an den Anlagenbetrieb sichergestellt ist.

#### 5.1.4.1.1.3 Erschütterungen

Erschütterungen zählen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1, 2 BImSchG, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Erschütterungen werden durch die Einleitung von dynamischen Lasten ins Erdreich erzeugt. Diese können bei Verdichtungsarbeiten oder, bei unzureichendem Straßenaufbau, den der Deponie zuzuordnendem Schwerlastverkehr während der Bau- und Errichtungsphase aber auch während der Ablagerungs- und Stilllegungsphase ausgelöst werden.

Erschütterungsimmissionen sind räumlich nur sehr begrenzt relevant. Allein auf Grund der Entfernung des Deponievorhabens zu den Immissionsorten und dem Aufbau des Deponiekörpers ergeben sich keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf den Menschen in der Nachbarschaft.

#### 5.1.4.1.1.4 Lichtemissionen

Lichtemissionen entstehen bei Betrieb der Deponie durch stationäre (Laternen etc.) und mobile Quellen (Fahrverkehr). Sie sind allerdings auf die Zeiten beschränkt, innerhalb derer eine Beleuchtung nach allgemeinem Verständnis erforderlich ist.

Infolge der Lage des Deponiestandortes und der Entfernung der Quellen von den Immissionsorten, insbesondere der Wohnbebauung sind (relevante) Blendeffekte nicht zu erwarten. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sich vom Vorhaben ausgehende

Lichtemissionen solchen des allgemeinen Verkehrs bzw. allgemeinen Verkehrsflächen gleich darstellen.

#### 5.1.4.1.1.5 Staub

Für die Bewertung der Auswirkungen durch Staub wurden insbesondere folgende Unterlagen des Vorhabenträgers herangezogen:

- Immissionsprognose nach TA Luft für die geplante Inertstoffdeponie „Am Steinberg“ (DK 0) in 06502 Warnstedt-Timmenrode“ der öko control GmbH vom 03.01.2025, Berichts-Nr.: 1 – 20 – 05 – 461 – 3Rev5.

Zur Beurteilung der Staubimmissionen wird auf die Immissionswerte der TA-Luft und der 39. BImSchV unter Anwendung der VDI 3790-3, Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen, 2010, der VDI 3782-5, Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Depositionsparameter, 2006, der VDI 3790-4, Umweltmeteorologie, Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen, Fahrzeugbewegungen auf gewerblich-industriellem Betriebsgelände, 2018, zurückgegriffen.

Staubemissionen sind bei der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie nicht vollständig zu vermeiden. Die Emission von Staub ergibt sich allerdings überwiegend bei Aktivitäten, welche während der Betriebszeiten innerhalb der Errichtungs-, Ablagerungs- und Stilllegungsphasen stattfinden. Durch den Betrieb der Deponie können im Wesentlichen Staubfreisetzungen durch folgende emissionsverursachende Vorgänge auftreten: Aufnahme, Umschlag und Abgabe des Verfüllmaterials, Anlieferung und Abkippen, Fahrvorgänge auf dem Betriebsgelände und Haldenabwehungen.

Die Betriebszeit der Deponie ist Montag bis Freitag auf die Tageszeit zwischen 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, maximal 20:00 Uhr, sowie am Samstag zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr beschränkt.

Für die Staubimmissionsprognose und die Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurden unter Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde 6 Immissionsorte festgelegt:

Dabei handelt es sich um:

IO1: Wertstoffhof Westerhausen der enwi Harz AöR – Arbeitsstelle – Gewerbegebiet

IO2: Schafittal 2c , Warnstedt – Wohnnutzung – Mischgebiet

IO3: Thalenser Straße 173, Warnstedt – Wohnnutzung – Allgemeines Wohngebiet

IO4: Kuxburg, Timmenrode - Erholungsnutzung – Mischgebiet entsprechend Kleingartenanlage gem. LAI-Hinweise zur Auslegung der TA-Lärm

IO5: Helsingen 5, Helsingen – Wohnnutzung – Mischgebiet

IO6: Blankenburger Landstraße 2, Westerhausen – Wohnnutzung - Mischgebiet

Durch die Staubimmissionsprognose konnte unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nachgewiesen werden, dass trotz Bau und

Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Als Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen werden durch die Vorhabenträgerin geplant:

- Befeuchten der Fahrwege und Materialhalden während Trockenwetterperioden
- Beräumung des z.T. vorhandenen Oberbodens erfolgt nicht während Trockenwetterperioden bzw. nur in erdfeuchtem Zustand
- zeitnaher Einbau von Inputmaterialien und Verdichtung
- Errichtung und Nutzung einer Reifenwaschanlage
- Begrenzung der Geschwindigkeit der Transportfahrzeuge
- zeitnahe Abdeckung verfüllter Deponieabschnitte und Aufbringen der Rekultivierungsschicht

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden zur Festsetzung erforderlicher Maßnahmen erlassen.

Die Immissionsprognose weist mit Ausnahmen des Immissionsortes IO1 – Szenario 2 für alle Immissionsorte und Szenarien die Unterschreitung der jeweiligen Irrelevanzschwellen der Nrn. 4.2.2 a) TA Luft, 4.3.1.2 a) TA Luft sowie Nr. 4.8 TA Luft für Arsen als Staubinhaltsstoff nach. Die Bestimmung der Vorbelastung durch den Kiesabbau ist in diesen Fällen damit entbehrlich (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002). Für IO1 ergibt Szenario 2 eine geringfügige Überschreitung der Irrelevanzschwelle für den Stoff Schwebstaub PM10. Die daraufhin durch den Gutachter abgeschätzte Vorbelastung des IO1 ist plausibel, so dass von einer sicheren Unterschreitung des zulässigen Immissionswertes gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft auch in diesem Fall ausgegangen werden kann. Die Anlage führt bei Einhaltung der Nebenbestimmungen somit nicht zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten durch Schwebstaub oder Staubniederschlag (inkl. Staubinhaltsstoffe). Die maßgeblichen Immissionsorte sind in Berichts-Nr.: 1 – 20 – 05 – 461 – 3Rev5 abschließend aufgeführt und nicht zu beanstanden.

Die Zusatzbelastung von Staubinhaltsstoffen (Blei, Cadmium, Thallium, Arsen, Benzo(a)pyren, Quecksilber) unterschreitet die Bagatellmassenströme bzw. die Irrelevanzschwelle für Schadstoff-Deposition auf Ackerböden bzw. Stoffkonzentration im Schwebestaub.

#### 5.1.4.1.1.6 Schadstoffimmissionen (Stickoxide)

Bei Betrieb der Deponie werden Stickstoffoxide emittiert. Sie entstammen den Verbrennungsmotoren der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge. Dazu wurde in Teil 5.2 Staubbmissionsprognose, Berichts-Nr. 1 – 20 – 05 – 461 – 3Rev4 der Nachweis erbracht, dass durch Baumaschinen emittierte Stickstoffoxide sich nicht schädlich auf das Schutzzut Mensch bzw. Natur oder Ackerböden auswirken.



Zur Beurteilung der Stickstoffemissionen wird auf die Bagatellmassenströme der TA Luft 2021 zurückgegriffen. Die durch den Betrieb von Baumaschinen emittierten Stickstoffoxid-Massenströme unterschreiten die Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Eine Einhaltung der Immissionswerte für Stickstoffoxide ist somit sichergestellt.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Stickstoffoxidimmissionen ist sichergestellt.

#### 5.1.4.1.1.7 Trinkwasser

Bei plangerechter Errichtung und Betrieb der Deponie sind Auswirkungen auf das Wasser dieser dezentralen kleinen Wasserversorgungsanlagen nicht zu befürchten.

#### 5.1.4.1.2 Wohnen

Im Umfeld der geplanten Deponie befinden sich folgende Ortschaften:

- ca. 3,4 km westlich Blankenburg
- ca. 1,5 km südöstlich Warnstedt
- ca. 1,8 km südwestlich Timmenrode
- ca. 1,5 km nordöstlich Westerhausen

Die nach Landesentwicklungsplan nächstgelegenen Mittelzentren sind Halberstadt (10 km nördlich, mit Teilfunktion eines Oberzentrums) und Quedlinburg (6 km östlich). Durch den Betrieb des Kiessandtagebaus findet sich in den umliegenden Ortschaften bereits ein erhöhter Verkehr an An- und Abtransporten per LKW. Der bisher auftretende LKW-Verkehr wurde durch den Abtransport von Kiessanden aus dem Tagebau und den Antransport von Verfüllmaterial für die Rekultivierung des Tagebaus bedingt. Der An- und Abtransport erfolgt über die östliche Zufahrt zum Kiessandtagebau und von dort aus weiter nach Norden in Richtung A36 oder nach Süden in Richtung Thale. Nur untergeordnet erfolgt ein Transport von / nach Süden für die dort befindlichen Baustellen, so dass ein Durchfahrtsverkehr der Ortschaften Warnstedt, Thale sowie weitere Orte an der Strecke minimal und nur zu dort gelegenen örtlichen Baustellen erfolgt.

Die Deponie wird in erster Linie die Abfallmengen aufnehmen, die zukünftig nicht mehr im benachbarten Kiestagebau zur Verwertung (Verfüllung) eingesetzt werden dürfen, daraus ergibt sich (theoretisch) keine signifikante Erhöhung der Verkehrsmengen in den anliegenden Ortschaften, sondern lediglich eine Änderung der Verkehrsströme vom Tagebau auf die Deponie.

Durch die Öffnungszeiten der Deponie von Montags- bis Freitags 06:00 Uhr – 20:00 Uhr (maximal) und Samstag 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr (maximal) wird der Lkw-An- und Abverkehr sich nicht auf die Nachtruhe bzw. auf Sonn- und Feiertagsruhe auswirken. Auch die Nutzung der Reifenwaschanlage stellt eine Maßnahme zur Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ dar, da somit Staubbelastungen im Straßennahbereich, ursächlich

durch Anhaftungen an Lkw-Reifen verursacht, minimiert werden. Auch dient dies der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Insbesondere im Wohnumfeld in den Ortschaften Timmenrode und Westerhausen könnte es visuelle Beeinträchtigungen mit Blickrichtung auf die geplante Deponie insbesondere während der Betriebsphase der Deponie geben. Diesbezügliche Sichtachsen wurden im UVP-Bericht (Teil 2 der Antragsunterlagen) dargestellt. Um diese zu mindern ist geplant, offene Bereiche möglichst klein zu halten, fertiggestellte Teilbereiche zügig abzudecken und zu begrünen. Die visuellen Beeinträchtigungen werden unerheblich sein.

Lärm und Staubbeeinträchtigungen auf die Wohnnutzungen, ausgehend von Deponieerrichtung und Betrieb sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten.

#### 5.1.4.1.3 Erholungs- und Freizeitfunktion (Beeinträchtigung von erholungsrelevanten Bereichen im weiteren Umfeld)

Die Erholungseignung des Untersuchungsraumes ist als hoch anzusehen, da der Untersuchungsraum im stark touristisch genutzten Harzvorland liegt und laut Landesentwicklungsplan (LEP) ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung mit nur geringer Zerschneidung durch größere Straßen- und Schienenverbindungen ist. Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes befindet sich das Hamburger Wappen sowie weitere Abschnitte der Teufelsmauer. In diesem Bereich liegen auch vereinzelte Wanderwege.

Im sonstigen Untersuchungsraum dominiert eine starke landwirtschaftliche Nutzung, vermischt mit anthropogenen Siedlungsgebieten.

Durch die offene Grube des Kiessandtagebaus besteht bereits eine Störung der natürlichen optischen Wirkung der Landschaft. Die bereits abgedeckte und rekultivierte Altdeponie Westerhausen (DK II) stellt eine geringe bis nicht wahrnehmbare Vorbelastung der Landschaft dar.

Die Wahrnehmung der Landschaft wird durch das Vorhaben nicht so stark beherrscht, dass eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu besorgen ist. Bereits betriebsparallel wird die Abdeckung und Rekultivierung ausgeführt und nur ein kleiner Teil der Fläche unterliegt dem aktiven Deponiebetrieb. Nach der Rekultivierung fügt sich der Deponiekörper in das umgebende ökologische Verbundsystem und das Landschaftsbild ein.

Ein freies Betretungsrecht für das Vorhabensgebiet zum Zwecke der Naherholung besteht lediglich sehr eingeschränkt, da die Flächen durch den Kiesabbau nicht der freien Landschaft unterliegen. Feldwege, welche der Naherholung dienen könnten, enden daher am Vorhabensgebiet bzw. führen daran vorbei.

Die nächstgelegene ausgewiesene Freizeiteinrichtung (Motocross-Strecke) schließt sich unmittelbar nördlich an die Vorhabensfläche an.

Auswirkungen auf die touristische Nutzung der Motocross-Strecke werden nicht befürchtet. Die Motorsportanlage befindet sich bereits jetzt im Umfeld des Kiesabbaus bzw. der Verfüllung, einer Recyclinganlage und des Wertstoffhofes. Die touristische Auslegung dieses Sports ist weniger auf Ruhe und Wahrnehmung einer möglicherweise unberührten Natur und der Schönheit der Landschaft geprägt.

Hinsichtlich möglicher Staubbeeinträchtigungen wird auf das Unterschreiten der Irrelevanzschwelle auf den vergleichbaren Immissionsort IO1 verwiesen.

Der Weiterbetrieb der Moto-Cross-Strecke ist uneingeschränkt möglich.

Auswirkungen durch Lärm- und Staubbeeinträchtigungen wurden durch die Vorhabenträgerin ermittelt. Dazu wird auf die Themen „Staub“, „Lärm“, „Schadstoffemissionen“ (Stickoxide) in diesem Dokument verwiesen.

Die Erholungsfunktion wird durch das Vorhaben tangiert, jedoch kann aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen auf das bereits vorbelastete Landschaftsbild ein erheblicher Konflikt ausgeschlossen werden.

#### 5.1.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### 5.1.4.2.1 Allgemein

Im Vordergrund der Betrachtung stehen wildlebende Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotope) und der biologischen Vielfalt. Die besondere Stellung der Pflanzen und Tiere im Ökosystem ergibt sich durch ihren entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe. Darüber hinaus ist ihnen eine besondere Bedeutung durch ihre Erholungs- und Erlebniswirkung auf den betrachtenden Menschen zuzuordnen.

Die maßgeblichen Regelungen, welche zur Ermittlung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt herangezogen werden sind

- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL))
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSchRL))
- BNatSchG
- NatSchG LSA

Bevor mit der Errichtung und dem Betrieb der DK 0 begonnen wird, werden der Kiesabbau sowie die Verfüllung des Tagebaus abschnittsweise abgeschlossen und die betroffene Fläche aus der bergrechtlichen Überwachung entlassen sein.

##### 5.1.4.2.1.1 Schwierigkeit bei der Untersuchung/Untersuchungslücken

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Antragsunterlagen und der Kartierung fand am Standort der geplanten Deponie noch die bergrechtlich genehmigte Gewinnung von Kiessand und die Rückverfüllung des durch die Kiesgewinnung entstandenen Hohlraums statt. Die im Bereich der geplanten Deponiefläche durchgeführte Bestandserhebung spiegelt somit

aufgrund eines anderen, sich erst einstellenden Lebensraumes nicht den Artenbestand wider, der zu Baubeginn anzutreffen sein wird. Vor Errichtung der Deponie erfolgt die weitere Auskiesung und Verfüllung der Flächen im Zentral- und Ostteil. Somit ist zum jetzigen Zustand für diese Bereiche nochmal mit einer weitestgehenden Veränderung der Biotopflächen und des Arteninventars zu rechnen.

#### 5.1.4.2.1.2 Untersuchungsräume

Die Untersuchungsräume zur Kartierung des Artenbestandes werden in Anlage 1 des Teil 2 – UVP Bericht der Antragsunterlagen und detailliert in Abbildung 5-1 des Teils 2 – UVP-Bericht der Antragsunterlagen dargestellt.

#### 5.1.4.2.1.3 Merkmale des Standortes

Der Bereich der geplanten Deponie wird durch anthropogen stark überprägte Biotopstrukturen gebildet, da die Flächen im Rahmen der bergrechtlichen Genehmigung erst abgegraben und dann verfüllt wurden (Westteil) bzw. abgegraben und verfüllt werden sollen (Zentral- und Ostteil der geplanten Deponiefläche). Im Westteil handelt es sich um auf dem Verfüllkörper vor einigen Jahren wiedernutzbaregemachte Flächen mit Primärbegrünung durch Rasensaat zur Schaffung von Sukzessionsflächen. Im Zentral- und Ostteil ist die Fläche durch die aktive Kiessandgewinnung und Verfüllung geprägt.

Im Rahmen der Ersatzmaßnahmen für die Kiesgewinnung und Verfüllung wurde die Schaffung eines Ersatzgewässers im FND-Bereich bereits abgeschlossen. Des Weiteren wurde ein Bestand an Schilfröhricht aus dem südlichen Bereich des Kiessandtagebaus Ostfeld in das Feld Steinberg umgesiedelt.

Vor Errichtung der Deponie erfolgt die weitere Auskiesung und Verfüllung der Flächen im Zentral- und Ostteil. Somit ist zum jetzigen Zustand für diese Bereiche nochmal mit einer weitestgehenden Veränderung der Biotopflächen und des Arten Inventars zu rechnen. Die endgültige Kartierung für den Ausgangszustand Deponie erfolgt demzufolge abschnittsweise nach Fertigstellung der jeweiligen Verfüllung.

Aus den bestehenden Kartierergergebnisse geht hervor, dass im Bereich der bereits abgeschlossenen Verfüllung im Westteil nur wenige Habitats und keine naturschutzfachlich hochwertigen Biotope nachgewiesen werden konnten.

#### 5.1.4.2.2 Biotope / biologische Vielfalt

Die Kartierungen fanden im Juni 2022 statt. Als Grundlage fand die aktuelle Kartieranleitung „Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teile Offenland und Weide“ Verwendung. Aus den Kartiererergebnissen geht hervor, dass ein großer Teil der Biotopstrukturen im Untersuchungsraum von mittlerem bis hohem naturschutzfachlichen Wert sind. Dies ist insbesondere auf die seltenen azonalen Standortbedingungen und die sich hier etablierenden Biotopstrukturen zurückzuführen.

Bei den Biotoptypen mittlerer und hoher Bedeutung handelt es sich zumeist um Sukzessions- bzw. Übergangsstadien, die sich auf den größtenteils trockenwarmen Standorten des Geländes der Kiesgrube entwickelt haben. Zudem sind künstlich angelegte,

durch tieferliegende tonige Bodenschichten und anstehendes Schichtenwasser ermöglichte Feuchtbiotope, wie kleinere Stillgewässer und Schilfröhrichte anzutreffen.

Die aktuell einer Nutzung und damit regelmäßigen Störungen unterliegenden Bereiche (z.B. aktive Kiesentnahmeflächen, Ackerflächen, Siedlungsbereiche, Verkehrsflächen) sind von geringer bis nachrangiger Bedeutung.

Durch die Herstellung der Deponie wird die Verfüllung des ehemaligen Kiessandtagebaus Warnstedt mit Deponiematerial überdeckt. Vorhandene Biotope und Lebensräume werden unwiederbringlich überbaut.

Insbesondere durch die Flächenumnutzung wird es zu Lebensraumveränderungen kommen.

Im Vorfeld der Deponieerrichtung, bereits im Zuge der bergrechtlichen Verfüllung, wird durch die ökologische Baubegleitung aufmerksam das Ansiedeln und ggf. Umsiedeln geschützter Arten überwacht, daher ist ein Eingriff in geschützte Lebensräume / Biotope durch das Vorhaben nicht zu besorgen, da auftretende Arten und Individuen vor Beginn des Vorhabens umgesetzt werden.

Die im Untersuchungsraum angetroffenen Biotope der Schilfröhrichte die Halbtrockenrasenbrache sowie die ruderalisierten Halbtrockenrasen sind hingegen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese Biotoptypen liegen jedoch außerhalb der direkten Eingriffsbereiche der Deponie. Diese Biotope könnten im potenziellen Einflussbereich indirekter Auswirkungen über den Wasser- und Luftpfad betroffen sein.

Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ stellt sich als Zusammenspiel der unterschiedlichen Kategorien wie Landschaft, Biotope, Fauna, Artenschutz etc. dar.

Da der beantragte Standort durch intensiv genutzte Kiessandtagebauflächen geprägt ist, werden durch das geplante Vorhaben keine Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen als Lebensstätte oder Lebensraum für Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen.

#### 5.1.4.2.3 Tiere

Während der Errichtung und des Betriebs der Deponie sind eintretende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna nicht auszuschließen. Dafür wurden die diesbezüglich relevanten Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet.

Auswirkungen auf einzelne Arten/Artengruppen können insbesondere während der Errichtungs- und Ablagerungsphase, weniger in der Stilllegungs- und Nachsorgephase, eintreten.

Insbesondere während der Erschließung der Baufelder angrenzend schützenswerter Biotopbestände und/oder randlich gelegener Teilhabitate wildlebender Tiere sind baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass durch den Betrieb der Deponie sogenannte anlagenbedingte Auswirkungen, insbesondere Lebensraumveränderung durch Flächenumnutzung und dadurch Verlust bzw. Minderung oder Veränderung von Lebensräumen zu erwarten sind.

Gleichzeitig sind betriebsbedingte Störwirkungen auf wildlebende Tiere möglich durch Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Bewegung von Fahrzeugen.

Auswirkungen durch Lichtemissionen durch Beleuchtung der Anlage könnten vor allem im Nahbereich der Anlage Insekten betreffen.

Bereits durch den jetzigen Kiesabbau mit Verfüllung und Wiedernutzbarmachung existiert eine „Vorbelastung“ durch Lärm.

#### 5.1.4.2.3.1 Vögel (Brutvögel)

Die Revierkartierung der Brutvögel erfolgte gemäß Methodenstandard Südbeck et al. (2005). Es erfolgten 6 Tagbegehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Juni entlang von 4 ausgewählten Transekten. Weiterhin 2 Abend- / Nachtbegehungen im Zeitraum April bis Juni zum Nachweis von Rallen / Eulen nebst Verhören an mind. 10 festgelegten Punkten ggf. unter Verwendung einer Klangattrappe sowie Horst Kontrolle.

Es wurden 81 Arten der Avifauna erfasst, von denen insgesamt 21 Arten in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt aufgeführt sind,

- RL 1 (vom Aussterben bedroht): keine;
- RL 2 (stark gefährdet): Steinschmätzer, Turteltaube
- RL 3 (gefährdet): Baumfalke, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kuckuck, Rauchschnalbe, Wendehals;
- RL R (Extrem selten): Ringdrossel;
- RL V (Vorwarnliste): Baumpieper, Feldsperling, Flussregenpfeiffer, Gelbspötter, Graumammer, Graureiher, Neuntöter, Rotmilan, Star, Wasserralle;

Insgesamt 6 Arten des erfassten Artenspektrums unterliegen dem Schutz nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Hierzu gehören Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzspecht.

Es wird zur Detaillierung der hier zusammengefassten Darstellung insbesondere auf Teil 6.1 – Bericht Biototypen und Kartierung Artengruppen sowie Teil 6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Antragsunterlagen verwiesen.

#### 5.1.4.2.3.1.1 Bienenfresser

Im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche sind Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Bienenfressers möglich.

Vermeidungsmaßnahmen: Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahmen VAFB1 Bauzeitenregelung und VAFB2 Erhalt von Böschungen und Steilwänden notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Bienenfressern vermieden werden. Durch den Erhalt vom Bienenfresser besiedelter Böschungen und Steilwände im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche wird gleichfalls die Verletzung oder Tötung von Bienenfressern vermieden.

Sofern bei Einrichtung und Betrieb der Deponie bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bienenfressers erhalten werden, so sind keine Beeinträchtigungen der Art gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten. Ist dies nicht möglich, so ist spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme MCEF1 Neuanlage von Steilwänden als Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe umzusetzen.

Sofern sich Bruthöhlen der Art in der Nähe des Deponiestandorts befinden, ist potenziell eine baubedingte Beeinträchtigung der Art während der Brutzeit durch Vergrämung möglich. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VAFB1 Bauzeitenregelung ist eine Störung während der Fortpflanzungszeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

#### 5.1.4.2.3.1.2 Bluthänfling

Im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche sind Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Bluthänflings möglich. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Bluthänflingen vermieden werden.

Da Bluthänflinge niedrig in Gebüsch brüten, sind Verluste von Nestern im Zuge der Herrichtung des Deponiekörpers infolge der Rodung von Gebüsch möglich. Dies kann durch die Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden. Der dauerhafte Verlust von Bruthabitaten des Bluthänflings kann durch die Maßnahmen MLBP2 „Grünlandeinsaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich“ und MLBP6 „Höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West“ kompensiert werden.

Die Brutreviere der Art befinden sich u.a. in mit Brombeergebüschen bestockten und ruderalisierten Bereichen innerhalb der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb wäre daher möglich.

Die Störwirkung bezüglich dieser Brutreviere kann jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

#### 5.1.4.2.3.1.3 Feldlerche

Im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen der Feldlerche möglich. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Feldlerchen vermieden werden.

Da die Feldlerche ein Bodenbrüter ist, sind Beeinträchtigungen der Art im Zuge der Einrichtung der geplanten Deponie nicht auszuschließen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

Der dauerhafte Verlust von Bruthabitaten der Feldlerche kann durch die Maßnahmen MCEF2 „Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes sowie MLBP1 Entwicklung von Extensivgrünland auf dem Deponieplateau“ kompensiert werden.

Brutreviere der Art befinden sich innerhalb der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb ist daher möglich.

Eine Störwirkung bezüglich betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

#### 5.1.4.2.3.1.4 Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)

Im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Flussregenpfeifers nicht auszuschließen. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten



Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Flussregenpfeifern vermieden werden.

Da der Flussregenpfeifer ein Bodenbrüter ist, sind Beeinträchtigungen der Art im Zuge der Einrichtung der geplanten Deponie nicht auszuschließen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme VAFB1 Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Der dauerhafte Verlust möglicher Bruthabitate des Flussregenpfeifers kann durch die Maßnahme MCEF3 (A 3) Anlage von permanenten Kleingewässern kompensiert werden.

Mögliche Brutreviere der Art befinden sich innerhalb der aktiven Kiesgrube im Bereich der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb ist daher möglich.

Eine Störung möglicherweise betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

#### 5.1.4.2.3.1.5 Graumammer (*Miliaria calandra*)

Im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen der Graumammer potenziell möglich. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Graumammern vermieden werden.

Da die Graumammer ein Bodenbrüter ist, sind bei einem Vorkommen Beeinträchtigungen im Zuge der Einrichtung der geplanten Deponie nicht auszuschließen. Der dauerhafte Verlust von potenziellen Bruthabitaten der Graumammer kann durch die Maßnahme MLBP1 „Entwicklung von Extensivgrünland“ auf dem Deponieplateau kompensiert werden.

Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

Potenzielle Brutreviere der Art können sich innerhalb der geplanten Deponiefläche befinden. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb ist daher nicht auszuschließen. Eine Störwirkung bezüglich potenziell betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

#### 5.1.4.2.3.1.6 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Im Zuge der Einrichtung der Deponiefläche kommt es zur Rodung von Gehölzbeständen. Dabei ist die Verletzung oder Tötung einzelner Exemplare des Neuntöters nicht auszuschließen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Neuntöters vermieden werden.

Da der Bereich der künftigen Deponie neben offenen Sand- und Brachflächen von einzelnen Gebüschbeständen bestockt ist, sind Brutreviere des Neuntöters v.a. in den nördlichen Randbereichen nicht auszuschließen. Demzufolge ist der Verlust von Neststandorten möglich. Der Verlust von Neststandorten kann durch die Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden. Der dauerhafte Verlust von Bruthabitaten des Neuntöters kann durch die Maßnahmen MLBP2 „Grünlandesaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich“ und MLBP6 „Höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West“ kompensiert werden.

Beim Neuntöter handelt es sich zwar um eine störungstolerante Art. Seine Fluchtdistanz liegt nach GASSNER et al. (2010) bei 25 - 50 m. Eine erhebliche Störung von Brutrevieren kann durch den Baustellenbetrieb jedoch nicht ausgeschlossen werden. Brutreviere der Art können sich v.a. im nördlichen und nordöstlichen Bereich der Kiesgrube befinden, die künftig von der geplanten Deponie überformt wird. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb wäre daher möglich.

Die Störwirkung bezüglich dieser Brutreviere kann jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

#### 5.1.4.2.3.1.7 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Wenn Rohrweihen im Bereich der geplanten Deponiefläche brüten, wird der Horst im Zuge der Einrichtung der Deponie zerstört. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme VAFB1 Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Der dauerhafte Verlust möglicher Bruthabitate der Rohrweihe kann durch die Maßnahme MCEF3 (A 3) „Anlage von permanenten Kleingewässern“ kompensiert werden, wobei auf die Anlage eines ausreichend breiten Schilfgürtels zu achten ist.

Horste der Art befinden sich möglicherweise an weitgehend ungestörten Stellen innerhalb der aktiven Kiesgrube im Bereich der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren ist daher nicht auszuschließen.

Eine Störung möglicherweise betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

#### 5.1.4.2.3.1.8 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche sind Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen der Uferschwalbe nicht auszuschließen. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahmen VAFB1 „Bauzeitenregelung“ und VAFB2 „Erhalt von Böschungen und Steilwänden“ notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Uferschwalben vermieden werden.

Durch den Erhalt von der Uferschwalbe besiedelter Böschungen und Steilwände im Rahmen der Herrichtung der Deponiefläche wird gleichfalls die Verletzung oder Tötung von Bienenfressern vermieden.

Sofern bei Einrichtung und Betrieb der Deponie bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Uferschwalbe erhalten werden, so sind keine Beeinträchtigungen der Art gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten. Ist ein Erhalt der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Uferschwalbe nicht möglich, so ist spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme MCEF1 Neuanlage von Steilwänden als Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe umzusetzen.

Sofern sich Bruthöhlen der Art in der Nähe des Deponiestandorts befinden, ist potentiell eine baubedingte Beeinträchtigung der Art während der Brutzeit durch Vergrämung möglich. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ist eine Störung während der Fortpflanzungszeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

#### 5.1.4.2.3.1.9 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Die Gehölzbestände nördlich der Kiesabbaufäche werden z. T. durch die geplante Deponie überprägt. Demzufolge können baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Wendehalses bei Gehölzrodungen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Verletzung und Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 Bauzeitenregelung notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Wendehalses vermieden werden.

Sofern bei Rodungen älterer Gehölze am Nordrand der geplanten Deponie Höhlenbäume betroffen sind, ist die Beseitigung von Bruthöhlen des Wendehalses möglich. Der Verlust genutzter Bruthöhlen des Wendehalses kann durch die Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden. Der dauerhafte Verlust von Bruthöhlen des Wendehalses kann durch die Maßnahme MLBP6 „Höherwüchsige Bepflanzung der

Standortgrenzen Ost, Süd und West“ längerfristig kompensiert werden. Darüber hinaus sind im FND „Vordere Rosshöhe“ sowie nordwestlich der Deponie Westerhausen geeignete Altbaumbestände als Ausweichlebensräume vorhanden.

Die nächstgelegenen Brutreviere der Art befinden sich an der Nordseite des Plangebiets. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch Gehölzrodungen wäre daher möglich. Die Störung dieser Brutreviere kann jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

#### 5.1.4.2.3.1.10 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen des Steinschmätzers nicht auszuschließen. Folglich sind zum Ausschluss des Verbotstatbestands Maßnahmen notwendig. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung wird die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ notwendig. Die Bauzeitenregelung umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Mitte August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Steinschmätzern vermieden werden. Da der Steinschmätzer ein Bodenbrüter ist, sind Beeinträchtigungen möglicherweise brütender Steinschmätzer im Zuge der Einrichtung der geplanten Deponie nicht auszuschließen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden. Der dauerhafte Verlust potenzieller Bruthabitate des Steinschmätzers kann durch die Maßnahme MCEF2 (E 1a) „Erhalt der Abbausohle des Abtragungsgeländes“ kompensiert werden.

Potenzielle Brutreviere der Art befinden sich innerhalb der aktiven Kiesgrube im Bereich der geplanten Deponiefläche. Eine Vergrämung brütender Alttiere in diesen Revieren bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb ist daher möglich. Eine Störung möglicherweise betroffener Brutreviere kann durch die Umsetzung der Maßnahme VAFB1 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden.

#### 5.1.4.2.3.1.11 andere Vogelarten

Für folgende im Untersuchungsraum nachgewiesene Arten der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt können Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden: Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke.

#### 5.1.4.2.3.2 Amphibien

Der Untersuchungsraum der Amphibien wird in Anlage 1 des Teil 2 – UVP-Bericht – der Antragsunterlagen dargestellt.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Verhören, Sichtbeobachtung und Handfänge in Anlehnung an die Methode A 1, BMVI 2015. Es erfolgten 6 Begehungen (2 Tagbegehungen

und 4 Abend-/Nachtkontrollen) zur Erfassung der lokalen Population an allen vorhandenen Gewässern des Untersuchungsraumes an günstigen Erfassungstagen zwischen Ende März und Mitte Juni mit Schwerpunkt April/Mai. Weiterhin wurden Landverstecke durch nächtliches Ableuchten aller Grubenbereiche / Habitate identifiziert.

Im Südosten des bestehenden Tagebaugeländes existieren mehrere temporäre und einzeln permanent wasserführend Kleinstgewässer, diese bilden den Schwerpunkt des lokalen Amphibienvorkommens.

Neben den bisher festgestellten Arten Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), kamen die Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) hinzu. Die Vorkommen von See- und Teichfrosch sowie der Erdkröte konzentrierten sich im Wesentlichen auf das im aktiven Abbaubereich zentral gelegene schilfgesäumte Feuchtbiotop. Die Vorkommen von Wechselkröte und Kreuzkröte sind weiter zerstreut und verteilen sich auf die zahlreicheren, eher temporär wasserführenden Gewässer mit fehlendem oder nur geringem Pflanzenbewuchs im aktiven Tagebauareal. Die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) wurde im abgeschlossenen, westlichen Teil des Kiessandtagebaus (Steinfeld) ermittelt.

Entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt waren 4 Amphibienarten prüfungsrelevant, dazu gehören Kammolch (*Triturus cristatus*), Kreuzkröte (*Epidalea Calamita*), Wechselkröte (*Bofotes viridis*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstreticans*).

Zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen auf die Amphibien werden folgende Maßnahmen geplant:

- V<sub>AFB3</sub> Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen
- V<sub>AFB4</sub> Abfangen und Umsetzen von Amphibien

Die im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Licht- und Störreize sowie Erschütterungen sind für Amphibien nicht erheblich relevant.

#### 5.1.4.2.3.2.1 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Sollte *Alytes obstetricans* tatsächlich im Bereich der geplanten Deponiefläche vorkommen, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens von Geburtshelferkröten im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen V<sub>AFB3</sub> „Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen“ und V<sub>AFB4</sub> „Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien“ notwendig. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Realisierung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen.

Aufgrund der Vielzahl von Kleingewässern im Gebiet kann ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der Geburtshelferkröte infolge von Überprägung nicht ausgeschlossen werden. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie ist an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme  $M_{CEF3}$  (A3) „Anlage von permanenten Kleingewässern“ umzusetzen. Die im Zuge der Maßnahmen  $V_{AFB3}$  und  $V_{AFB4}$  gefangenen Amphibien sind dorthin umzusetzen.

Im Zuge der Bauarbeiten zur Einrichtung der Deponie kann es ab Mitte August bis in den Herbst hinein sowie bei milder Witterung von Anfang bis Ende Februar zu Vergrämungseffekten von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen. Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderrouten sind die Vermeidungsmaßnahmen  $V_{AFB3}$  „Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen“ und  $V_{AFB4}$  „Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien“ umzusetzen.

#### 5.1.4.2.3.2.2 Kreuzkröte (Bufo calamita)

Es befinden sich mehrere Fortpflanzungsgewässer (Laichgewässergemeinschaften) im Bereich der geplanten Deponie. Baubedingte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen können durch die Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens von Kreuzkröten im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen  $V_{AFB3}$  „Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen“ und  $V_{AFB4}$  „Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien“ umzusetzen. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen.

Aufgrund der Vielzahl von Kleingewässern im Gebiet kann ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte infolge von Überprägung nicht ausgeschlossen werden.

Spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie ist an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme  $M_{CEF3}$  (A3) „Anlage von permanenten Kleingewässern“ umzusetzen. Die im Zuge der Maßnahmen  $V_{AFB3}$  und  $V_{AFB4}$  gefangenen Amphibien sind dorthin umzusetzen.

Im Zuge der Bauarbeiten zur Einrichtung der Deponie kann es ab Mitte August bis in den Herbst hinein sowie bei milder Witterung von Anfang bis Ende Februar zu Vergrämungseffekten von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen. Vor diesem Hintergrund können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Kreuzkröte nicht ausgeschlossen werden.

Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderrouten sind die Vermeidungsmaßnahmen  $V_{AFB3}$  „Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen“ und  $V_{AFB4}$  „Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien“ umzusetzen.

#### 5.1.4.2.3.2.3 Wechselkröte (Bufo viridis)

Die geplante Deponiefläche stellt einen Reproduktionsbereich sowie möglichen Wanderkorridor für die Wechselkröte dar. Vor diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens von Wechselkröten im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen V<sub>AFB3</sub> „Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen“ und V<sub>AFB4</sub> „Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien“ umzusetzen. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen.

Aufgrund der Vielzahl von Kleingewässern im Gebiet kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wechselkröte infolge von Überprägung nicht ausgeschlossen werden. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie ist an geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M<sub>CEF3</sub> (A3) „Anlage von permanenten Kleingewässern“ umzusetzen. Die im Zuge der Maßnahmen V<sub>AFB3</sub> und V<sub>AFB4</sub> gefangenen Amphibien sind dorthin umzusetzen.

Im Zuge der Bauarbeiten zur Einrichtung der Deponie kann es ab Mitte August bis in den Herbst hinein sowie bei milder Witterung von Anfang bis Ende Februar zu Vergrämungseffekten von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen. Vor diesem Hintergrund können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Wechselkröte nicht ausgeschlossen werden.

Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderrouten sind die Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB3</sub> „Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen“ und V<sub>AFB4</sub> „Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien“ umzusetzen.

#### 5.1.4.2.3.2.3 Kammmolch (Triturus cristatus)

Es können sich potenzielle Reproduktionsgewässer sowie Landlebensräume im Bereich der geplanten Deponie befinden, so dass Schädigungen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden können. Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens des Kammmolchs im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen V<sub>AFB3</sub> „Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen“ und V<sub>AFB4</sub> „Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien“ umzusetzen. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen.

Durch die anlage- und betriebsbedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen können Reproduktionsgewässer und Ruhestätten des Kammmolchs im Bereich der geplanten Deponie verloren gehen. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Einrichtung der Deponie ist an

geeigneter Stelle die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M<sub>CEF3</sub> (A3) „Anlage von permanenten Kleingewässern“ umzusetzen. Die im Zuge der Maßnahmen V<sub>AFB3</sub> und V<sub>AFB4</sub> gefangenen Amphibien sind dorthin umzusetzen.

Im Zuge der Bauarbeiten zur Einrichtung der Deponie kann es ab Mitte August bis in den Herbst hinein sowie bei milder Witterung von Anfang bis Ende Februar zu Vergrämungseffekten von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen. Vor diesem Hintergrund können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Kammmolchs nicht ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderrouen sind die Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB3</sub> „Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen“ und V<sub>AFB4</sub> „Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien“ umzusetzen.

#### 5.1.4.2.3.3 Reptilien

Die Methodik der Erfassung der Reptilien beruht auf der Untersuchung geeigneter Habitatstrukturen mittels Sichtbeobachtung und künstlicher Verstecke. Dabei fanden 4 Begehungen des Geländes von April bis Anfang Juni und Ende August bis Oktober in Anlehnung an die Methode R1 (BMVI 2015).

Darüber hinaus wurde auf die seit 2018 vorliegenden Beobachtungsdaten im Rahmen der intensiven Betreuung des Kiessandtagebaus (ökologische Betriebsbegleitung) zurückgegriffen.

Aufgrund allgemein guter Lebensraumbedingungen für Reptilien-Arten wegen des Vorhandenseins wärmebegünstigter und reich strukturierter Standorte sowie grabbarer Bodensubstrate wurden im Untersuchungsgebiet die östliche Ringelnatter (*Natrix natrix*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfasst.

Dabei wurde für die Zauneidechse eine allgemein weite Verbreitung im Untersuchungsraum festgestellt. Die Östliche Ringelnatter wurde im Gebiet fast immer im näheren Umfeld von Gewässern angetroffen.

Zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen auf die Reptilien werden folgende Maßnahmen geplant:

- V<sub>AFB3</sub> Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen
- V<sub>AFB4</sub> Abfangen und Umsetzen von Amphibien

#### 5.1.4.2.3.3.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Während der Bauphase können insbesondere Ruhestätten der Zauneidechse beeinträchtigt werden. Die baubedingte Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen im Zuge



der bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung) können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Tötens bzw. Verletzens von Individuen der Zauneidechse im Rahmen der Einrichtung der Deponiefläche sind die Maßnahmen V<sub>AFB3</sub> „Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen“ und V<sub>AFB4</sub> „Abfangen und Umsetzen von Amphibien und Reptilien“ umzusetzen. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung an die Situation vor Ort anzupassen. Durch die genannten Maßnahmen ist die unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen während der Baufeldräumung mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Da die Zauneidechse ganzjährig in ihren Aktionsräumen anwesend ist und alle Strukturen in tages- und jahreszeitlichen Wechsel von mehreren Individuen gleichzeitig genutzt werden, führt jede unmittelbare Flächenbeanspruchung eines als Fortpflanzungs- und Ruhestätte identifizierten Biotops i.d.R. zu einer Beschädigung oder Zerstörung. Im vorliegenden Fall könnten Teile des Lebensraums der betroffenen Populationen bei Bauarbeiten nachhaltig zerstört werden. Zur Kompensation der möglicherweise vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist die Maßnahme M<sub>CEF2</sub> „Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes“ vorgesehen. Durch die genannte Maßnahme im Bereich des Neuaufschlusses östlich bzw. nordöstlich der Deponiefläche bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte erhalten. Der vorhandene Lebensraum wird aufgewertet.

Für die im unmittelbaren Vorhabenbereich liegenden Vorkommen der Zauneidechse wird von einer Betroffenheit durch bau- und anlagebedingte Lebensstättenverluste ausgegangen. Zusätzliche erhebliche Störwirkungen sind daher nicht relevant.

#### 5.1.4.3.4 Säugetiere

Es werden Auswirkungen auf Klein- und Großsäuger durch die Flächeninanspruchnahme erwartet. Weiterhin werden in der Bau- und Betriebsphase Staub- und Geräuschemissionen auftreten.

Jedoch werden diese Auswirkungen für Säugetiere aufgrund der im Umfeld der Deponie bestehenden Ersatz- und Ausweichflächen und hinsichtlich des Gewöhnungseffektes minimiert, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Untersuchungen zur Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet erfolgten nicht, ebenso keine Zufallsbeobachtungen. Durch fehlende Habitatstrukturen können Fortpflanzungsquartiere innerhalb des Vorhabengebietes ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist hingegen mit Blick auf die Wasserflächen und blütenreichen Ruderalflächen wahrscheinlich.

Regelmäßig im Untersuchungsgebiet angetroffen werden Europäisches Reh (*Capreolus capreolus*), Feldhase (*Lepus europaeus*) und Rotfuchs (*Vulpes vulpes*)

#### 5.1.4.3.5 Insekten

Spezifische Erfassung von Insektengruppen erfolgte nicht. Auswirkungen durch Lichtemissionen durch Beleuchtung der Anlage könnten vor allem im Nahbereich der Anlage Insekten betreffen.

Durch den Betrieb der Deponie am Tage sind die Auswirkungen jedoch weitestgehend minimiert. Bei Beleuchtung in den Abend- und vor allem Nachtstunden während der Vegetationsperiode, können insektenschonende Lampen eingesetzt werden, um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Eine diesbezügliche Nebenbestimmung wurde erlassen.

#### 5.1.4.3.6 Pflanzen

Es wurden keine geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten im Gebiet festgestellt.

#### 5.1.4.3.7 naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des „Naturpark Harz“. Das „Landschaftsschutzgebiet Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ liegt im westlichen Deponiebereich und schließt mit der Gemarkungsgrenze Timmenrode ab. Für das Vorhaben ist eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erforderlich und beantragt wurden.

Von den Verboten der LSG-Verordnung kann eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 4 Abs. 2 LSG-VO HV WR i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

#### Übersicht der umliegenden Schutzgebiete

Art	Name	Entfernung
Naturschutzgebiet	Hammelwiese Teufelsmauer	650 m südwestlich 1,2 km südlich
FFH Gebiete	Kalkflachmoor im Helsunger Bruch	650 m westlich
SPA-Gebiete	Vogelschutzgebiet Wernigerode und Blankenburg	zwischen 4,7 km westlich

Art	Name	Entfernung
Flächen- naturdenkmale	Vordere Roßhöhe Alter Torfstich im Helsunger Bruch	50 m nordöstlich 1.200 m nördlich

Etwa 650 m westlich liegt das FFH-Gebiet Kalkflachmoor im Helsunger Bruch. Sonstige FFH- und SPA- Gebiete liegen deutlich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

#### 5.1.4.4 Schutzgut Landschaftsbild

##### 5.1.4.4.1 Bestandssituation

Gemäß Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt ist der Untersuchungsraum Landschaft in das Nördliche Harzvorland einzuordnen. Im direkten Umfeld der geplanten Deponie findet sich eine waldarme, überwiegend landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaft der Flachhügelgebiete, welche unterbrochen wird von einzelnen Ortschaften. Dieser Landschaftsbestandteil kann als ästhetisch gering bewertet werden. Die Einsehbarkeit der Deponie ist nur in unmittelbarer Nähe von leicht exponierteren Lagen gegeben.

Im Süden des Untersuchungsraumes verlaufen Ausläufer (Schichtrippen) der geologischen Formation der Kreidesandsteine der Teufelsmauer und im Südwesten finden sich erste Ausläufer des Harzes. Die Einsehbarkeit der Deponie ist vom exponierten Teil der Teufelsmauer bei Timmenrode (Hamburger Wappen) hoch, jedoch aufgrund der Entfernung von 2 km nicht prägnant. Von der Stadt Thale und den dortigen Anhöhen des Harzrandes ist die Deponie nicht wahrnehmbar.

Zusammenfassend können die Faktoren Vielfalt, Eigenart, Schönheit und auch Erholungswert das Landschaftsbild im Untersuchungsraum als hoch bewertet werden.

Eine Vorbelastung im unmittelbaren Deponieumfeld besteht bereits aufgrund des Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode und Steinberg sowie durch die Altdeponie. Des Weiteren finden sich als anthropogene Überprägungen die Moto-Cross-Strecke und der Wertstoffhof der enwi im Norden und im Süden das Grundstück der STRATIE.

##### 5.1.4.4.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Der Vorhabenstandort sowie die Landschaft ist bereits durch den langjährig betriebenen Kiessandtagebau anthropogen überprägt. Durch die Errichtung der Deponie wird als Zusatzbelastung die Modellierung des Deponiekörpers auf eine Höhe von max. 200 m NHN hinzukommen. Damit liegt die Oberkante der Deponie auf gleicher Höhe mit der angrenzenden Altdeponie Westerhausen. Umliegend befindet sich nördlich angrenzend die Roßhöhe mit 191 m NHN. Aufgrund der geplanten Geometrie des Deponiekörpers mit flachen Böschungen und der standorttypischen Rekultivierung wird sich die Deponie jedoch insgesamt und dauerhaft gut in die hügelige Landschaft des Harzvorlandes einpassen.

Von morphologisch erhöhten Standort Hamburger Wappen der Teufelsmauer wird die Einsehbarkeit als hoch eingeschätzt und kann insbesondere während der Betriebsphase im westlichen 1. Bauabschnitt als leicht störend empfunden werden. Aufgrund der Entfernung von 1 km zum Vorhaben sowie der Breite des gesamten Landschaftsbildes ist jedoch keine prägende Wirkung in der Landschaftsästhetik gegeben. Die frühzeitige Überdeckung der Deponie, beginnend im westlichen Teil, mindert die Sichtbeziehung deutlich.

Bereits jetzt ist die Sichtbeziehung zum Kiessandtagebau und dem Verfüllbetrieb als ähnliche Vorbelastung gegeben.

#### 5.1.4.5 Auswirkungen durch Flächenverbrauch

##### 5.1.4.5.1 Bestandssituation

Die geplante Deponie sowie die zugehörige Infrastruktur liegt nahezu vollständig innerhalb einer bereits durch den Kiesabbau genutzten Fläche. Die Fläche ist bereits durch „Abbau- und Verfüllung“ anthropogen verändert.

##### 5.1.4.5.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Die geplante Deponie sowie die zugehörige Infrastruktur liegt nahezu vollständig innerhalb einer bereits durch den Kiesabbau genutzten Fläche. Lediglich die östliche Umfahrung bis zum Anschluss des bestehenden Weges sowie die Betriebsfläche liegen auf bisher für die Landwirtschaft genutzter Fläche (2.800 m<sup>2</sup>). Diese Fläche ist im Hinblick auf die Gesamtfläche der geplanten Deponie geringfügig.

#### 5.1.4.6 Schutzgut Boden

##### 5.1.4.6.1 Bestandssituation

Der Boden ist Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, fungiert als Regelglied für die Wasser- und Nährstoffkreisläufe und ist zudem Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und Standort für verschiedene Nutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft).

Für den Untersuchungsraum wurde ein Radius von ca. 1000 m um das Vorhaben festgelegt, um die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Bodenfunktionen gem. BBodSchG und BBodSchV ermitteln, bewerten und berücksichtigen zu können.

Auch hier wird berücksichtigt, dass die im Rahmen der Kartierung und Erfassung erfasste vorhandene Nutzung des Untersuchungsraumes nicht mit dem tatsächlichen Ausgangszustand bei Beginn der Errichtung übereinstimmen wird. Das geplante Deponiegelände befindet sich auf einer dann ehemals genutzten Kiesabbaufäche.

Der Ausgangszustand für die Deponieaufstandsfläche ist der Zustand des endprofilierten verfüllten Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode.

Die Grundfläche von Bauabschnitt 1 wurde bereits verfüllt und mit Lößlehm und Mutterboden überdeckt. Als Vorbelastung ist in diesem Bauabschnitt daher kein natürlicher Boden vorzufinden, sondern ein flachgründiger, junger Sekundärboden. In Bauabschnitt 2 und 3 ist als Ausgangssubstrat / Vorbelastung ein ehemaliger Kiessandtagebau mit Verfüllung anzunehmen, mithin ebenfalls kein natürlicher Boden, sondern lediglich (nicht humoser) Verfüllboden.

Die sonstigen Elemente der geplanten Deponie werden auf folgendem Ausgangsboden errichtet:

- Zufahrtsstraße = Ackerfläche / unbefestigter Weg

- Ringweg Deponie = Verfüllboden / unbefestigter Weg
- Betriebsfläche Zufahrtbereich = Ackerfläche
- Sickerwasserbecken = Verfüllboden
- Versickerungsbecken = Rohboden Grubensohle.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass im Bereich des geplanten Deponiestandortes sowie dem Großteil der zugehörigen Deponieinfrastruktur der natürlich gewachsene Boden bei Beginn der Deponierichtung vollständig durch die tagebaulichen Aktivitäten abgetragen ist bzw. in bereits durch den Kiesabbau genehmigten Feldern liegen. Lediglich im Umfeld der Deponie (Untersuchungsraum Boden, außerhalb der Deponieaufstandsfläche) liegen natürliche Böden an.

Auf der Grundlage des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des LAU Sachsen-Anhalt sind die Böden im Vorhabenbereich mit bereits abgetragenem natürlichem Oberboden mit der Gesamtbewertung 4 (hohe Funktionserfüllung) zu belegen. Die Bewertung resultiert ausschließlich verfahrensbedingt aus der Erfüllung der Funktion Wasserhaushaltspotenzial der Böden im Bereich des Kiessandtagebaus. Lediglich die Inanspruchnahme der Bereiche der östlichen Zufahrt sowie der Betriebsfläche findet auf natürlichen Böden statt. Diese haben eine sehr hohe Funktionserfüllung aufgrund der Archivfunktion. Die Bereiche der sehr hohen Funktionserfüllung haben eine Gesamtgröße von lediglich 2.800 m<sup>2</sup> und wurden bereits über den LBP des Kiessandtagebaus Warnstedt Ostfeld-Norderweiterung kompensiert.

#### Altlasten

Gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Deponie zwei Altablagerungen:

- 15 085 330 4 23359 - Deponie Westerhausen (DK II): gesicherte und in der abfallrechtlichen Nachsorge befindliche ehem. Kreisabfalldeponie
- 15 035 055 7 30259 — Fäkaliendeponie Roßhöhe (Flurstück 87, Flur 6, Gemarkung Timmenrode): abgedeckt und gesichert

#### 5.1.4.6.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG, dabei wurde die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen unter dem jeweiligen Schutzgut betrachtet.

Bei den Auswirkungen handelt es sich um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen durch Herstellen des Planums sowie die anschließende Neuversiegelung (Voll- und Teilversiegelung).

Diese Beeinträchtigungen werden durch Verdichtung des Bodens (Befahren, Umlagerung, Überdeckung), Überdeckung des Bodens (Abdichtung der Deponie zum Untergrund/

Planum), Reduktion der Grundwasserneubildungsfunktion, Funktionsverlust durch Bodenversiegelung im Zuge der Errichtung der notwendigen Infrastruktur bewirkt.

Durch die Deponieaufstandsfläche sowie die zugehörige Infrastruktur werden größtenteils keine natürlichen Böden tangiert, da diese durch die Abbautätigkeiten ausgeräumt wurden. Durch Rekultivierung der Deponie ist es geplant, gleichwertige Böden zum ursprünglichen Ausgangszustand (Bauabschnitt 1) bzw. überhaupt eine Abdeckung durch Mutterboden (Bauabschnitte 2 und 3) herzustellen. Die Versiegelung des Bodens wird weitestgehend vermieden. Fahrwege und Lagerflächen bleiben unversiegelt und unbefestigt.

Versiegelt werden die Flächen des Betriebsgebäudes sowie der Waage (ca. 80 m<sup>2</sup>). Überbaut wird lediglich der Bereich der Deponieaufstandsfläche. Diese besteht zum Zeitpunkt der Deponierung ausschließlich aus anthropogenen Böden (Verfüllung). Durch die geplante Rekultivierung soll eine Abdeckung des Deponiekörpers mit ortstypischen Böden und regionstypischer Begrünung erfolgen.

Die biotische Lebensraumfunktion des Bodens wird vollständig ersetzt, da ein ursprünglicher anthropogener Boden (insbesondere im westlichen Teilbereich) durch einen ortstypischen Boden ersetzt wird.

Nach Abschluss der Teilrekultivierungen ist eine Nachnutzung als Grünland für den Deponiekörper geplant. Somit ergibt sich allein aus bodenfachlicher Sicht ein pedogenetisch positiverer Wert als bei der ursprünglich für den Kiessandtagebau geplanten Sukzession als Folgenutzung.

Betriebsbedingte Emissionen wie Stickoxide (Fahrverkehr im Deponiebereich) liegen gemäß unterhalb der Bagatellmassenströme.

Die Zusatzbelastung von Staubinhaltsstoffen (Blei, Cadmium, Thallium, Arsen, Benzo(a)pyren, Quecksilber) unterschreitet die Bagatellmassenströme bzw. die Irrelevanzschwelle für Schadstoff-Deposition auf Ackerböden bzw. Stoffkonzentration im Schwebestaub. Aufgrund der abschnittswisen und zeitnahen Rekultivierung mit Bodenauftrag und Begrünung wird die Gefahr der Erosion (Wasser / Wind) deutlich minimiert.

Durch die Basisabdichtung des Deponiekörpers wird sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens deutlich verringern. Anfallendes Niederschlagswasser wird, sofern es nicht in der Bodenzone der Rekultivierungsschicht gespeichert wird und verdunstet, den Versickerungsmulden zugeführt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt eintreten können. Das Wasserhaushaltspotenzial kann weiterhin als gut prognostiziert werden.

Lediglich für die 2.800 m<sup>2</sup> große Fläche der Zufahrt sowie der Betriebsfläche würde ein Eingriff in das natürliche Bodengefüge stattfinden. Diese Fläche weist aufgrund gegebener Archivfunktion eine hohe Bodenfunktionsbewertung auf. Der Eingriff auf die Flächen in

diesem Bereich wird im LBP des Kiessandtagebau Warnstedt Ostfeld-Norderweiterung berücksichtigt.

#### 5.1.4.6.2.1 Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens als Lebensgrundlage bzw. Lebensraum für Menschen werden aufgrund der Vornutzung als Kiesabbaufäche nicht erwartet. Auch die Nutzung als Deponiestandort zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen ist ein Teil der Daseinsvorsorge und dient der Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen.

#### 5.1.4.6.2.2 Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen

Während des Baus und der Ablagerungsphase wird es offene Deponiebereiche geben, auf denen Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen vollständig entzogen sein werden. Diese Auswirkungen sind temporär, da im Rahmen der Rekultivierung eine mindestens 1 m mächtige Bodenschicht aufgebracht werden soll, in denen sich Bodenorganismen entsprechend wieder ansiedeln können.

#### 5.1.4.6.2.3 Wasser- und Nährstoffkreisläufe

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hinsichtlich Einschränkungen auf Wasser- und Nährstoffkreisläufe sind insbesondere während des Baus und innerhalb der Ablagerungsphase zu erwarten. Es wird temporär offene Deponiebereiche geben, auf denen der Boden diese Funktion vollständig verlieren wird. Die Wasser- und Nährstoffkreisläufe der belebten Bodenzone werden nach der Rekultivierung von der Rekultivierungsschicht übernommen. Sowohl bei der am Standort des Vorhabens beanspruchten Fläche als auch bei der Rekultivierungsschicht der Deponie handelt es sich um künstlich wiederhergestellte Bodenhorizonte, so dass es bezüglich des Wasser- und Nährstoffhaushaltes ab der Nachsorgephase keine Veränderungen zum Bestand geben wird.

Im Bereich der Deponiefläche wird es hinsichtlich des Wasserkreislaufs (Pfad Boden-Grundwasser) dauerhaft Auswirkungen geben. Durch die Herstellung der technisch geschaffenen geologischen Barriere mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_f \leq 1 \times 10^{-7}$  m/s wird es dauerhaft zu einer verminderten (Wasser-)Durchsickerung kommen.

Dies hat einerseits negative Auswirkungen auf die Menge des zum Grundwasser durchströmenden Niederschlagswasser auf ca. 19,5 ha. Andererseits kann so der unterlagernde Abfall nicht durchsickert werden, was eine Verfrachtung von Schadstoffen in das Grundwasser unterbindet.

#### 5.1.4.6.2.4 Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium – Schutz des Grundwassers

Da durch das Deponiebauwerk auf der unmittelbar für die Ablagerung beanspruchten Fläche kein Niederschlagswasser versickert und die Grundwasserneubildung durch

Niederschlags-versickerung somit unterbunden wird, ist eine nachteilige Auswirkung auf diese Bodenfunktion (Schutzfunktion) durch grundwasserbeeinflussende Stoffe nicht zu befürchten.

Die Versickerung des von der rekultivierten Deponiefläche abfließenden Niederschlagswassers erfolgt außerhalb der Deponiefläche. Dadurch übernimmt der Boden am Ort der Versickerung (Versickerungsbecken) die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 c) für die Deponiefläche.

Eine qualitative Verschlechterung des Grundwassers durch Versickerung des von der Oberfläche der Deponie abfließende Niederschlagswasser außerhalb des Ablagerungskörpers ist ausgeschlossen.

#### 5.1.4.6.2.5 Stickoxidimmissionen/Schadstoffverfrachtungen

Mögliche Stickstoffimmissionen auf den Boden können unterschiedliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben. Bei Betrieb der Deponie werden Stickstoffoxide emittiert. Sie entstammen den Verbrennungsmotoren der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge. Dazu wurde in Teil 5.2 Staubimmissionsprognose, Berichts-Nr. 1 – 20 – 05 – 461 – 3Rev4 der Nachweis erbracht, dass durch Baumaschinen emittierte Stickstoffoxide sich nicht schädlich auf das Schutzgut Mensch bzw. Natur oder Ackerböden auswirken.

Ebenfalls im Ergebnis des Berichts wurde festgestellt, dass die Zusatzbelastung von Staubinhaltsstoffen (Blei, Cadmium, Thallium, Arsen, Benzo(a)pyren, Quecksilber) die Bagatellmassenströme bzw. die Irrelevanzschwelle für Schadstoff-Deposition auf Ackerböden bzw. Stoffkonzentration im Schwebestaub unterschreitet.

#### 5.1.4.6.2.6 Bodenbezogene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Spezielle Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Eingriffsfolgen sind in Anbetracht des geringen Eingriffs nicht erforderlich. Allgemeine Bodenschutzmaßnahmen finden jedoch Anwendung, um die Auswirkungen auf das Schutzgut weiter zu minimieren. Hierzu gehören:

- fachgerechte Zwischenlagerung des von Bauabschnitt 1 abzutragenden Oberbodens
- frühzeitige Rekultivierung der Deponieoberfläche und Reduzierung des jeweils aktiven Deponiebereichs
- flächensparende (Zwischen-)Lagerung von Deponiematerial
- Tiefenlockerung verdichteter Flächen (Fahrwege / Lagerflächen) nach Bauende
- Einsatz emissionsarmer Baumaschinen sowie Transportfahrzeuge
- Einsatz umweltschonenden Betriebs- und Schmiermittel
- unmittelbare Begrünung der Rekultivierungsschicht, um die Erosion zu minimieren



#### 5.1.4.7 Schutzgut Wasser

##### 5.1.4.7.1 Allgemein

Vertiefende Aussagen und Betrachtungen zum Schutzgut Wasser werden im Hydrogeologischen Gutachten (HGN, 2022) und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (HGN 2022, beides Bestandteile der Antragsunterlagen) getroffen, auf die explizit verwiesen wird.

Der Untersuchungsraum wurde mit einem Radius von ca. 2000 m um das Vorhabensgebiet festgelegt.

Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, nicht in einem geplanten Wasserschutzgebiet und auch nicht im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung.

##### 5.1.4.7.2. Oberflächengewässer Bestand

Die innerhalb des Untersuchungsraumes befindlichen Oberflächengewässer sind der Zapfenbach und der Jordansbach, bei denen es sich um Fließgewässer 2. Ordnung handelt.

Das Gebiet der Kiessandlagerstätte Warnstedt wird großräumig durch den Zapfenbach im Norden und Westen entwässert. In den Zapfenbach münden der Graben vom Helsunger Krug sowie der Stollengraben und der Nasswiesengraben. Der im Süden verlaufende Jordansbach entwässert die südlich des Standortes befindlichen Flächen. Zapfenbach und Jordansbach münden in die Bode.

Größere Standgewässer befinden sich im Untersuchungsraum nicht.

Das ökologische Potenzial von Zapfenbach und Jordansgraben ist schlecht bzw. unbefriedigend und der chemische Zustand nicht gut.

##### 5.1.4.7.3 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Oberflächengewässer

Das anfallende Deponiesickerwasser wird vor Ort gefasst und in Sickerwassersammelbecken zwischengespeichert. Aufgrund der Ablagerung von Inertstoffen (DK 0) ist aus der Niederschlagsdurchsickerung des Abfallkörpers keine Schadstoffmobilisation zu erwarten. Das Sickerwasser wird nach analytischer Bestätigung der Eignung gedrosselt an die nachgeschalteten Versickerungsmulden abgegeben, wo das Deponiesickerwasser dem Grundwasser zusickern kann.

Bei Nichtgefährdung der Qualität des Grundwassers und Einhaltung des Verschlechterungsverbots unter Einhaltung der Grenzwerte wird das Sickerwasser schadlos über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser eingeleitet. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Deponiesickerwasser analog dem geogen mineralisierten Grundwasser vorliegt. Es findet keine direkte Einleitung in Oberflächengewässer statt. Der mengenmäßige Zustand der Oberflächenwasserkörper bleibt unverändert.

##### 5.1.4.7.4 Grundwasser Bestand

Grundwasser steht am Standort erst in größeren Tiefen im Festgesteins-Kluftgrundwasserleiter der kreidezeitlichen Sandsteine an. Der Hauptgrundwasserleiter kann eine Mächtigkeit bis zu 60 m aufweisen. Der mittlere Grundwasserspiegel im Bereich der geplanten Deponie liegt bei etwa 152 m NHN. Der Flurabstand zwischen der Sohle des Deponiekörpers und dem mittleren Grundwasserstand beträgt mindestens 20 m.

Der Grundwasserkörper hat einen schlechten chemischen Zustand aufgrund Überschreitungen der Parameter Bentazon (landwirtschaftliche Ursache), Nitrat (landwirtschaftliche Ursache) und Sulfat (geogene Hintergrundkonzentration). Der mengenmäßige Zustand wurde als gut eingestuft.

Das nächstgelegene Heilquellenschutzgebiet „Bad Suderode“ liegt etwa 7 km südöstlich der Vorhabenfläche.

Etwa 6,8 km westlich der Vorhabenfläche liegen die Brunnen der Blankenburger Mineralquelle.

#### 5.1.4.7.5 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Grundwasser

Aufgrund der künstlich hergestellten geologischen Barriere der Deponiebasis ist die natürliche Grundwasserneubildung in diesem Bereich unterbrochen. Anfallendes Niederschlagswasser wird jedoch auf der Oberfläche der Rekultivierungsschicht abgeleitet und in das Grundwasser versickert, so dass sich insgesamt keine relevante Veränderung im Wasserhaushalt ergibt.

Für die Zeit der aktiven Beschickung der Deponie (offene Deponieoberfläche ohne Rekultivierung) ist unter Umständen vereinzelt mit einer Überschreitung der Einleitgrenzwerte der gefassten Sickerwässer zu rechnen, so dass dann die Wässer in ein naheliegendes Klärwerk abzufahren sind. Auswirkungen auf das Grundwasser unterbleiben daher. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind auszuschließen.

Die Grenzwerte der DK 0 nach DepV als Deponie für Inertabfälle wurden unter den Kriterien festgelegt, dass der Schadstoffgehalt und die Auslaugbarkeit der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers unerheblich sind und nicht die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser gefährden. Selbst bei größeren Sickerstrecken und länger andauernder Durchsickerung des Deponiekörpers ist aus dem Kontakt des Niederschlagswassers zum Abfallkörper keine erhebliche Aufkonzentration des Sickerwassers zu erwarten, die deutlich über den zulässigen Eluatkonzentrationen der einzulagernden Stoffe liegt. Im Falle einer Versickerung in das Grundwasser wären diese Konzentrationen nicht in der Lage, die natürliche Grundwasserbeschaffenheit negativ zu verändern.

Die Wasserentnahme im Wasserschutzgebiet Brühl wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Das Einzugsgebiet der Brunnen (Wasserschutzgebiet) steht aufgrund der von der Deponie nach Norden gerichteten Grundwasserströmung in keiner hydraulischen

Beziehung zum Standort. Aufgrund der eindeutigen Lage außerhalb des Einzugsgebietes der Brunnen ergeben sich für das Wasserschutzgebiet keine Gefährdungen.

Für die etwa 6,8 km entfernt liegende Blankenburger Mineralquelle sind aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort und der generellen Lage im lateralen Grundwasseranstrom keinerlei negative Veränderungen durch das Vorhaben zu befürchten.

#### 5.1.4.8 Schutzgüter Luft und Klima

##### 5.1.4.8.1 Bestandssituation

Der Einwirkungsbereich des geplanten Standorts, welcher dem Nördlichen Harzvorland zugeordnet werden kann, befindet sich im Klima der Binnenbecken und Berghügelländer im subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich im Lee der Mittelgebirge. An der Station Quedlinburg wurde für den unterbrechungsfreien Zeitraum 2007 bis 2022 ein mittlerer Jahresniederschlag von 491 mm gemessen. Die mittlere Jahrestemperatur lag bei 10,47 °C. Die Hauptwindrichtung kann mit Westen bzw. Nordwesten angegeben werden. Mikroklimatisch ist der Bereich um die bestehende Kiesgrube durch trockene und warme Luft aufgrund der teilweise offenen Sandflächen geprägt. Die umliegenden offenen Ackerflächen wirken als Kaltluftentstehungsflächen. Die entstandene Kaltluft fließt an Hanglagen ab in die Flussniederung des Zapfen- bzw. Jordansbaches.

##### 5.1.4.8.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Regionalklimatisch sind durch das Vorhaben keine Veränderungen zu erwarten, da der Eingriffsbereich relativ klein ist und keine besondere Geländeerhebung enthält. Die Immissionsprognose kommt zu dem Fazit, dass ein signifikanter Einfluss auf die Richtungsverteilung des Windes für den Standort daher nicht angenommen wird. Die offene, aus Deponiematerial bestehende, Fläche ähnelt in der Herstellungs- und Betriebsphase dem Typus des Kiessandtagebaus. Daher werden für diesen Zeitraum über den Offenflächen stärkere (insbesondere nächtliche) Rückstrahlungen der Wärme erwartet und so zu geringfügig trockener und wärmerer Luft über dem Deponiekörper führen. Im rekultivierten Endzustand werden aufgrund der Schaffung von Sukzessions- und Grünlandflächen mit Aufwuchs neue Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen geschaffen.

Insgesamt sind die hier beschriebenen Veränderungen jedoch als so geringfügig zu werten, dass sie in den umliegenden Ortschaften nicht wahrnehmbar sein werden.

Mikroklimatisch wird sich für die Herstellungs- und Betriebsphase lediglich eine geringfügige Änderung der lokalen Windverhältnisse ergeben. Durch den Deponiekörper wird das Relief leicht verändert und somit können schwache Ablenkungseffekte lokaler Winde auftreten.

Eine Verstärkung des Klimawandels durch den Fahrzeugverkehr ist nicht zu erwarten, da kein zusätzlicher Fahrzeugverkehr verursacht wird. Positiv hervorzuheben ist, dass die Errichtung des Deponiestandortes die Möglichkeit einer ortsnahe Entsorgung schafft und damit zu einer Dezentralisierung der Abfallwirtschaft beiträgt. Durch die Deponie selbst kommt es zu keiner Ausgasung klimarelevanter Stoffe, da ausschließlich inerte Stoffe deponiert werden. Das Vorhaben beeinträchtigt keine Ökosysteme mit besonders hoher Senkenleistung für Treibhausgase (wie alte Wälder, Moore) oder Nutzungen, die

Senkenfunktionen stärken, d. h. die dafür sorgen, dass Kohlendioxid aus der Atmosphäre entfernt und längerfristig in Kohlenstoffverbindungen festgelegt wird.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist insgesamt nicht erkennbar. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 können durch das geplante Vorhaben, sowohl hinsichtlich des Verkehrsaufkommens, als auch hinsichtlich der Rekultivierung als Grünland, gewahrt werden.

Insbesondere bezüglich der globalen Auswirkungen, ausgehend von den durch Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Deponie emittierenden CO<sub>2</sub>-Mengen werden zusätzliche schädliche Umweltauswirkungen nicht erwartet. Durch die Einlagerung ausschließlich mineralischer Abfälle ist keine Deponiegasentstehung und damit verbundene Auswirkungen auf das Klima zu befürchten.

#### 5.1.4.9 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

##### 5.1.4.9.1 Bestandssituation

Es liegen keine Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum.

##### 5.1.4.9.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Das Tangieren archäologischer Belange kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

#### 5.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da die einzelnen Schutzgüter eines Ökosystems in Wechselwirkung zueinander stehen, sind deren aus dem Zusammenhang gelöste Betrachtung nicht hinreichend. Nachfolgend werden die Wechselbeziehungen näher erläutert.

Das Schutzgut Boden übernimmt eine Vielzahl an Funktionen. Er stellt Lebensraum für die Flora und Fauna dar, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt somit zur Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus sichert er die Rohstoffversorgung durch den derzeit betriebenen Kiessandtagebau und stellt den Standort für Denkmäler und Kulturelemente für den Menschen bereit. Weiterhin übernimmt er Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und steuert mit Grundwasserneubildung, Abflussleistung etc. den Wasserhaushalt. Das Schutzgut Wasser stellt Flora und Fauna Lebensräume bereit, bereichert die Landschaft und dient somit der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im globalen Wasserkreislauf. Das Grundwasser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief, Vegetation und geländeklimatische Luftaustauschprozesse beeinflussen das Schutzgut Klima. Der Mensch verändert seine Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße. Gleichzeitig ist er existenziell auf diese angewiesen. Das Schutzgut Biotop dient der Fauna als Lebensraum und stellt gleichzeitig Landschaftselemente dar. Diese wiederum bieten dem Menschen Erholungsräume und können das Mikroklima verändern.

Durch die Errichtung der Deponie gehen vorübergehend potenzielle und bestehende Habitate verloren. Die temporäre Veränderung der Habitatstruktur während des Deponiebetriebes hat keinerlei Auswirkungen auf andere Schutzgüter.

Der Mensch nutzt den Boden regelmäßig als Erwerbsgrundlage. Am Standort wird ein Kiessandtagebau betrieben. Die Auskiesung kann vollständig erfolgen, bevor die Deponie errichtet wird.

Die geringfügige Veränderung des Reliefs und der Oberfläche führen zu keinen erkennbaren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder hydrologisch-meteorologische Prozesse.

Insbesondere im Nahbereich der Deponie kann es zu einer veränderten visuellen Wahrnehmung der Landschaft kommen. Die Landschaftsstruktur im Nahbereich minimiert jedoch eine Sicht auf die Deponie weitgehend. In größerer Entfernung nimmt der visuelle Einfluss der Deponie auf die Landschaft ab. Großmaßstäbig passt sich die rekultivierte Deponie in das Landschaftsbild ein.

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Somit ergibt sich keine Summationswirkung mit anderen Vorhaben, die z. B. einen größeren Flächenverbrauch nach sich ziehen und daher im Hinblick auf Summationseffekte zu berücksichtigen wären.

Die Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter werden durch die geplante Deponie nicht erheblich beeinflusst. Jedoch werden im unmittelbaren Wirkungsbereich wechselseitige Funktionen beeinträchtigt, die vorhabenbedingt unvermeidbar sind, durch Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen jedoch ausgeglichen werden.

#### 5.1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich negativer Auswirkungen

- Schutzgut Mensch

Aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch müssen an dieser Stelle keine weiteren Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung definiert werden.

Es wurden immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen festgelegt, um die Staubemissionen zu minimieren, auf diese wird verwiesen.

Des Weiteren wird eine Reduktion der Staubemissionen erreicht, wenn die Größe der aktiven Einbaubereiche so gering wie möglich gehalten wird sowie eine möglichst zeitnahe Überdeckung stattfindet.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie sind die naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Kiessandtagebau bereits ausgeführt und etabliert, so dass nur die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen bei Bau und Betrieb der Deponie zu beachten sind.

Im Zuge der Verfüllung des Kiessandtagebaus und damit der Vorbereitung für die Deponiegrundfläche erfolgt sukzessive eine ökologische Baubegleitung gemäß Artenschutzkonzept, die auch während des Bauvorhabens der Deponie weitergeführt wird. Hinzukommend wird vor dem jeweiligen Einrichten eines neuen Bauabschnittes bei Errichtung der Deponie nochmals eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung der dann verfüllten Fläche bzgl. des Artenschutz durchgeführt und bei Vorhandensein schützenswerter Arten eine fachgerechte Umsiedelung vorgenommen.

Als Vermeidungsmaßnahme sind insbesondere vorgesehen,

- Bauzeitenregelung
- Erhalt von Böschungen und Steilwänden (nur im Bereich Kiesabbau)
- Errichtung temporärer Amphibien- und Reptiliensperreinrichtungen
- Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien

Die Kompensationsmaßnahmen werden nicht nach Abschluss des gesamten Deponievorhabens durchgeführt, sondern bereits abschnittsweise begonnen. Die Kompensation des Eingriffs durch den Bau sowie den Betrieb der Deponie findet am Ort des Eingriffs sowie im unmittelbaren Standortbereich der Kiessandtagebaue statt. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Folgende Maßnahmen sind für die Rekultivierung vorgesehen:

- Grünlandeinsaat / extensives Grünland auf Deponieplateau
- Grünlandeinsaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich
- Artenschutzmaßnahmen mit Strukturelementen im Plateaubereich
- Biotopentwicklung im Bereich der Versickerungsmulden
- Gestaltung und Nachnutzung Sickerwassersammelbecken
- Höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West

- Landschaftsbild

Die Rekultivierung erfolgt abschnittsweise sowie mit standortangepassten Sorten / Arten. Dadurch erfolgt eine sehr hohe Einbindung des Deponiekörpers in die umliegende Landschaft sowie in die ökologische Verbundzone.

Eine frühzeitige Bepflanzung der westlichen, südlichen und östlichen Standortgrenzen der Deponie mit höherwüchsiger Bepflanzung (Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen) können die Sichtbeziehungen positiv beeinflussen.

- Schutzgut Boden / Fläche

Durch die geplante Rekultivierung soll eine Abdeckung des Deponiekörpers mit ortstypischen Böden und regionstypischer Begrünung erfolgen. Der Untersuchungsraum im Umfeld weist insgesamt eine sehr gute Funktionserfüllung auf.

- Schutzgut Wasser

Spezielle Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Eingriffsfolgen sind nicht erforderlich. Allgemeine Schutzmaßnahmen betreffend das Grund- und Oberflächenwasser finden jedoch Anwendung, um die Auswirkungen auf das Schutzgut weiter zu minimieren.

- Schutzgut Klima / Luft

Spezielle Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erforderlich. Staubmindernde Maßnahmen, z. B. Befeuchtung der Fahrwege und Materialhalden während Trockenwetterperioden werden ausgeführt. Die Beräumung des z.T. vorhandenen Oberbodens erfolgt in Regel nicht während Trockenwetterperioden bzw. nur im erdfeuchten Zustand.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Spezielle Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erforderlich. Soweit bei Erdarbeiten Hinweise oder Spuren archäologischen oder bauarchäologischen Ursprungs auftreten, wird eine Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde erfolgen.

### 5.1.7 Störfallvorsorge, Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

Bei der Betrachtung der Wirkfaktoren des beantragten Vorhabens sind neben den bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter auch die unfall- und katastrophenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu betrachten.

Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie nicht, da ausschließlich inerte Abfallstoffe abgelagert werden. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels besteht ebenfalls nicht. Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend. Für die zur Genehmigung anstehende Anlage ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt, die auch die Standsicherheit der Deponie umfassen.

## 5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

### 5.2.1. Einleitung

#### 5.2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG ist die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG sowie die eingeholten behördlichen Stellungnahmen.

### 5.2.2. Bewertung des Vorhabens

#### 5.2.2.1 Bewertung des Schutzgutes Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Es werden zum Schutzgut Mensch keine Beeinträchtigungen der Lebensqualität, der Gesundheit und der Erholungsnutzung erwartet. Die vorgelegten Prognosen nach TA Luft und zur Ausbreitung von Schall legen dar, dass die jeweiligen Kriterien für die Irrelevanz hinsichtlich der Schallimmissionen unterschritten werden.

Im Falle der Staubimmissionen ist abgesehen von Szenario 2 (PM10) am Wertstoffhof der Irrelevanzwert an allen Beurteilungspunkten unterschritten.

Für den Wertstoffhof ist trotz geringfügiger Überschreitung der Irrelevanzschwelle unter Berücksichtigung der Vorbelastung mit keiner Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes für Staub PM10 zu rechnen.

#### 5.2.2.2 Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Aus den bestehenden Kartierergebnissen geht hervor, dass im Bereich der bereits abgeschlossenen Verfüllung im Westteil (BA1) nur wenige Habitate und keine naturschutzfachlich hochwertigen Biotope nachgewiesen werden konnten. Es wurden stark überprägte Biotopstrukturen erfasst, die durch Abgrabung und Verfüllung entstanden sind. Erhebliche negative Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete sind nicht zu erwarten (siehe u.a. Teil 6.3 FFH-VP).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die direkte Störung vorkommender Arten als mäßig bewertet werden kann. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sorgen für den Schutz bedrohter Arten. Da sich im Bereich der Kiesgewinnungsstätte ein hochwertiges Habitat für bedrohte Amphibienarten entwickelt hat, ist ein besonderer Schwerpunkt der Erhalt und die Entwicklung des Gesamtgeländes im Sinne des Amphibienschutzes. Es wird vorgesehen, die Abbaufelder Steinberg und Ostfeld einschließlich der Norderweiterung als Schwerpunkträume für den Amphibienschutz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. In diesen, auch als Kernräume zu bezeichnenden Arealen, werden keine Störungen durch den Deponiebetrieb stattfinden. Stattdessen können Pflegemaßnahmen, welche sich zeitlich und räumlich an den Lebensraumsprüchen der wertgebenden Arten orientieren, erfolgen.

Die durch den erforderlichen Eingriff in Natur und Landschaft erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden durch die Kompensationsmaßnahmen mehr als ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sorgen zudem für den Schutz bedrohter Arten.

Die Prüfung zu einer Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung ergibt, dass das Landschaftsbild nach Rekultivierung der Deponie DK 0 zwar deutlich verändert wird,



allerdings nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen gegenüber dem momentanen Zustand. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung sowie dem Betrieb der Deponie gegenüber dem Belang des Landschaftsschutzes. Aus vorgenannten Gründen kann grundsätzlich die Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Harz und Nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ gewährt werden.

Eine Zerstörung und eine damit verbundene Verminderung an der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosysteme bzw. Lebensräume ist daher nicht zu erwarten

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sowie der entsprechenden Realisierung der dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die unvermeidlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen kompensiert werden.

#### 5.2.2.3 Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist. Die Zulassung des Eingriffs wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend des Artenschutz-Fachbeitrags (Teil 6.2 der Antragsunterlagen) vorgesehen. Im Landschaftspflegerischem Begleitplan (Teil 3 der Antragsunterlagen) sind auch Kompensationsmaßnahmen, hier die Grünlandeinsaat/extensives Grünland auf Deponieplateau, eine Grünlandeinsaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich, Artenschutzmaßnahmen mit Strukturelementen im Plateaubereich, die Biotopentwicklung im Bereich der Versickerungsmulden, die Gestaltung und Nachnutzung von Sickerwassersammelbecken sowie die höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West enthalten. Diese Maßnahmen dienen der vollständigen Kompensation des Eingriffes einschließlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der Umfang der Maßnahmen wurde auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt ermittelt.

Nach der Kompensation wird das Landschaftsbild zwar verändert bleiben, der Deponiekörper wird sich allerdings aufgrund der Begrünung in die Landschaft einpassen.

Die Deponie wird nicht höher als die Altdeponie Westerhausen aufgebaut. Somit entsteht in Anbetracht der Vorbelastung durch die Altdeponie kein isolierter Deponiehügel in der Landschaft. Aufgrund der nicht prägnanten morphologischen Höhe wird die Deponie weder in der Betriebsphase noch in der Nachsorge (begrünter Hügel) die Sichtbeziehungen prägen.

Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden Visualisierungen durchgeführt, u.a. auch vom touristischen Aussichtspunkt Hamburger Wappen.

Für die im Umfeld der geplanten Deponie liegenden Landschaftsbestandteile ist die Wahrnehmung der Deponie während der Betriebsphase aufgrund des hügeligen Geländereiefs nur geringfügig gegeben. Eine deutliche Sichtbeziehung besteht insbesondere vom Hamburger Wappen der Teufelsmauer bei Timmenrode, wobei diese aufgrund der Entfernung nicht prägend ist und zum vorbelasteten Ist-Zustand nur eine geringfügige Veränderung wahrzunehmen ist. Die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung der touristischen Nutzung des Gesamttraumes ist aufgrund der Randlage und geringen Einsehbarkeit nicht zu besorgen. Die Deponie wird auf der Fläche des Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode errichtet. Zudem befindet sich angrenzend die ehemalige Deponie Westerhausen. Damit besteht am unmittelbaren Standort des Vorhabens bereits eine Vorbelastung im Landschaftsbild und der zusätzliche Eingriff in das Landschaftsbild durch das Vorhaben ist gering. Langfristig passt sich die Deponie insbesondere nach der abschnittweisen Rekultivierung gut in das Landschaftsbild des nördlichen Harzvorlandes ein.

Nach Abschluss der Rekultivierung ist mit einer sehr hohen Anpassung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild zu rechnen, womit dem gleichwertigen öffentlichen Interesse des Landschaftsschutzes Rechnung getragen wird. Es überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung sowie dem Betrieb der Deponie gegenüber dem Belang des Landschaftsschutzes innerhalb des bereits vorbelasteten Landschaftsbildes.

Die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung der touristischen Nutzung des Gesamttraumes ist aufgrund der Randlage und geringen Einsehbarkeit nicht zu besorgen. Zudem führt die bereits frühzeitige Rekultivierung in Teilabschnitten sowie weitere Umpflanzungsmaßnahmen zu einer regionaltypischen Einpassung der Deponie in die Umgebung (frühzeitige Bepflanzung der westlichen, südlichen und östlichen Standortgrenzen der Deponie mit höherwüchsiger Bepflanzung).

Aufgrund der bereits im Ist-Zustand standortbezogenen Vorbelastung des Landschaftsbildes und der durch das Vorhaben verursachten geringen Veränderung des Landschaftsbildes werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als nicht erheblich und kompensierbar bewertet.

#### 5.2.2.4 Bewertung des Schutzgutes Fläche

Für das Schutzgut Fläche kann insgesamt ein Zugewinn durch das Vorhaben verzeichnet werden. Die bereits langjährig bestehende Nutzung als Kiessandtagebau hat die betroffene Fläche für sonstige Nutzungen belegt. Durch die Rekultivierung des Gesamt-Areals wird die Fläche frei und für naturschutzfachliche Nachnutzung geöffnet.

Aufgrund des Nichtvorhandenseins von natürlichen Böden am Standort, der bereits nahezu vollständigen anthropogenen Inanspruchnahme der Gesamtfläche und der vollständigen Wiederherstellung des Bodens im Rekultivierungszustand wird der Eingriff auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich bewertet.

#### 5.2.2.5 Bewertung des Schutzgutes Boden

Auf Grund der erheblichen anthropogenen Vorbelastung des Bodens am Standort, durch die Gewinnung von Kiessanden und die anschließende Verfüllung mit mineralischen Abfällen, ist keine natürliche Bodenformation mehr vorhanden.

Die Oberflächenabdeckung erfüllt durch Einsaat von mesophilen Grünland und Initialbepflanzungen zu einer Verbesserung des Erosionsschutzes, des Wasserhaushaltes und ebenfalls des Landschaftsbildes. Daneben stellt sich auch eine Biotopfunktion ein.

Auf Grund der Verfüllung mit mineralischen Abfällen gem. Genehmigung des LAGB erfüllt der Boden am Deponiestandort keine Kriterien, die eine Schutzwürdigkeit rechtfertigen. Die gesamte Fläche ist durch die bisherige Nutzung stark geprägt. Ein natürlich gewachsener Oberboden ist hier nicht vorhanden. Aufgrund der bisherigen und noch folgenden anthropogenen Nutzung des Standortes als Kiessandtagebau und teilweiser Verfüllung ist das Schutzgut Boden in seiner Natürlichkeit und Funktionalität beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben der Deponieerrichtung wird das ursprüngliche Rekultivierungsziel der Kiessandtagebaue Warnstedt und Steinberg weiterverfolgt. Die abschnittsweise betriebsparallele Abdeckung der Deponie mit ortstypischem Löß und Mutterbodensubstrat führt zu einer Wiederherstellung bzw. Aufwertung des im Ausgangszustand vor Errichtung der Deponie vorhandenen anthropogenen Sekundärbodens.

Durch den Auftrag von Oberboden auf dem Deponiekörper wird eine natürliche Puffer- und Filterfunktion aufgebaut. Nach einer gewissen zeitlichen Entwicklungsperiode wird diese die ursprünglichen Funktionsmerkmale weitestgehend ersetzen könne. Der Untersuchungsraum im Umfeld weist insgesamt eine sehr gute Funktionserfüllung auf. Durch den Deponiebetrieb ist kein negativer Einfluss auf die Böden im Untersuchungsraum zu erwarten. Staub- und Stickstoffdioxidimmissionen oder eine weitere Verritzung bestehender Böden ist nicht zu besorgen. Daher wird nicht in die Bodenfunktionen des Umfeldes eingegriffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden aufgrund der anthropogenen Vorbelastung und des Fehlens natürlicher Böden am Standort als nicht erheblich bewertet.

Mit der Versiegelung der Deponiefläche werden durch die Basisabdichtung und die Oberflächenentwässerung technische Bauwerke errichtet, die den Schutz des Grundwassers am Standort gewährleisten. Am Standort der geplanten Deponie sind (fast) keine natürlichen Bodenstrukturen mehr vorhanden. Es erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, da auf einer bereits verritzten Tagebaufäche die Errichtung der Deponie erfolgt.

Durch die abschließende Rekultivierung der Deponieoberfläche können die Bodenfunktionen zu einem gewissen Teil wiederhergestellt werden. Durch die Verwendung eines hochwertigen regionalen Saatgutes (Biotoprasen) in Verbindung mit Gehölzpflanzungen verbessert sich der Zustand gegenüber der derzeitigen Situation in Bezug auf das Schutzgut Boden.

Schadstoffdepositionen bzw. -einträge werden durch die Basisabdichtung (technisches Barriersystem), das an den Verfüllungsgrad angepasste Oberflächenabdichtungssystem

sowie der Standortwahl in einem ehemaligen Kiessandtagebau mit bereits veränderten Bodenstrukturen vermieden.

Der nunmehr vorliegende Bodentyp innerhalb des Vorhabenbereichs (stark anthropogen veränderte Böden) erfüllt keine Kriterien, die eine Schutzwürdigkeit rechtfertigen. Der natürliche Boden im geplanten Deponiebereich ist somit als nicht schutzwürdig zu charakterisieren. Ein Verlust der Schutzgutfunktion intakter Böden ist daher nicht zu besorgen.

Aufgrund des Nichtvorhandenseins von natürlichen Böden am Standort, der bereits nahezu vollständigen anthropogenen Inanspruchnahme der Gesamtfläche und der vollständigen Wiederherstellung des Bodens im Rekultivierungszustand wird der Eingriff auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten

#### 5.2.2.6 Bewertung des Schutzgutes Wasser

Es ist keine Reduktion des grundwasserbürtigen Zuflusses aufgrund verminderter Grundwasserneubildung unter dem Deponiekörper zu erwarten. Auswirkungen auf die nördlich gelegenen Überschwemmungsgebiete sind nicht zu besorgen.

Für die Zeit der aktiven Beschickung der Deponie (offene Deponieoberfläche ohne Rekultivierung) ist unter Umständen vereinzelt mit einer Überschreitung der Einleitgrenzwerte der gefassten Sickerwässer zu rechnen, so dass dann die Wässer in ein naheliegendes Klärwerk abzufahren sind. Das Abfahren der Sickerwässer in eine nahegelegene Kläranlage wird aufgrund der Charakteristik der Deponie (DKO - Inertstoffdeponie) jedoch als sehr selten bzw. unwahrscheinlich angesehen. In Relation zum Gesamtvolumen des Grundwasserkörpers ist diese Menge deutlich vernachlässigbar.

Eine Beeinträchtigung der genehmigten Grundwasserentnahmen im Umfeld des Vorhabens ist nicht zu befürchten. Die Grenzwerte für Inertabfälle wurden unter den Kriterien festgelegt, dass der Schadstoffgehalt und die Auslaugbarkeit der Abfälle sowie die Umweltschädlichkeit des Sickerwassers unerheblich sind und nicht die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser gefährden. Im Falle einer Versickerung in das Grundwasser wären diese Konzentrationen nicht in der Lage, die natürliche Grundwasserbeschaffenheit negativ zu verändern.

Der mengenmäßige Zustand der Oberflächenwasserkörper bleibt unverändert. Auswirkungen auf die nördlich gelegenen Überschwemmungsgebiete sind nicht zu besorgen. Anfallendes Niederschlagswasser wird jedoch auf der Oberfläche der Rekultivierungsschicht abgeleitet und in das Grundwasser versickert, so dass sich insgesamt keine relevante Veränderung im Wasserhaushalt ergibt.

Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sowohl für die Oberflächenwasserkörper als auch für die Grundwasserkörper nicht entgegensteht.

Es ist festzustellen, dass nach dem vorgelegten Gutachten und Fachbeitrag WRRL durch die Deponie keine erheblichen wasserrelevanten Auswirkungen erzeugt werden. Für die

umliegenden Oberflächengewässer sind keine negativen Auswirkungen insbesondere keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustands zu erwarten. Auch für die betroffenen Grundwasserkörper werden keine nachteiligen Auswirkungen, die zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper führen könnten, prognostiziert.

Das hydrogeologische Gutachten und der Fachbeitrag zur WRRL legen dar, dass die geplante Deponie der Zielerreichung nach der WRRL, den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG für die betroffenen Oberflächenwasserkörper und nach § 47 WHG für die betroffenen Grundwasserkörper nicht entgegen steht. Insgesamt ist einzuschätzen, dass die vorgenannten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser für Grund- und Oberflächenwasser nicht erheblich sind und diese sich auch nicht gegenseitig aufsummieren.ht.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich bewertet.

#### 5.2.2.7 Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft

Insgesamt sind geringe Auswirkungen des Vorhabens auf das Regional- und Mikroklima zu erwarten. Die Rekultivierung der Deponie (Erhöhung der Kaltluftentstehungsflächen) kann ggf. lokal auftretende Effekte des Klimawandels abmildern.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist insgesamt nicht erkennbar. Der Bau der Deponie sowie deren Betrieb führt nicht dazu, dass sich Klimawandelfolgen verstärken. Mit weiter voranschreitendem Klimawandel ist eine Verschärfung der Trockenheit, insbesondere in der Sommerperiode, nicht auszuschließen. Insoweit kann für das Rekultivierungsziel das erhöhte Risiko von Trockenstress für den Bewuchs bestehen. Der Bewuchs nimmt eine wichtige Funktion als Schutz vor Witterungseinflüssen und Erosion für die Rekultivierungsschicht ein. Daher sind möglichst trockenresistentere Arten für die Rekultivierung heranzuziehen.

Durch das Vorhaben werden für das Schutzgut Klima / Luft keine Beeinträchtigungen erwartet.

#### 5.2.2.8 Bewertung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit vorhandenen Schutzgütern und erhöht auch nicht die Gesamtlast des Gebietes. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

#### 5.2.2.9 Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass auch schutzgutübergreifende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Mit Wechselwirkungen der insgesamt als unerheblich eingestuften Auswirkungen des Vorhabens, die die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten, ist aufgrund der einzuhaltenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

### 5.2.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten schwerer Unfälle und Katastrophen ist sehr gering und nach herkömmlicher Bewertung nicht näher verifizierbar.

### 5.2.4 Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Umwelt bewertet. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen und mögliche Störfallszenarien berücksichtigt.

Die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG wurden mit den bei dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen unter Anwendung der maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen) und auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung bewertet.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen kommt für die Planfeststellungsbehörde in sämtlichen eingereichten Unterlagen nachvollziehbar zu dem Schluss, dass zwar vereinzelt geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können, diese Umweltauswirkungen jedoch nicht erheblich sind bzw. durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden können.

So kann eine Störung des Schutzgutes Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sorgen jedoch für einen Schutz bedrohter Tierarten, insbesondere im Hinblick auf den Amphibienschutz.

Auch das Landschaftsbild wird deutlich verändert. In Anbetracht der Vorbelastung durch den Deponiekörper der Altdeponie Westerhausen erfolgt jedoch keine zusätzliche Prägung der Sichtbeziehungen. Gegenüber dem momentanen Zustand verursacht die geplante Deponie Warnstedt nur eine geringfügig zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Vornutzung des Standortes als Abbaufäche für Kiessande bedingt, dass am Standort keine natürlichen Bodenformationen anzutreffen sind. Die geplante Oberflächenabdichtung der Deponie sowie die Einsaat von Grünland wird hier zu einer Verbesserung des Erosionsschutzes und des Wasserhaushaltes führen. Eine natürliche Puffer- und Filterfunktion wird erstmals wieder aufgebaut.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, insbesondere durch die Altdeponie Westerhausen sowie der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen. Der geplanten Deponie Warnstedt (DK-0) stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Ein Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen („Summationswirkung“) ist nicht erkennbar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Deponie keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen wird. Bezugnehmend auf die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gem. § 15 Abs. 2 KrWG werden die Abfälle hinsichtlich der Umweltbelange so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin werden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung beachtet und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus berücksichtigt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG).

Es ist einzuschätzen, dass durch das Vorhaben eintretenden Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen / Tiere sowie Landschaft, durch die vorgesehenen Minderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Das Vorhaben verursacht somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben ist umweltverträglich.

#### 6. Zwingende Voraussetzungen für die Zulassungsentscheidung

##### 6.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
  - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
  - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. diese Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG stehen dem Erlass einer Planfeststellung die in § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG genannten nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen nicht entgegen, wenn sie durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden oder der Betroffenen den nachteiligen Wirkungen auf sein Recht nicht widerspricht.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 von Bedingungen abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

#### 6.1.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c KrWG)

##### 6.1.1.1 Schutzgüter des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG (§ 36 Abs. 1 a. KrWG)

###### 6.1.1.1.1 Gesundheit des Menschen

Es sind für die Gesundheit des Menschen keine Gefahren zu erwarten.

a. Geruchsbelastungen sind nicht zu erwarten, da ausschließlich mineralische Abfälle beseitigt werden.

b. Lärm: Für die Bewertung zukünftiger Lärmbelastungen wurde eine Schallimmissionsprognose für das Vorhaben erstellt. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass an allen definierten Immissionsorten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zusätzlich wurde an allen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der TA Lärm unterschritten.

c. Staub und Stickstoffoxide : Für die Bewertung der Auswirkungen durch Staub und Stickstoffoxide wurden insbesondere folgende Unterlagen der Vorhabenträgerin herangezogen:

- Immissionsprognose nach TA Luft vom 03.01.2025, erarbeitet von öko-control GmbH, Berichtsnummer: 1-20-05-461-3Rev5

Bei plangerechter Errichtung und Betrieb der Deponie sind Auswirkungen auf Die Gesundheit durch Staub und Stickstoffoxidimmissionen nicht zu befürchten.

###### d.) Trinkwasser

Bei plangerechter Errichtung und Betrieb der Deponie sind Auswirkungen auf das Wasser von dezentralen Wasserversorgungsanlagen ebenso wie auf die zentrale Trinkwasserversorgung nicht zu befürchten.

###### 6.1.1.1.2 Tiere und Pflanzen

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich bau- und anlagenbedingt Beeinträchtigungen, insbesondere durch den Entzug von Flächen und Lebensraum. Dieser nicht vermeidbare Eingriff wird ausgeglichen (§ 15 Abs. 2 BNatschG), zur Minimierung wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei Umsetzung der geplanten und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Vermeidungs- und



Kompensationsmaßnahmen ergeben sich keine Gefahren für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“.

#### 6.1.1.1.3 Gewässer oder Böden

Gewässer oder Böden dürfen nicht schädlich beeinflusst werden.

Durch die technischen Sicherungsmaßnahmen (Errichtung einer technisch hergestellten geologischen Barriere, Entwässerungssystem, Oberflächenabdichtung, Mess- und Kontrollprogramm etc.) werden schädliche Beeinflussungen des Grundwassers nicht erwartet.

Oberflächengewässer sind aufgrund der jeweiligen Entfernung nicht betroffen.

Aufgrund der Vorbelastung „Kiesabbau und Verfüllung mit Abfällen“ bestehen am Standort bereits geschädigte Bodenstrukturen, so dass für das Schutzgut Boden keine Schädigungen durch Neuversiegelungen zu erwarten sind. Dies wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz bestätigt.

Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

#### 6.1.1.1.4 schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm, ausgehend durch die Realisierung des hier betroffenen Vorhabens sind nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen zu „Gesundheit der Menschen“ wird verwiesen.

Die durch die Untere Immissionsschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

#### 6.1.1.1.5 Ziele oder Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Auch die Belange der Raumordnung sind gewahrt.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem LEP-LSA 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz).

Im REP Harz wird für den Vorhabensbereich das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Timmenrode-Warnstedt“ ausgewiesen. In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden (Ziff. 4.3.5 Z 3 REP Harz). Entsprechend diesem raumordnerischen Ziel ist die Auskiesung der Lagerstätte im Deponieplanungsgebiet Voraussetzung.

Dieser Konflikt ist lediglich formal, da die Deponie ausschließlich auf bereits vollständig abgebauten Kiesabbauflächen geplant wird, welche überdies bereits mit bergrechtlicher

Entscheidung mit Abfällen verfüllt wurden. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher nicht notwendig.

Die geplante Deponie befindet sich gem. LEP\_LSA 2010 innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Harz“. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln (Z 144 LEP-LSA 2010).

Der REP-Harz weist für das Vorhabensgebiet das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ aus. Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziff. 4.5.6 Z 1 REP Harz). Das im LEP-LSA 2010 ausgewiesene VBG für Tourismus und Erholung wurde im REP Harz präzisiert.

Das Vorhaben steht der Entwicklung von Tourismus und Erholung im Gebiet des Vorharzes nicht im Wege. Konkurrierende raumbedeutsame Planungen für Tourismus und Erholung sind an diesem Ort weder bekannt, noch beabsichtigt. Auch die Wahrnehmung der Deponie für Touristen und Erholungssuchende innerhalb der Sichtachsen ist während der Betriebsphase aufgrund des hügeligen Landschaftsreliefs nur geringfügig gegeben. Die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung der touristischen Nutzung des Gesamttraumes ist aufgrund der Randlage und geringen Einsehbarkeit nicht zu besorgen. Zudem führt auch die bereits frühzeitige Rekultivierung in Teilabschnitten sowie die geplanten Umpflanzungsmaßnahmen zu einer regionaltypischen Einpassung der Deponie in die Umgebung.

Hinsichtlich der weiteren Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird insbesondere auf Punkt 4 des UVP-Berichts (Teil 2 der Antragsunterlagen), verwiesen.

Laut Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. In Bezug auf die geplante Deponie ergaben sich unter Berücksichtigung des Landes- und regionalplanerischen Vorgaben für den Planungsraum aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Damit steht die geplante Deponie nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung.

#### 6.1.1.1.6 Belange Naturschutz, Landschaftspflege, Städtebau

Auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden berücksichtigt. Dazu wird vollumfänglich auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Mit dem Begriff Städtebau wird die bauliche Entwicklung von Städten und Gemeinden, vor allem im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, welche insbesondere durch das BauGB umgesetzt werden, bezeichnet.

Das Deponievorhaben befindet sich teilweise innerhalb zweier Flächennutzungspläne, einerseits von Warnstedt der Stadt Thale von 1998, andererseits von Blankenburg, Timmenrode.

Östlich an den geplanten Anlagenstandort angrenzend, und im Baufortschritt die Betriebsflächen der Deponie tangierend, befindet sich der B-Plan Nr. 50 „Recyclingpark an der Roßhöhe bei Warnstedt“.

Seitens der Stadt Thale wurde Bereitschaft zur Änderung der Bauleitplanung signalisiert und durch den Stadtrat die Einleitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Warnstedt beschlossen.

Auch die Stadt Blankenburg wurde beteiligt, es wurden keine städtebaulichen Belange geltend gemacht.

Weitere entgegenstehende städtebauliche Planungen existieren offensichtlich nicht.

Ein Planfeststellungsbeschluss stellt eine Raumnutzungsentscheidung dar. § 38 BauGB regelt die Privilegierung planfestzustellender Vorhaben. Für planfestzustellende Abfallbeseitigungsanlagen sind die Vorschriften der §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Sowohl die Stadt Blankenburg als auch die Stadt Thale wurden beteiligt und sind mit den Planungen der Vorhabenträgerin städtebaulich konform.

#### 6.1.1.1.7 Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sonstiger Weise durch Realisierung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden.

#### 6.1.1.2 Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (§ 36 Abs. 1 Nr. 1b KrWG)

Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erlassen werden, wenn gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Schutzgüter getroffen wurde. Entsprechenden Anforderungen an bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen sind in den eingereichten Planunterlagen sowie den ergänzenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss enthalten. Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik ist in § 3 Abs. 28 KrWG i.V.m. Anlage 3 KrWG definiert. Auf Grundlage des § 16 Abs.1 KrWG sind in der Deponieverordnung Verfahren, Methoden und technische Ausführungen hinsichtlich der Abfallbeseitigung beschrieben, die dem Stand der Technik Rechnung tragen, eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gewährleisten und damit schädlichen Umwelteinwirkungen vorsorglich entgegenwirken. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Antrag gerecht. Damit wurde dem Vorsorgegebot Rechnung getragen.

#### 6.1.1.3 Gebot der sparsamen Energieverwendung (§ 36 Abs. 1 Nr. 1c. KrWG)

Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Vorhabens dem Grundsatz der sparsamen und effizienten Energieverwendung entgegensteht, bestehen nicht. Insbesondere durch die Ergänzungen der Planrechtfertigung vom 07.08.2024 wurde gezeigt, dass die Abfälle insbesondere aus einem wirtschaftlichen und ökologisch sinnvollen Einzugsgebiet generiert werden, so dass unnötige Energieaufwendungen für den Transport verringert werden. Deponiegas, welches behandelt und energetisch verwertet werden könnte, entsteht auf der Deponie nicht.

#### 6.1.2 Zuverlässigkeit des Betreibers, § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG

Dem Landkreis als Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

#### 6.1.3 Fach- und Sachkunde, § 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG

Die Sicherstellung der Fach- und Sachkunde des Betreibers bzw. des für die Errichtung und Leitung des Betriebs Verantwortlichen ist gegeben. Ein aktueller Nachweis für die Teilnahme an einem anerkannten Fachkundelehrgang nach § 4 DepV vom 06.11.2024 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Auf die organisatorischen Pflichten des Deponiebetreibers gemäß § 4 DepV wird ausdrücklich hingewiesen.

#### 6.1.4 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer, § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG

Der Planfeststellungsbeschluss darf nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG nur ergehen, wenn durch die Deponie keine nachteiligen Wirkungen auf Andere zu erwarten sind. Die Regelung wird ergänzt durch Abs. 2, demnach stehen Wirkungen auf das Recht eines Anderen nicht entgegen, wenn sie durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können oder der Betroffene den nachteiligen Wirkungen auf sein Recht nicht widerspricht.

Rechte in diesem Sinne sind insbesondere Eigentum oder andere dingliche Rechte, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das Recht am eingerichteten und ausgeübten

Gewerbebetrieb sowie Fischerei- und Jagdrechte. Nachteilige Wirkungen werden insbesondere durch schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen (Jarass/Petersen, KrWG Kommentar, § 36 Rn. 54). Keine solchen Rechten hingegen stellen rein soziale, ideelle oder sonstige rechtlich nicht geschützten Belange dar, wie zum Bsp. der unverbaute Blick von einem Grundstück oder Wertminderungen, die durch die bloße Nachbarschaft zu einer Deponie entstehen. Die nachteiligen Belange müssen zu erwarten sein, sie müssen nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sein. (Jarass/Petersen, a. a. O.)

Solche nachteiligen Wirkungen auf Rechte Anderer sind in diesem Verfahren nicht zu erwarten bzw. wurden durch Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss verhütet oder ausgeglichen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mögliche Beeinträchtigungen des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht in einem Maß geltend gemacht, von welchem tatsächliche Beeinträchtigungen ableitbar sind. Beeinträchtigungen von Jagd- und Fischeirechten wurden bislang nicht geltend gemacht und sind derzeit nicht erkennbar.

Direkt vom Vorhaben betroffene Flurstücke befinden sich im Eigentum des Geschäftsführers und alleinigen Gesellschafters der VHT.

2 Flurstücke, welche noch nicht im Eigentum der VHT bzw. deren Gesellschafters war, werden derzeit an diese veräußert, die Kaufverträge liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Die Zuwegung wurde privatrechtlich gesichert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen oder Äußerungen Betroffener diesbezüglich erhoben.

#### 6.1.5 Kein Entgegenstehen des Abfallwirtschaftsplans, § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG

Der Planfeststellung stehen keine für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans entgegen.

In der öffentlichen Bekanntmachung des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz über die Annahme und die Veröffentlichung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt, Fortschreibung 2017, gemäß § 32 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 17.10.2017 heißt es hierzu: „Verbindliche Festlegungen gemäß § 30 Abs. 4 KrWG über anlagenkonkrete Zuweisungen oder Beschränkungen von Abfallmengenströmen sowie Ausweisungen von Anlagenstandorten und Vorbehaltsflächen für Beseitigungsanlagen waren in Sachsen-Anhalt nicht erforderlich.“

#### 6.1.6 Sicherheitsleitung, § 36 Abs. 3 KrWG

Für die gemäß § 36 Abs. 3 KrWG von der zuständigen Behörde festzulegende Sicherheitsleistung für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage wurden Regelungen unter Ziff. A.IV. dieses Beschlusses getroffen und unter Ziffer B.II.7. begründet.

### 6.2 Zulassungsvoraussetzungen nach der DepV

Eine Deponie der Klasse 0 ist gemäß § 3 Abs. 1 DepV so zu errichten, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 DepV sowie nach Anhang 1 der DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

#### Standort:

Der Standort der Deponie wird als geeignet angesehen. Der nach Anhang 1.1 Nr. 1 der DepV geforderte, permanent zu gewährleistende Mindestabstand zwischen der Oberkante der geologischen (hier technischen) Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m wird sicher eingehalten. Auch die örtlich bestehenden tatsächlichen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen erwecken keine Bedenken hinsichtlich des Standortes. Trinkwasserschutzgebiete sind im näheren Umfeld um die geplante Deponie herum nicht vorhanden, die Grenze des nächstgelegenen Wasserschutzgebietes befindet sich ca. 1,0 km südöstlich des Deponiestandortes. Für die etwa 6,8 km entfernt liegende Blankenburger Mineralquelle sind aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet und der generellen Lage im lateralen Grundwasseranstrom ebenfalls keine negativen Veränderungen durch das Vorhaben zu befürchten.

Dies gilt auch für andere besonders geschützte oder schützenswerte Flächen (z.Bsp. Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen).

Zur vorhandenen Wohnbebauung ist ein ausreichender Abstand vorhanden. Gefahren aus Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen sind auf dem Deponiegelände bzw. in dessen maßgeblichen Umfeld nicht zu erwarten.

Das gesammelte Sickerwasser kann im freien Gefälle in die dafür vorgesehenen Sickerwassersammelbecken abgeleitet werden.

#### Untergrund:

Die Anforderungen an den Untergrund werden laut den Planfeststellungsunterlagen nebst den Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss durch technische Maßnahmen und Mess- und Kontrollmechanismen gewährleistet.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 DepV hat der Deponiebetreiber auf der Deponie außer einem Ablagerungsbereich mindestens einen Eingangsbereich einzurichten. Er hat die Deponie gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 DepV so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird.

Entsprechend der eingereichten Planunterlagen ist beabsichtigt, einen Eingangsbereich einzurichten bzw. noch vorhandene Infrastruktur bis zur Neuerstellung der Betriebsflächen östlich der geplanten Ablagerungsfläche zu nutzen.

Die benötigte Infrastruktur, wie beispielsweise Sozialgebäude, Wägeeinrichtung, befestigte Fahrwege, Halte- und Parkflächen, Reifenwaschanlage, Sickerwassersammelbecken, Versickerungsbecken mit Brauchwasserbereich und Löschwassertank wird nach geltenden Standards und Technik hergerichtet.

#### Deponiesicherung

Ein- und Ausfahrt des Betriebsgeländes werden entsprechend der vorgelegten Unterlagen durch verschließbare Tore gesichert.

Der Zugang außerhalb der durch Tore verschlossenen Zuwegungen wird durch Zäune, Wälle, sowie natürliche Geländekubatoren bzw. Beschilderungen verhindert.

Weitere Anforderungen aus der Deponieverordnung werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt und/oder durch notwendige Nebenbestimmungen festgesetzt.

#### 6.3 Berücksichtigung des Klimaschutzes

Gem. § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu dessen Erfüllung festgelegten Ziele bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist nach § 1 KSG die Verringerung von Treibhausgasemissionen mit dem Ziel, die EU-rechtlichen und nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Das Berücksichtigungsverbot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG umfasst jede Tätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung, bei der nach den gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, ausgenommen sind nur gebundene Entscheidungen (Amtl. Begründung, BT-Drs. 14/337 S. 36).

Die Abfallwirtschaft ist gem. § 4b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 KSG ein relevanter Klimaschutzziel-Faktor. Ein Planfeststellungsbeschluss darf nur erlassen werden, wenn gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit, wozu durch die Konkretisierung des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG auch Klimaschutzbelange gehören, nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen (Amtl. Begründung, BT-Drs. 14/337 S. 36). Es ist daher zu prüfen, ob durch die Entscheidung der Ausstoß von Treibhausgasen erhöht oder verringert oder ob durch die Entscheidung, der Zulassung des Vorhabens keine Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen zu erwarten sind.

Durch die VHT wurden am 07.08.2024 Angaben nachgereicht, durch die eine Berücksichtigung des Klimaschutzes in dieser Entscheidung möglich ist.

Relevantes Treibhausgas im Sinne des § 2 Nr. 1 KSG ist vor allem Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Treibhausgasemissionen sind vor allem durch Bau und Errichtung (Errichtungsphase), während des Betriebs durch Anlieferung und Handling der Abfälle (Betriebsphase) und letztlich bei der Abdeckung/Rekultivierung (Stilllegungsphase bzw. Nachsorgephase) zu erwarten.

Für die Bau-, Stilllegungs- und Nachsorgephase gilt, ebenso wie für die Betriebsphase während des Handlings der Abfälle, dass die Aufwendung für den Deponiebau und die Rekultivierung pro eingebauter Abfallmenge unabhängig vom Ort des Einbaus resultieren. Bei zusätzlicher Abfallablagerung auf einem anderen Deponiestandort müssen dort ebenso zusätzliche Herrichtung, Rekultivierung und Nachsorgen erfolgen. Es entstehen somit gesamtgesellschaftlich gesehen keine zusätzlichen

Emissionen während dieser Phasen.

Während der Betriebsphase kommen jedoch standortabhängig die Treibhausgasemissionen für den An- und Abfahrverkehr der Abfälle als maßgeblich zu betrachtende Größe hinzu.

Nach Auswertung unterschiedlicher Quellen wird seitens der Planfeststellungsbehörde eingeschätzt, dass Transportradien von bis zu 35 km (entspricht ca. einer Fahrtfernung von ca. 50 km) als ökonomisch angemessen beurteilt werden können. DK0 Deponien sind typischerweise regional ausgeprägt. Durch die Vorhabenträgerin wurde im Rahmen der Darlegung des Bedarfs (nachgereichte Unterlagen, 07.08.2024) ein wirtschaftliches Einzugsgebiet ermittelt, welches ausschließlich Transportentfernungen bis zu 30 km für einen Teil der Abfallströme („Abfallaufkommen aus wirtschaftlichem Einzugsgebiet“) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Hauptanfallstellen im diesem Radius ergibt sich eine mittlere Transportentfernung von 15 km.

Diese kurzen Anlieferwege liegen aufgrund der damit einhergehenden, geringeren Umweltbelastung als bei weiteren Lieferwegen durchaus im öffentlichen Interesse.

Ein weiterer Abfallstrom stammt aus dem Anlagenbetrieb der am Standort der Deponie betriebenen Recyclinganlage, so dass diesbezüglich keine erhöhten Treibhausgasemissionen hinzukommen.

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 KSG werden für den Bereich der Abfallwirtschaft zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele jährliche Minderungsziele festgelegt.

Die Entscheidung, das Vorhaben Deponie „Am Steinberg“ zuzulassen, widerspricht grundsätzlichen Minderungszielen nicht. Kurze Transportwege, welche nach Auswertung der Bedarfsprognose eingehalten werden, können zur Minimierung von Treibhausgasemissionen führen, da angefallene Abfälle zur Beseitigung „sowieso“ entsorgt werden müssen und innerhalb des von der VHT ermittelten wirtschaftlichen Einzugsgebietes keine Abfallbeseitigungsanlagen für Abfälle mit Zuordnungswerten DK0 existieren, die die prognostizierten Abfallmengen dauerhaft mitaufnehmen könnten.



### 7. Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Firma Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn beantragt mit dem vorliegenden Antrag gern. § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie (DK 0) "Am Steinberg" im Bereich des derzeitigen Kiessandtagebaus Warnstedt-Timmenrode auf einer Fläche von 19,5 ha mit einer geplanten Endhöhe von 200 m NHN identisch mit der nördlich angrenzenden, rekultivierten Deponie Westerhausen. Der Tagebau ist derzeit noch teilweise aktiv. Nach vollständiger Auskiesung ist die Errichtung der Deponie auf der Fläche des Tagebaus geplant. Die Errichtung der Deponie ist in 3 Bauabschnitte mit je 3 Herrichtungsfeldern geplant. Nach Fertigstellung der Deponie soll diese mit Erde abgedeckt und begrünt werden und sich in die Landschaft einfügen. Weiterhin sollen gemäß Rohstoffsicherungskonzept des LAGB von 2021 ca. 13 ha als VRG für Rohstoffgewinnung bei einer Fortschreibung des REP Harz gesichert werden. Das bisher festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXI „Kiessand Timmenrode-Warnstedt“ ist 38 ha groß. Zirka die Hälfte davon soll als Deponie planfestgestellt werden. Nach Angaben des Rohstoffsicherungskonzepts kann bei gleichbleibender Fördermenge (Durchschnitt 2010-2019) noch ca. 20 Jahre auf den genehmigten Flächen Kiessand abgebaut werden.

Der vorgelegte Planfeststellungsantrag für die Errichtung und Betrieb einer Inertstoffdeponie (DK 0) "Am Steinberg" im Bereich des Kiestagebaus Warnstedt-Timmenrode vom 18.01.2024 als raumbedeutsame Planung ist mit den Zielen der Raumordnung unter der Maßgabe der Auskiesung des Rohstoffgewinnungsgebietes und Entlassung aus der Bergaufsicht vereinbar. Es sind allerdings Grundsätze der Raumordnung berührt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der vorgelegte Antrag ist auf Grund seiner Größe von ca. 19,5 ha und deren Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für den o.g. Bereich ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

In dem LEP-LSA 2010 und dem wirksamen REP Harz wurden nachfolgende freiraumstrukturellen Festlegungen für den Planbereich getroffen:

LEP-LSA 2010:

- VBG für Tourismus und Erholung „Harz“ (Ziff. 4.5.2 Nr. 4)

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders

geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln (Z 144 LEP-LSA 2010).

REP Harz:

- VRG für Rohstoffgewinnung „Timmenrode-Warnstedt“ (Ziff. 4.3.5 Nr. XXI) In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden (Ziff. 4.3.5 Z 3 REP Harz). Entsprechend diesem raumordnerischen Ziel ist die Auskiesung der Lagerstätte im Deponieplanungsgebiet Voraussetzung. Dies sollte durch einen schriftlichen Nachweis des LAGB erfolgen (siehe Maßgabe).

- VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (Ziff. 4.5.6 Nr. 01)

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des

Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziff. 4.5.6 Z 1 REP Harz). Das im LEP-LSA 2010 ausgewiesene VBG für Tourismus und Erholung wurde im REP Harz präzisiert.

Gemäß dem Grundsatz 5.12 G 4 im REP Harz sollen die dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nachfolgenden Nutzungen der regionalen Gesamtentwicklung dienen. Dem wird durch die Bereitstellung einer Deponie als öffentliche Daseinsvorsorge entsprochen. Auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen ist hierbei hinzuwirken. Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren (5.12 G 2).

Beeinträchtigte Flächen und Gebiete sollen durch Rekultivierungsmaßnahmen so entwickelt werden, dass sie zur Bereicherung der Struktur des Raumes beitragen können (z.B. zusätzliche Wald- und Wasserflächen, Gebiete für den Erholungsbedarf des Menschen, Schaffung von Biotopen, Aussichtspunkte, Wanderwege, etc.). Dabei sind die Entwicklungsbedürfnisse der betroffenen Gemeinden sowie die Vorgaben der Landschafts- und Regionalplanung angemessen zu berücksichtigen. Aus landesplanerischer Sicht berücksichtigt der neue vorliegende Antrag den o.g. Grundsatz in ausreichendem Maß und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Es ist festzustellen, dass bei vorhandener Lagerstättenauskiesung, das geplante Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dabei ist die Entlassung aus dem Bergrecht zwingend erforderlich für eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Hierzu ist eine Festlegung im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

### 8. Begründung der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung wird gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV gefordert.

Im Rahmen der Planfeststellung soll die zuständige Behörde gemäß § 36 Abs. 3 KrWG vom Deponiebetreiber die Leistung einer Sicherheit gemäß § 232 BGB oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage verlangen.

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet werden.

Die Festlegung der Regelungen zur Sicherheitsleistung liegen im behördlichen Ermessen, hinsichtlich des „Ob“ besteht in diesem Fall eine Ermessensreduzierung auf Null.

Zur Höhe der Sicherheitsleistung wurden insbesondere die Vorschläge der Antragsunterlagen bzw. der aktualisierten Nachreichungen berücksichtigt. Die Forderungen zur Art und Höhe der Sicherheitsleistung sind auch verhältnismäßig.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag der Vorhabenträgerin für den gesamten Ablagerungszeitraum sowie einen Nachsorgezeitraum von 10 Jahren festgelegt.

Entsprechend der Antragsunterlagen soll die Deponie in 3 Bauabschnitten (BA) mit jeweils 3 Herrichtungsfeldern (HF) errichtet und betrieben werden. Seitens der Vorhabenträgerin ist ein technisches Verfahren zu Herstellung der Herrichtungsfelder vorgesehen, mit dem die offene Einbaufläche pro Herrichtungsfeld durchschnittlich 2 ha, maximal 2,51 ha betragen wird. Dabei soll die Beanspruchung der Ablagerungsfläche sowie die Rekultivierung gleitend über die die Grenzen der jeweiligen Herrichtungsfelder hinweg erfolgen, wobei ein Teil des vorlaufenden Herrichtungsfelds bereits abgedeckt und rekultiviert wird, während der Rest dieses Herrichtungsfelds und ein Teil des nächsten Herrichtungsfelds für die Abfallablagerung genutzt werden soll. Bei einer Gesamtfläche des Ablagerungsbereiches von ca. 19,5 ha ist diese Vorgehensweise durchaus als realistisch einzuschätzen.

Die vorgelegte Kostenschätzung berücksichtigt daher eine ggf. zu sichernde offene Ablagerungsfläche von 1,5 Herrichtungsfeldern, mithin 3,8 ha.

Die Sicherheitsleistung umfasst sowohl die Kosten der Stilllegung als auch die Kosten der Nachsorge. Die Sicherheitsleistung beinhaltet die Bruttokosten unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 %.

Da die mit dem Planfeststellungsantrag vorgelegte Kostenermittlung (Nr. 12.2 der Technischen Planung T1 der Antragsunterlagen) für eine Prüfung nicht detailliert genug war und mit der Berechnungsgrundlage von nur einem Herrichtungsfeld als unrealistisch

eingeschätzt worden war, wurde im Zuge des Erörterungstermins eine Aktualisierung der Kostenschätzung für die Sicherheitsleistung eingefordert. Diese wurde am 29.10.2024 entsprechend vorgelegt.

Die aktualisierte Kostenschätzung zur Stilllegung und Nachsorge der Deponie ist hinsichtlich der angesetzten Leistungen, Mengen und Preise grundsätzlich plausibel und kann daher als Grundlage für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

Die vorliegende Kostenschätzung beinhaltet neben dem Rückbau der Betriebsanlagen die Nachprofilierung und Herstellung einer Rekultivierungsschicht (für ca. 3,8 ha) einschl. der Gestaltung der Oberflächenentwässerung, Begrünungsmaßnahmen einschließlich der als Kompensationsmaßnahme M<sub>LBP1</sub> festgelegten Anlage einer extensiven Grünlandfläche auf der abgedeckten Deponie sowie der als Kompensationsmaßnahme M<sub>LBP2</sub> festgelegten Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich. Darüber hinaus wurden Kosten für die Nachsorgephase für 10 Jahre (Mindestanforderung entsprechend § 18 Abs. 2 DepV) zugrunde gelegt.

Im Einzelnen ergeben sich entsprechend der vorgelegten aktualisierten Kostenschätzung der Vorhabenträgerin vom 29.10.2024 folgende Kosten:

Pos.	Bezeichnung	Gesamt
<b>1</b>	<b>Herstellung Oberflächenabdeckung und Rekultivierung</b>	
1.1	Nachprofilierung des Deponiekörpers	76.500,00 Euro
1.2	Liefern und Einbau Rekultivierungsschicht, d=1,0 m	573.750,00 Euro
1.3	Ansaat	57.375,00 Euro
1.3a	initiale Teilbepflanzung in Böschungsbereichen	22.500,00 Euro
1.4	Herstellung Oberflächenentwässerung	48.750,00 Euro
1.5	Herstellung Weg auf Berme	24.300,00 Euro
<b>2</b>	<b>Rückbau Betriebsanlagen</b>	
2.1	Rückbau Waage, Büro- und Sanitärcontainer	10.000,00 Euro
2.2	Entsiegelung, Entsorgung und Wiederherstellung	7.500,00 Euro
2.3	Oberboden	7.500,00 Euro
2.4	Sonstige Nebenarbeiten	12.000,00 Euro
<b>3</b>	<b>Ingenieurtechnische Betreuung Rekultivierung und Rückbau</b>	
3.1	Planungsleistungen	10.000,00 Euro
3.2	Örtliche Bauüberwachung und Qualitätssicherung	20.000,00 Euro
3.3	Vermessungsleistungen	5.000,00 Euro
3.4	Sonstige Ingenieurleistungen	5.000,00 Euro
<b>4</b>	<b>Nachsorgephase (10 Jahre)</b>	
4.1	Sickerwasserüberwachung (Beprobung, Analytik)	50.000,00 Euro
4.2	Grundwasserüberwachung (Beprobung, Analytik)	40.000,00 Euro
4.3	Kontrolle Deponiekörper	50.000,00 Euro
4.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	40.000,00 Euro
4.5	sonstige Ing.-Leistungen Nachsorge	20.000,00 Euro

4.6 Pauschale für Arbeiten / technische Leistungen 50.000,00 Euro

Zzgl. MwSt. (19%) 214.733,25 Euro  
**Gesamtsumme, Brutto: 1.344.908,25 Euro**

Unter Berücksichtigung der unter Nr. 12.2 der Technischen Planung T1 vorgeschlagenen Sicherheitsleistung und unter Berücksichtigung der Kostenschätzung entsprechend Nachreichung vom 29.10.2024 wurde die Sicherheitsleistung auf **1.345.000,00 Euro** festgesetzt.

Es wurde damit eine Höhe der Sicherheitsleistung ermittelt, mit welcher die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde in die Lage versetzt ist, im Bedarfsfall die Ablagerung zu einem umweltverträglichen Abschluss zu bringen, die Stilllegung der Anlagen zu vollziehen und die Nachsorgephase abzusichern.

Als Sicherheitsmittel wurde die Bankbürgschaft gewählt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Sicherheitsleistung insolvenzfest, im Falle der Nichterfüllung ohne zeitlichen Verzug direkt von der Behörde einsetzbar und vor dem Zugriff des Schuldners bzw. Dritter geschützt ist. Mit den Regelungen im Punkt III ist gewährleistet, dass der zuständigen Behörde die Sicherheitsleistung unwiderruflich bis zum Abschluss der Nachsorge zur Verfügung steht.

Gemäß § 18 Absatz 3 DepV ist die finanzielle Sicherheit regelmäßig von der zuständigen Behörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen. Sie ist erneut festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen der Sicherheit und des angestrebten Sicherungszwecks erheblich geändert hat. Wird im Rahmen einer Überprüfung festgestellt, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann die Behörde dem Deponiebetreiber für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ist die Sicherheit zu verringern, hat die zuständige Behörde die nicht mehr erforderliche Sicherheit freizugeben.

Die vorherige Anzeige einer Veräußerung bzw. des Betreiberwechsels ist notwendig, da diese Planfeststellung sich ausschließlich an den Antragsteller als Träger des Vorhabens richtet. Nur unter Prüfung personen- bzw. betreiberspezifischer Voraussetzungen (finanzielle Leistungsfähigkeit, keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit, bzw. auch der Nachweis über die Fach- und Sachkunde) wurde der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Nur durch vorherige Anzeige eines beabsichtigten Betreiberwechsels oder der beabsichtigten Veräußerung können durch die Planfeststellungsbehörde diese persönlichen Voraussetzungen geprüft werden. So handelt es sich auch bei der Hinterlegung der Sicherheitsleistung um eine an den neuen Betreiber zu übertragende Forderung, welche insbesondere zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in einem eventuellen Insolvenzfall des Betreibers notwendig ist. Die öffentliche Hand soll nicht mit Kosten der Ersatzvornahme belastet werden. Der Zweck der Maßnahme ist legitim. Er ist geeignet, die Risiken einer bloßen zivilrechtlichen Überschreibung der Betreibereigenschaft und damit einen möglichen Entzug des Zugriffs

der Sicherungsmittel der öffentlichen Hand abzuwehren. Die Forderung ist auch angemessen im engeren Sinn.

#### 9. Begründung der Festlegungen nach § 21 DepV

Die Festlegungen gemäß § 21 DepV unter Ziff. A. VI. dienen der Klarstellung und eindeutigen Festlegung der Mindestangaben gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 8 DepV.

#### 10. Begründung der Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs A III 1

Das Vorhaben führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Im vorliegenden Fall führt das Errichten der Deponie insbesondere durch die beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen“, „Tiere“ und „Landschaftsbild“ zu einem Eingriff in Natur und Landschaft.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall sind Vermeidungsmaßnahmen möglich und bereits durch die Antragstellerin im zum Vorhaben gehörenden Artenschutz-Fachbeitrag vorgesehen. Es handelt sich um die Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB1</sub> – Bauzeitenregelung, V<sub>AFB2</sub> – Erhalt von Böschungen und Steilwänden, V<sub>AFB3</sub> – Errichtung temporärer Amphibien und Reptiliensperreinrichtungen, V<sub>AFB4</sub> – Abfangen und Umsetzen von Amphibien/Reptilien einschließlich einer baubegleitenden ökologischen Baubetreuung. Mit der Realisierung der Maßnahmen bei Durchführung des Vorhabens ist es möglich, die zu erwartenden Beeinträchtigungen, insbesondere auf geschützte Arten, weitestgehend zu vermeiden. Weiterhin können durch die CEF-Maßnahmen M<sub>CEF1</sub> Anlage von Steilwänden als Bruthabitate von Bienenfresser und Uferschwalbe, M<sub>CEF2</sub> Anlage von Habitaten für Zauneidechse und Vogelarten des Halb- und Offenlandes, M<sub>CEF3</sub> Anlage von permanenten Kleingewässern bestimmte mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten durch Realisierung derselben vor Errichtung der Deponie vermieden werden.

Der Verursacher ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Antragstellerin sieht entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes die Grünlandeinsaat/extensives Grünland auf Deponieplateau, eine Grünlandeinsaat und Initialbepflanzung einheimischer Gehölze im Böschungsbereich, Artenschutzmaßnahmen mit Strukturelementen im Plateaubereich, die Biotopentwicklung im Bereich der Versickerungsmulden, die Gestaltung und Nachnutzung von Sickerwassersammelbecken sowie die höherwüchsige Bepflanzung der Standortgrenzen Ost, Süd und West vor. Ermittelt wurde der Umfang der Maßnahmen auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt. Diese Maßnahmen dienen der vollständigen Kompensation des Eingriffes.

#### 11. Begründung der Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und Nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ (zu A III 2)

Die Fläche der beantragten Deponie befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz und Nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO HV WR ist das dauerhafte Verändern der Bodengestalt durch Aufschütten und Abgraben im Landschaftsschutzgebiet „Harz und Nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ verboten. Mit der geplanten Errichtung der Deponie der DK 0 „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode ist das dauerhafte Verändern der Bodengestalt durch Aufschütten verbunden. Damit ist das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verboten.

Von diesem Verbot kann nur im Wege der Befreiung abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 LSG-VO HV WR i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen. Danach kann vom grundsätzlichen Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Im vorliegenden Fall werden die vorgenannten Tatbestandsmerkmale als anwendbar betrachtet. Dies wird nachfolgend begründet.

Die Antragstellerin beabsichtigt das Errichten einer Deponie der DK 0 im Bereich eines momentan noch für den Bodenabbau genutzten Geländes. Nach Abschluss des Bodenabbaus soll auf einer entsprechend hergerichteten Fläche die Deponie durch Aufschütten in mehreren Bauabschnitten errichtet und nach vollständiger Auffüllung rekultiviert werden. Damit entsteht ein künstlich geschaffener Hügel, welcher nicht der natürlich gewachsenen Landschaft entspricht.

Es handelt sich einerseits um ein privatwirtschaftlich betriebenes Vorhaben, zum anderen um die Möglichkeit der Entsorgung von Abfällen, die nicht zur Verfüllung bestehender Tagebaue oder auf andere Weise verwendet werden können. Näheres dazu siehe Planrechtfertigung.

Die Entsorgung der entsprechenden Abfälle ist ebenfalls ein öffentlicher Belang. Standorte derartiger Deponien können nicht willkürlich festgelegt werden, sondern bedürfen einer umfangreichen Suche, Untersuchung sowie Vorliegen entsprechender Kriterien. Im

konkreten Einzelfall ist es grundsätzlich möglich, die Fläche des bisherigen Bodenabbaus nach Einstellung desselben als Standort für eine Deponie der DK 0 zu nutzen. Es waren somit der öffentliche Belang des Landschaftsschutzes gegenüber dem ebenfalls öffentlichen Belang der besonderen Abfallentsorgung gegeneinander abzuwägen.

Die Abwägung ergibt, dass zwar eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch das Herstellen eines nicht natürlich gewachsenen Hügels zu erwarten ist, aber die besondere Abfallentsorgung mit der vorliegenden Lösung möglich ist. Ohne Befreiung vom vorgenannten Verbot kann die Abfallentsorgung am beantragten Standort nicht gewährleistet werden. Hinzu kommt, dass sich unmittelbar neben der geplanten Deponie bereits eine inzwischen rekultivierte Abfalldeponie befindet. Diese, sowie die neu zu errichtende Deponie, ergeben zusammen ein landschaftliches Element, welches durch die bereits vorhandene Deponie nicht mehr als völlig landschaftsfremd wahrgenommen werden kann. Die Einbindung der neuen Deponie durch Pflanzungen im Randbereich und dauerhafte Begrünung des Deponiekörpers führen zu einer weiteren Einbindung in die vorhandene Landschaft. Nach Abschluss der Rekultivierung stellt die geplante Deponie zwar noch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf Grund der künstlichen Anlage dar, die Erheblichkeit dieser Beeinträchtigung ist nach Abschluss der Rekultivierung aber nicht gegeben.

Da die Voraussetzungen vorliegen, kann vom o.g. Verbot im Landschaftsschutzgebiet „Harz und Nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ eine Befreiung nach § 4 Abs. 2 LSG-VO HV WR i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das dauerhafte Verändern der Bodengestalt im Landschaftsschutzgebiet gewährt werden.

12. Begründung der Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (zu A III 3) und deren Nebenbestimmungen (A VII.4)

a) Sachverhalt:

Der Antrag auf Planfeststellung der Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn, Große Gasse 366a in 06493 Badeborn beinhaltete einen Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung in die Kläranlage Thale des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz.

Folgende eingereichte bzw. behördliche beigezogene Unterlagen liegen der Genehmigung auf Indirekteinleitung zugrunde:

- Antragsunterlagen zur abfallrechtlichen Planfeststellung einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Errichtung und der Betrieb der Deponie (DK 0) „Am Steinberg“, Warnstedt/Timmenrode auf Grundlage



- des § 35 KrWG in Verbindung mit der DepV; Verfasser HGN Beratungsgesellschaft mbH, Büro Magdeburg, Projektnummer DK0 / 20-019 vom 12. Juni 2023
- Merkblatt LAGA M 28, Stand Nov.2019 – Technische Regeln für die Überwachung Grund-, Sicker-, und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien
  - Merkblatt Nr. 3.6/4 „Ableitung und Speicherung von Deponiesickerwasser – Möglichkeiten, Bemessungsansätze, technische Anforderungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Feb.2015
  - Merkblatt Nr. 4.5/2-51 "Hinweise zu Anhang 51 zur Abwasserverordnung (Oberirdische Ablagerung von Abfällen)" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 1.11.2011)
  - DIN 1986-30, Stand Feb.2012 - Instandhaltung Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
  - Merkblatt DWA Merkblatt M 512-1 Dichtungssysteme im Wasserbau, Teil 1: Erdbauwerke
  - DWA Merkblatt 176, Stand Nov.2013 - Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung
  - DWA Regelwerk Arbeitsblätter A117, Stand Dez.2013 und A138-1, Stand Apr.2005 zur Anwendung bei der Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung
  - STN des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) vom 06.05.2023
  - Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung) gültig seit 01.01.2015, inklusive der Änderungen bis einschließlich 01.05.2019.
  - STN des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) vom 21.03.2024
  - Fachstellungnahme SG Abwasser zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen bzgl. Deponiesickerwasser und Oberflächenentwässerung vom 01.11.2023,
  - Fachstellungnahme SG Wasser/Abwasser zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen bzgl. Deponiesickerwasser und Oberflächenentwässerung vom 10.04.2024,
  - Sicherwasser-Analysen, anonymisiert anderer DK 0 Deponien vom 01.03.2018, vom 31.01.2021 und vom 08.02.2021
  - Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins vom 10.07.2024

b) rechtliche Würdigung:

Für das vorliegenden Genehmigungsverfahren gelten gemäß § 81 WG LSA die zusätzlichen Regelungen für Abwasseranlagen sowie die §§ 8 bis 14 WHG.

Diese Genehmigung der Indirekteinleitung stützt sich im Wesentlichen auf § 58 WHG i. V. mit § 1 IndEinIVO sowie die Abwasserverordnung. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 Abs.1 IndEinIVO bedarf die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen (hier: Sickerwasser der Sickerwasserfassungsanlage) stammt, in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, da für dieses Abwasser Anforderungen vor seiner Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung, Anhang 51, zu stellen sind.

Für die Indirekteinleitergenehmigung gilt § 13 WHG entsprechend.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn:

- die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
- die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen in den oben genannten Punkten sicherzustellen.

Gegen die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung bestehen keine Bedenken, da mit der Realisierung der gestellten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten sind. Laut den Unterlagen werden vom Indirekteinleiter geeignete Maßnahmen im Betrieb umgesetzt, um den Volumenstrom und die Schadstofffracht des Sickerwassers zu begrenzen, welche den allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt B des Anhangs 51 der Abwasserverordnung entsprechen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Angaben zum Zweck und Umfang der Indirekteinleitung wurden entsprechend der Antragsunterlagen festgelegt.

#### c.) Begründung Nebenbestimmungen zu A VII.4

Die Festlegungen zu den Allgemeinen Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit (A VII Punkt 4.1) beruhen auf Anforderungen des Abschnittes D des Anhangs 51 der AbwV sowie den §§ 3, 4 und 6 der AbwV. Die ergänzenden Parameter Kohlenwasserstoffe gesamt, Sulfat und Chlorid, als zu erwartende Parameter, beruhen auf vorliegenden Sickerwasseranalysen anderer DK0 Deponien, auf der LAGA M-28, und den satzungswerten des zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Der Festlegung der Probenahmeart „Stichprobe“ ist abweichend von Anhang 51 erforderlich, da zu erwarten ist, dass das Deponiesickerwasser chargenweise zur einer der definierten Kläranlagen transportiert wird.

Rechtsgrundlage für die Befristung gem. A VII 4.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis ist § 36 (2) Nr. 1 VwVfG. Es liegen der UWB LK Harz mehrere Sickerwasseranalysen anderer DK-0 Deponien vor, welche sehr unterschiedliche bzw. deutlich abweichende Qualitäten des Deponiesickerwassers aufweisen. Daraus resultierend sind die Auswirkungen der Indirekteinleitung noch nicht vollständig absehbar. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Weiterentwicklung des Stands der Technik und der damit einhergehenden Änderungen rechtlicher Vorschriften sowie aufgrund der Amortisationszeit und der Funktionalität der

kommunalen Kläranlagen wurde die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Deponiesickerwassers befristet. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen ist durch die Untere Wasserbehörde regelmäßig zu überwachen und die Indirekteinleitergenehmigung erforderlichenfalls innerhalb angemessener Fristen anzupassen.

Die Festlegungen zu Punkt A.VII.4.3 der Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage des § 101 WHG und § 63WG LSA erfolgen können und sie dienen der Kontrolle der durchgeführten Indirekteinleitung.

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung in Punkt 4.4 der Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 61 Abs. 2 WHG, § 82 WG LSA und der SÜVO. Wer Abwasser in Abwasseranlagen einleitet, ist verpflichtet, den Zustand seiner diesbezüglichen Anlagen, die Funktionsfähigkeit, den Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers eigenständig zu überwachen.

Die gestellten Auflagen und alle weiteren Auflagen unter den Punkten A.VII.4.4.1 – A.VII.4.4.4 sind notwendig, da u.a. in der Selbstüberwachungsverordnung nur Mindestanforderungen gestellt werden und um beispielsweise jederzeit einschätzen bzw. beurteilen zu können, ob:

- ausreichende Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserableitung gewährleistet werden,
- sich Änderungen hinsichtlich zu erwartender Inhaltsstoffe im Abwasser ergeben können bzw. haben und
- die mit der Indirekteinleitergenehmigung gestellten Anforderungen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Die Beprobungshäufigkeit des abzufahrenden Deponiesickerwassers ist abhängig von Dauer und Menge des Sickerwasseranfalls und der damit verbundenen Art des Abtransportes. Bei niedrigem, sporadischem oder zeitweise komplett versiegenden Sickerwasseranfall, wird auch eine chargenweise Abfuhr des gesammelten Sickerwassers zur Anwendung kommen (z.B. nur alle 4-6 Wochen einmalig bis zu 10 Tankwagen). In diesem Fall ist die Beprobung pro Entsorgungscharge bzw. -kampagne anzuwenden (linke Spalte, Tabelle unter Punkt A.VII.4.4.1).

Bei kontinuierlichem Sickerwasseranfall in entsprechender Menge, wird auch eine kontinuierliche Abfuhr erforderlich, in diesem Fall ist die Beprobung „stichprobenartig“ nach Mindestanforderungen der SÜVO (rechte Spalte, Tabelle unter Punkt A. VII 4.4.1) erforderlich.

Die Mengenerfassung aus der zu transportierenden Charge dient der Einhaltung der festgelegten maximal abzufahrenden Einleitmenge von täglich 200 m<sup>3</sup> Deponiesickerwassers in die benannte Kläranlage des ZVO.

Die Überprüfung der Selbstüberwachung ist notwendig, um über den Indirekteinleitungsumfang, die Abwasserinhaltsstoffe und die Abwasserentsorgung regelmäßig in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen im Punkt A.VII. 4.5 bzgl. Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen beruhen auf §§ 57 und 60 WHG. Es wird den technische Regelwerken DIN1986-30 den DWA Merkblättern M176 und M512-1 sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 Abs. 1 und 2 WHG Rechnung getragen.

Die gestellten Auflagen und alle weiteren Auflagen im Punkt A.VII 4.6 zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten werden gemäß § 61 WHG auferlegt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und nachteilige Wirkungen für andere auszuschließen. Sie dienen der Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Indirekteinleitung und werden im Interesse des Gewässerschutzes gestellt. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der zuständigen Überwachungsbehörde über alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die Auswirkung auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben können.

Nach §§ 13 Abs. 1, § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 36 VwVfG können bei Erfordernis weitere Anforderungen an die Ausübung einer Gewässerbenutzung gestellt werden. Diese werden nach pflichtgemäßem Ermessen meinerseits festgelegt. Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind geeignet, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da keine anderen gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Mittel- Zweck- Relation zwischen der mit ihr verbundenen Belastung für Sie, als Gewässerbenutzer, und dem damit erzielten Erfolg, dem Schutz des Gewässers, ist angemessen.

### 13. Begründung anderer enthaltener Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für den Erlass von Nebenbestimmungen ist § 36 Abs. 4 KrWG. Demnach kann ein Planfeststellungsbeschluss von Bedingungen abhängig gemacht werden, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Über diesen Wortlaut hinaus kann durch Auflagen oder Bedingungen aber auch die Einhaltung der übrigen in § 36 Abs. 1 KrWG genannten Zulassungsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen aus dem sonstigen Fachrecht sichergestellt werden (Beckmann in Landmann/Rohmer UmwR § 36 KrWG Rn 93.) Mein Ermessen hinsichtlich des Erlasses von Nebenbestimmungen habe ich erkannt und ausgeübt. Die festgelegten Nebenbestimmungen sind geeignet, störungsfreie und umweltgerechte Errichtung, Betrieb und Nachsorge der Deponie bzw. deren Überwachung zu sichern. Die Nebenbestimmungen dienen der Gefahrenabwehr und -vorsorge. Gleich wirksame bzw. weniger einschneidende Mittel waren nicht erkennbar. Im Einzelnen wurde

geprüft, ob die Anforderungen zu unangemessen großen Nachteilen für die VHT führen. Es wurde festgestellt, dass das Interesse der Allgemeinheit, insbesondere vor Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG verschont zu bleiben höher wiegt als die Interessen der VHT. Diese scheinen insbesondere wirtschaftlicher Natur zu sein, bestimmte Maßnahmen nicht oder geringerwertig auszuführen.

### 13.1 Deponiebau (A VII 1)

#### Zu 1.1

Diese aufschiebende Bedingung erfolgt antragsgemäß und dient daher vor allem der Klarstellung. Gleichzeitig wird damit den Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen. So ist die Bedingung Voraussetzung für die landesplanerische Stellungnahme, um ein Zielabweichungsverfahren nicht durchzuführen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die mit dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie“ verbundenen Maßnahmen und Tätigkeiten nicht im räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des § 2 Bundesberggesetzes (BBergG) liegen.

#### Zu 1.2

Für die notwendige Bauüberwachung der Planfeststellungsbehörde ist die Fertigung und rechtzeitige Vorlage der Ausführungsplanung als Arbeitsgrundlage notwendig. Eine Trennung der Ausführungsplanungen (Errichtung und Abschluss) ist aufgrund des dazwischen liegenden Zeitraums von teils mehreren Jahren durchaus sinnvoll.

#### Zu 1.3

Für die innerhalb des von der Planfeststellung betroffenen Bereiches (Betriebsgelände) befindlichen baulichen Anlagen liegen Detailplanungen noch nicht vor. Der Erlass bauordnungsrechtlicher Genehmigungen dafür war daher bislang nicht möglich und erfordert die Vorlage entsprechender Unterlagen nach Bauvorlageverordnung.

#### Zu 1.4

Mit nachgereichten Unterlagen wurden Toranlagen, Zäune, Wälle, Geländekubatoren dargestellt, welche den unbefugten Zugang entsprechend § 3 Abs. 3 DepV verhindern sollen.

Mit der Nebenbestimmung soll erreicht werden, dass während der Betriebsphase der Deponie diese grundsätzlichen Sicherungsverpflichtungen eingehalten werden.

#### Zu 1.5

Diese aufschiebende Bedingung ist notwendig, da der Untergrund der Deponie unter anderem sämtliche bodenmechanischen Belastungen aus der Deponie aufnehmen muss, auftretende Setzungen dürfen keine Schäden am Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystem verursachen (Anhang 1 Punkt 1.1 Nummer 1 DepV). In den eingereichten Planunterlagen Teil 8 sind Setzungsberechnungen enthalten. Dazu wurde ein

Untersuchungsprogramm zur Erkundung der Baugrundverhältnisse aufgestellt und bereits vorhandene Aufschlüsse berücksichtigt.

Für die aktuellen Baugrunduntersuchungen im Jahr 2020 wurden im Rahmen von Felduntersuchungen 10 Kleinrammbohrungen (KRB) mit bis zu 10 m Erkundungstiefe niedergebracht. Weiterhin wurden 26 Drucksondierungen (CPTU) durchgeführt, von denen jedoch 16 wegen Hindernissen abgebrochen wurden.

Lediglich 7 KRB und CPTU befinden sich überhaupt innerhalb des geplanten Deponiebereiches, von denen auch nur 4 einen Zustand abbilden „nach Verfüllung“.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass das inhomogene Auffüllmaterial überwiegend aus schluffigen bis stark Schluffigen, tonigen bis stark tonigen sanden und Kiesen besteht. Das Material wurde unverdichtet angekippt und weist oberflächennah, bis etwa 10 m unter GOK, teilweise eine überwiegend lockere Lagerung bzw. weiche Konsistenz auf.

Die in Teil der Antragsunterlagen vorgelegte Baugrunduntersuchung ist nicht geeignet, das Setzungsverhalten für den gesamten Deponiekörper ausreichend zu bestimmen. Die hier vorgelegten Daten repräsentieren die heterogene Verfüllung unterhalb der zukünftigen Deponie hinsichtlich der Lagerungsdichte nicht in ausreichendem Maß. Entsprechend der GDA-Empfehlungen E 1-1 - Geotechnische Standortuntersuchung- ist selbst für nicht aufgeschlossenen Untergrund für eine Genehmigungs- oder Ausführungsplanung je ha Untersuchungsfläche mindestens eine Kernbohrung abzuteufen. Beim hier gewählten Standort handelt es sich um eine bereits verfüllte Grube der Steine- und Erdgewinnung, deren Einbautechnologie nicht auf einen späteren Deponiestandort ausgerichtet war.

Für die Bauausführung ist die Kenntnis des tatsächlichen Setzungsverhaltens maßgeblich. Zwingende Voraussetzung für die Funktionalität des Entwässerungssystems ist die Vermeidung von Setzungsunterschieden des Deponieplanums, d. h. insbesondere der Deponiebasis.

#### Zu 1.6

Für die durchgeführten Standsicherheitsberechnungen (T 8 der Antragsunterlagen) wurden anhand von Erfahrungswerten Annahmen für die bodenmechanischen Kennwerte der einzusetzenden Materialien des Basis- und Oberflächenabdichtungssystems getroffen. Die angesetzten Kennwerte sind durch Laborversuche nachzuweisen.

#### Zu 1.7

Ein Übersichtsplan mit Darstellung aller Messstellen zur Überwachung der Deponie (Grundwasser, Sickerwasser, Oberflächenwasser, Setzungen) ist planreife- und ausführungsbedingt bislang nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Mit einem solchen Übersichtsplan soll unter anderem der Zustand zum Zeitpunkt der Entlassung in die Nachsorge eindeutig gekennzeichnet und dargestellt werden.

#### Zu 1.8

Gem. Punkt 2.1 Anhang 1 der DepV ist die Herstellbarkeit der Abdichtungskomponenten und des Systems, zu denen bei der DK0 mindestens die mineralische Entwässerungsschicht und die geologische Barriere bei der Basisabdichtung und die Rekultivierungsschicht für die Oberflächenabdichtung gehört, durch Ausführung von Probefeldern gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Planunterlagen enthalten dazu noch keine Aussagen.

Zu 1.9

Die behördliche Überwachung der Baumaßnahmen obliegt dem Landkreis Harz. Die Gewährleistung der behördlichen Überwachung entsprechend § 31 AbfG LSA erfordert eine rechtzeitige Benachrichtigung durch den Vorhabensträger und eine entsprechende Kenntnisnahme der zuständigen Überwachungsbehörde. Durch diese Nebenbestimmungen soll der notwendige Informationsfluss gesichert sein.

In Teil 1, Punkt 6.3 der Antragsunterlagen wurde lediglich die geplante Einsetzung einer Bauoberleitung bzw. Bauüberwachung erwähnt, mit dem Zweck der Qualitätssicherung. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Gem. Anhang 1, Nummer 2.1 DepV soll der Qualitätsmanagementplan auch die Verantwortlichkeiten festlegen.

Zu 1.10

Entsprechend Anhang 1 Pkt. 2.1 DepV ist die Herstellung der technisch herzustellenden geologischen Barriere sowie der Komponenten der Abdichtungssysteme in der Vorfertigung und während der Bauausführung einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen. Die Qualitätssicherung erfolgt mittels Eigen- und Fremdprüfungen sowie der behördlichen Überwachung. Die fremdprüfende Stelle ist mit dem Landkreis Harz abzustimmen.

Entsprechend Anhang 1 Pkt. 2.1 DepV bedarf der Qualitätsmanagementplan der Zustimmung des Landkreises Harz. In den Qualitätsmanagementplan müssen die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses einfließen, damit er allen Beteiligten als Grundlage für die Bauüberwachung dienen kann.

Zu 1.11

Nach Anhang 1, Nummer 2.1 der Deponieverordnung (DepV) dürfen für Deponieabdichtungssysteme sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen, einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist. Entsprechend Teil 1, Punkt 5.4 und 5.2.2 ist geplant, Deponiebaustoffe durch Deponieersatzbaustoffe zu ersetzen.

Das tatsächliche Material, Art, Menge und Umfang hingegen stehen bislang nicht fest und wurden nicht ausdrücklich benannt.

Weitere (Pflicht-)Angaben gem. § 19 Abs. 1 Nr. 11 DepV fehlen hingegen. Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 15 DepV hat die zuständige Behörde im Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie bei einem Einsatz von Deponieersatzbaustoffen diese nach Art, Menge, Beschaffenheit und die Baumaßnahme nach Art und Umfang festzulegen.

Daher wurde entschieden, dass die Mindestangaben bei tatsächlich beabsichtigtem Einsatz von Deponieersatzbaustoffen vor deren beabsichtigtem Einsatz dem Landkreis Harz zur Zustimmung zu übergeben sind.

Für die Feinprofilierung der Basisaufstandsfläche der geplanten DK0-Deponie wird laut T 1, 5.2.2 der Einsatz von mineralischen Baustoffen gem. Ersatzbaustoffverordnung angestrebt. Auf dieser Aufstandsfläche soll gemäß Kapitel 5.3 die Schaffung einer technische Barriere nach Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffern 3 und 4 DepV erfolgen. Materialien, die unterhalb einer durch technische Maßnahmen zu schaffenden geologischen Barriere eingebaut werden, haben jedoch mindestens die Zuordnungswerte für die geologische Barriere zu erfüllen, einschließlich der Anwendung der Fußnote 1 des Anhangs 3 Nr. 1 zu Tabelle 1 DepV.

#### 1.12.

Zwingende Voraussetzung für die Funktionalität des Entwässerungssystems ist die Vermeidung von Setzungsunterschieden des Deponieplanums, d. h. der Deponiebasis und der Böschungen.

Entsprechend Teil 8, Nummer 8 der Antragsunterlagen werden Verdichtungsanforderungen seitens des Gutachters „empfohlen“, um die Standsicherheit der Deponie dauerhaft gewährleisten zu können.

Die Festlegungen in 1.12 über die Kenngröße des Verformungsmoduls, des dynamischen Verformungsmoduls und des Verdichtungsgrades entsprechen diesen Empfehlungen, der Nachweis darüber hat in einem Raster von 1000 m<sup>2</sup> aufgrund der heterogenen Verfüllung zu erfolgen.

Die Art und Weise der Qualitätskontrolle ist im Qualitätsmanagementplan festzulegen.

#### Zu 1.13

Nach Anhang 1, Nummer 2.1 der Deponieverordnung (DepV) dürfen für Deponieabdichtungssysteme sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen, einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist. Entsprechend des vorgelegten

Entsprechend Teil 1 Punkte 5.2.2 und 5.3 der Antragsunterlagen wird die technisch hergestellte geologische Barriere und deren Feinprofilierung aus mineralischen Materialien hergestellt, wobei genaue Materialbeschreibungen noch nicht vorliegen. Grundsätzliche



Anforderungen an diese Materialien werden durch die DepV, Anh. 1, Nr. 2.1.1 und 2.2 festgelegt.

Die beantragte Dichtigkeit entspricht dem Stand der Technik nach DepV Anh. 1 Nr. 2.1.1 Punkt 1 der Tabelle 1.

Zu 1.14

Nach Anhang 1, Nummer 2.1 der Deponieverordnung (DepV) dürfen für Deponieabdichtungssysteme sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen, einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist.

Entsprechend Teil 1, Punkt 5.4 der Antragsunterlagen wird die Entwässerungsschicht mit einer verordnungskonformen Schichtstärke von mindestens 0,30 m hergestellt, das Material (natürliche Baustoffe / Deponieersatzbaustoffe) ist noch nicht bekannt.

Angaben zu Deponieersatzbaustoffen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 11 DepV fehlen bislang in den Antragsunterlagen. Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 15 DepV hat die zuständige Behörde im Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie bei einem Einsatz von Deponieersatzbaustoffen diese nach Art, Menge, Beschaffenheit und die Baumaßnahme nach Art und Umfang festzulegen.

Daher wurde entschieden, dass die Mindestangaben bei tatsächlich beabsichtigtem Einsatz von Deponieersatzbaustoffen vor deren beabsichtigtem Einsatz dem Landkreis Harz zur Zustimmung zu übergeben sind.

In Ergänzung von Teil 1 Punkt 5.4 der Antragsunterlagen werden  $k_{\text{Einbau}}$  und  $k_{\text{Langfrist}}$  nach DIN 19667 festgesetzt.

Zu 1.15

Nach Anhang 1, Nummer 2.1 der Deponieverordnung (DepV) dürfen für Deponieabdichtungssysteme sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen, einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist.

Entsprechend Teil 1 Punkt 5.10 der Antragsunterlagen wird die Rekultivierungsschicht mit einer Mindestdicke von 1 m, davon 0,3 m humosem Oberboden und 0,7 m Unterboden hergestellt.

Mangels derzeit dafür vorhandenen Materials konnte eine Eignungsprüfung noch nicht durchgeführt werden, daher wurde zwecks Einhaltung der bundeseinheitlichen

Qualitätsstandards und der Anforderungen an die DepV verlangt, die Ergebnisse vor Materialeinbau dem Landkreis Harz zur Prüfung zu übergeben.

Zu 1.16

Die Nebenbestimmung ist zur Nachvollziehbarkeit der Mengen und stofflichen Qualität der eingebauten mineralischen Massen notwendig.

Zu 1.17

Störungen, die zu Abweichungen vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen, sind meldepflichtig entsprechend der DepV. Um jedoch auch die behördliche Überwachung der Errichtung der Deponie (Deponiebau) gewährleisten zu können, ist eine rechtzeitige Kenntnisnahme durch den Landkreis Harz notwendig, was durch unverzügliche Information gesichert wird.

Zu 1.18

Die Dokumentation und Übergabe dient der behördlichen Überwachung im Rahmen der einzelnen Bauabnahmen und der Schlussabnahme nach Abschluss der Deponie und Entlassung in die Nachsorgephase.

Zu 1.19

Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn die für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Mit E-Mail vom 12.11.2024 wurde mittels Bescheinigung vom 06.11.2024 der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang „Sachkunde für gewerbliche Mitarbeiter gem. § 4 DepV“ für Herrn Tino Küster erbracht. Ich habe mich daher im Rahmen der Verhältnismäßigkeit entschieden, auch wenn weitere Teilnahmebescheinigungen derzeit noch nicht vorliegen, den Antrag auf Planfeststellung unter dieser aufschiebenden Bedingung zu erlassen. Dementsprechend ist eine Inbetriebnahme erst möglich, wenn auch die anderen Personen über eine entsprechende Fach- und Sachkunde verfügen.

## 13.2 Deponiebetrieb (A VII 2)

Zu 2.1

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 7 DepV sind die Zuordnungskriterien für eine Deponie im Planfeststellungsbeschluss festzulegen.

Im Teil 1 Punkt 8.3 der Antragsunterlagen wurden die Zuordnungswerte entsprechend DepV Anhang 3, Tabelle 2 für Abfälle und Deponieersatzbaustoffe benannt.

Diese berücksichtigen jedoch nicht die speziellen, aus der möglichen Abfallherkunft und dem von Ihnen beschriebenen Einzugsgebiet bestehenden Besonderheiten, so dass die Festlegung weiterer Schlüsselparameter samt Obergrenzen notwendig waren.

Diese Festlegungen sind aufgrund von Erkenntnissen aus allgemeinen Untersuchungen und Erfahrungen der Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz notwendig. Aus vergangenen Bodenuntersuchungen ergibt sich die zusätzliche Anforderung, bei Anlieferung von Bodenmaterialien aus dem Bereich Ilsenburg und dem Landkreis Goslar auf die Parameter PCDD/PCDF.

Bei Flächen, auf denen Anhaltspunkte für den Umgang mit organischen Chemikalien oder ähnliche Hinweise vorliegen, ist zusätzlich als Summenparameter LHKW zu bestimmen.

Die Obergrenzen entsprechen der Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) für das Land Sachsen-Anhalt.

#### Zu 2.2

Im KrWG und den daraufhin erlassenen Gesetzen und Verordnungen existieren bislang keine belastbaren Zuordnungswerte bzw. Hinweise hinsichtlich zulässiger Belastungen von Gleisschotter mit Herbiziden zur Beurteilung, ob diese Abfälle auf einer Deponie der Deponieklasse 0 angenommen werden können.

Mit Verabschiedung der „Verordnung über eine Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ vom 9. Juli 2021 (Bekanntmachung vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2598) und deren in Kraft treten zum 01.08.2023 wurden einige klare Maßgaben zu Herbiziden auch für die Deponierung abgeleitet (vgl. Art. 3 der vorgenannten Verordnung).

Die sonstige Belastung des Abfalls mit anderen Schadstoffen ist parallel gemäß Deponieverordnung abzu prüfen.

Die Höchstgrenzen sind analog § 6 Abs. 1 a Nr. 2 c.) DepV der ErsatzbaustoffV entnommen.

Aus diesem Grund werden auch Probenaufbereitung, Eluatherstellung und Analytik entsprechend der Maßgaben der ErsatzbaustoffV gefordert.

#### Zu 2.3

Gemäß § 5 DepV dürfen eine Deponie oder ein Deponieabschnitt erst in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Behörde, in diesem Fall der Landkreis Harz, die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat. Nur durch rechtzeitige Unterrichtung über die Fertigstellung kann die zuständige Behörde eine ausreichende Prüfung für die Abnahme gewährleisten. Die hier festgesetzten acht Wochen sind geeignet und ausreichend dafür.

#### Zu 2.4

Die Anforderung an die Mindestanlagenkennzeichnung dient der Sicherheit auf dem Deponiegelände, insbesondere auch zur Vermeidung von Fehlablagerungen von Baustoffen bzw. Abfällen zur Verwertung und Abfällen zu Beseitigung.

Aufgrund des zeitweilig parallellaufenden Betriebs des Kiessandtagebaus und der Errichtung der Deponie sollte zu jedem Zeitpunkt die Abgrenzung der räumlichen Zuständigkeiten beider Vorhaben (Aufsichtsbereich Untere Abfallbehörde oder LAGB) sichtbar im Betriebsgelände erkennbar sein. (i.S. § 69 BbergG).

Zu 2.5

Gem. § 13 Abs. 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.-1 und ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 zu erstellen. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung und zur Einsichtnahme des Inhalts habe ich mich entschieden, gem. § 13 Abs. 1 S. 2 DepV die Vorlage der Unterlagen vor Inbetriebnahme zu verlangen.

Zu 2.6

Die Festlegungen zum Abfallkataster erfolgen entsprechend Teil 1, Punkt 8.7 und 8.9 der Antragsunterlagen antragsgemäß und dienen überwiegend der Klarstellung. Rasterkarten liegen den Antragsunterlagen als Lagedaten bei (Teil 1, Anlage 18), es fehlen entsprechende Höhenraster.

Zu 2.7

Die Pflicht zur Führung des Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 13 Abs. 3 DepV in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 1.4 DepV. Inhaltliche Festlegungen sind notwendig, um die abfallrechtlichen Bestimmungen behördlicherseits kontrollieren zu können. Die inhaltlichen Festlegungen dienen der Klarstellung der in einigen Abschnitten des Teil 1 – Technische Planung- der Antragsunterlagen enthaltenen Beschreibung der Angaben im Betriebstagebuch.

Zu 2.8

Die Anforderungen an das Personal und an dessen Weiterbildung und Schulung werden in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 DepV geregelt. Demnach haben die für die Leitung verantwortlichen Personen nachweislich alle zwei Jahre an anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nr. 9 DepV teilzunehmen. Die fachspezifische Fortbildung des sonstigen Deponiepersonals hat der Anlagenbetreiber alle vier Jahre sicherzustellen. Die Forderung des schriftlichen Nachweises über die Qualifizierung / Fortbildungen ist notwendig, um die Einhaltung der Anforderung der DepV kontrollieren zu können.

### 13.3 Anforderungen an Mess- und Überwachungsverfahren, Kontrollprogramm (A VII 3)

Zu 3.1

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 12 DepV ist im Planfeststellungsbeschluss auch die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens zur Vorlage von Jahresberichten festzulegen. Die Frist zur Vorlage ergibt sich aus § 13 Abs. 5 DepV.

Zu 3.2

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Mess- und Überwachungsmaßnahmen ist § 12 Abs. 3 DepV i.V.m. Anhang 5, Ziffer 3.2 DepV.

Die Festlegung dient der Klarstellung, insbesondere, da Abweichungen von dem Standard – Mess- und Kontrollprogramm beantragt wurden.

Zu 3.3

Laut Teil 1 Punkt 8.10 der Antragsunterlagen beantragten Sie

1. für die Aufzeichnung der meteorologischen Daten (hier Niederschlagsmenge, Windrichtung und Windgeschwindigkeit) die Nutzung der DWD-Wetterstation Quedlinburg, 6 km östlich
2. den grundsätzlichen Wegfall der Messung/Kontrolle der Temperatur und der Verdunstung, welche laut DepV Anhang 5, Punkt 3.2 Tabelle Nr. 1.2 und 1.4 in der Betriebsphase jeweils täglich und in der Nachsorgephase im Monatsdurchschnitt aufzuzeichnen wären
3. die Niederschlagsmenge in der Nachsorgephase abweichend zur DepV, Anhang 5, Tabelle, Nr. 1.1 gar nicht zu messen und aufzuzeichnen.

Eine Begründung vom Abweichen der Regelkontrollmessungen war in den Antragsunterlagen, insbesondere in Teil 1, Punkt 8.10 nicht enthalten, lediglich der Hinweis, dass auf die „lokalen Gegebenheiten der Deponie“ eingegangen wurde und die Ablagerung von Inertabfällen ein geringes Gefährdungspotential aufweist.

Zur Prüfung der Übertragbarkeit der meteorologischen Daten der DWD-Wetterstation Quedlinburg, welche 6 km östlich liegt, auf den geplanten Deponiestandort wird derzeit nicht akzeptiert, da detaillierte Angaben zur Übertragbarkeit nicht vorliegen.

Die Herleitung der Erwartungswerte muss für die Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilungen am Standort nachvollziehbar dokumentiert sein. Daran schließt sich ein Vergleich der erwarteten Parameter von Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung mit den Messwerten der umliegenden Wetterstationen des gleichen Zeitraums an. Die Erwartungs- und Messwerte der Windgeschwindigkeiten müssen hierfür auf eine einheitliche Höhe umgerechnet werden, für die die Kenntnis der mittleren Rauigkeitslänge  $z_0$  an der Bezugswindstation erforderlich ist. Diese mittlere Rauigkeitslänge kann nach den veröffentlichten Verfahren des DWD [DWD Merkblatt, Bestimmung der in AUSTAL2000 anzugebenden Anemometerhöhe, 2014, DWD Merkblatt, Bestimmung effektiver Rauigkeitslängen an Windmessstationen aus topographischen Karten (TK-Verfahren), 2019 und DWD Merkblatt, Effektive Rauigkeitslänge aus Windmessungen, 2023] bestimmt werden. Weitere Kriterien der Übertragbarkeitsprüfung gemäß VDI-Richtlinie 3783 Bl. 20 sind u.a. der Vergleich des Anteils der Schwachwindlagen, der Rauigkeitslängen oder der Ähnlichkeit der Naturräume und die räumliche Nähe zwischen Standort und Bezugswindstation. Diese aufgezählten Vergleiche sollen nachvollziehbar und ausführlicher in der Übertragbarkeitsprüfung dokumentiert werden.

Der DWD gibt diesbezüglich auch Stellungnahmen ab, welche für eine Forcierung der Nutzung der DWD-Wetterstation Quedlinburg der Übertragbarkeitsprüfung beigefügt werden kann.

Mangels detaillierter Begründung der Abweichung vom standardisierten Mess- und Kontrollprogramms wird dieser nicht zugestimmt.

Nutzung und Bau einer meteorologischen Wetterstation und damit verbunden eine automatisierte Datenerhebung und -erfassung sind nicht unverhältnismäßig. Insbesondere die Daten zur Erhebung von Verdunstung und Niederschlagswassermenge können Rückschluss führen auf Veränderungen des Grundwassers, der Dimensionierung der Sickerwasserbecken und ähnliches. Kenntnisse darüber sind nicht allein vom Gefährdungspotential von Inertabfällen abhängig.

Zu 3.4

Die Durchführung des Sickerwassermonitorings hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und entsprechend des Anhangs 5, Pkt. 3.2 der DepV sowie der LAGA M 28. Das LAGA Merkblatt M 28 dient der fachlichen Umsetzung der abfallrechtlichen Anforderungen zur Überwachung von Deponien und ermöglicht einheitliche Bewertungen hinsichtlich der Untersuchung und Auswertung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser, unterschieden nach den jeweiligen Betriebsphasen der Deponie.

Die Sickerwasseruntersuchungen sind im ersten Jahr des Betriebes als Übersichtsprogramm nach Merkblatt LAGA M 28, Anhang 1 durchzuführen, um ausreichend repräsentative Analysen für die Festlegung des Standardprogramms zu erhalten. Da die Zusammensetzung des Sickerwassers abfallspezifischen Besonderheiten unterliegt, kann nicht erwartet werden, dass mit einer einmaligen Untersuchung ein repräsentatives Beschaffenheitsbild ermittelt wird. Die Vorlage eines fachlich untersetzten Vorschlags für ein Standardprogramm dient der Behörde der Überwachung der für die Deponie „Am Steinberg“ deponiespezifischen Sickerwasserparameter.

Weiterhin ermöglichen diese Festlegungen, die von Ihnen beantragten Abweichungen zur Häufigkeit der Überwachung von den Regelungen der DepV anhand tatsächlicher Werte und Ergebnisse neu zu Beurteilen und mögliche Änderungen gegebenenfalls festzulegen.

zu 3.5 Oberflächenwasser

Das LAGA Merkblatt M 28 dient der fachlichen Umsetzung der abfallrechtlichen Anforderungen zur Überwachung von Deponien und ermöglicht einheitliche Bewertungen hinsichtlich der Untersuchung und Auswertung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser, unterschieden nach den jeweiligen Betriebsphasen der Deponie. Weiterhin ermöglichen diese Festlegungen, die von Ihnen beantragten Abweichungen zur Häufigkeit der Überwachung von den Regelungen der DepV anhand tatsächlicher Werte und Ergebnisse neu zu Beurteilen und mögliche Änderungen gegebenenfalls festzulegen.

zu 3.6

Die Erhebung dieser Daten ist für eine Deponie der Deponieklasse 0 am hier vorgesehenen Standort nicht relevant.

Zu 3.7

Gemäß § 48 (2) S. 1 WHG dürfen Stoffe nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Spezialisiert wird dieser Grundsatz hier durch das Abfallrecht in § 15 (2) S. 2 Nr. 3 KrWG und der DepV, welche dem § 48 WHG vorgehen.

Für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Inertstoffdeponie (DK0) Am Steinberg im Bereich des Kiestagebaus Warnstedt-Timmenrode“ wurde u. a. ein hydrogeologisches Gutachten und ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgelegt. Darin werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper umfassend beschrieben, untersucht und bewertet. Ebenfalls wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL bzw. mit den Bewirtschaftungszielen gemäß WHG untersucht und geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach dem vorgelegten Gutachten und Fachbeitrag WRRL durch die Deponie keine erheblichen wasserrelevanten Auswirkungen erzeugt werden. Für die umliegenden Oberflächengewässer sind keine negativen Auswirkungen insbesondere keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustands zu erwarten. Auch für die betroffenen Grundwasserkörper werden keine nachteiligen Auswirkungen, die zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper führen könnten, prognostiziert.

Das hydrogeologische Gutachten und der Fachbeitrag zur WRRL legen dar, dass die geplante Deponie der Zielerreichung nach der WRRL, den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG für die betroffenen Oberflächenwasserkörper und nach § 47 WHG für die betroffenen Grundwasserkörper nicht entgegen steht.

Die Nebenbestimmungen dienen der Überwachung der Deponie und der Feststellung, ob von der Deponie die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaft ausgeht. Damit wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen. Dies ist erforderlich, um Aufschluss über auftretende Auswirkungen der Deponie auf das Grundwasser und deren Ausmaß und zeitlichen Verlauf zu erhalten.

Gemäß § 12 (1) DepV ist vor Beginn der Ablagerungsphase unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrologischen Gegebenheiten am Standort und der Grundwasserqualität entsprechende Auslöseschwellen und geeignete Grundwassermessstellen zur Kontrolle dieser Schwellen nach Anhang 5 Nr. 3.1 Ziffer 1 der DepV festzulegen (Schaffung eines Messnetzes).

Nach § 12 (3) DepV sind bis zum Ende der Nachsorgephase Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nr. 3.2 durchzuführen. Das Mess- und Kontrollprogramm für das Grundwasser ist in der Tabelle Nr. 3 des Anhangs 5 Nr. 3.2 DepV festgelegt.

Bei der Grundwasserüberwachung sind die Technischen Regeln der LAGA M 28 einzuhalten. Diese enthalten für die Grundwasserüberwachung ein einheitliches Übersichts- und Standardprogramm, welches im Regelfall durchzuführen ist um dem Vorsorgeprinzip gerecht zu werden.

Dabei hat der Parameterumfang des Monitorings und des zu beprobenden Sickerwassers der LAGA M 28 zu entsprechen, da nur so eine Bewertung der Auswirkungen auf das Grundwasser möglich ist und eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausgehend von der Deponie ausgeschlossen werden kann. Das LAGA Merkblatt M 28 dient der fachlichen Umsetzung der abfallrechtlichen Anforderungen zur Überwachung von Deponien und ermöglicht einheitliche Bewertungen hinsichtlich der Untersuchung und Auswertung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser, unterschieden nach den jeweiligen Betriebsphasen der Deponie.

Das Messnetz nach dem hydrogeologischen Gutachten beinhaltet im GW- Anstrom die Messstellen PB 1/96 sowie die TBB 1 und im Abstrom die Messstellen Br 1 sowie PB 1/92, die auch für die Grundwasserüberwachung vorgesehen sind. Im seitlichen Abstrom liegt die Messstelle GWM Ost 1/21.

Nach der DepV sind im GW-Abstrom mindestens zwei GW-Messstellen zur Überwachung erforderlich. Da die Grundwasserfließrichtung von Südwesten nach Nordosten in Richtung Bode und Selke verläuft, ist es sinnvoll und nach der DepV auch erforderlich, nördlich der Messstelle Br1 noch eine zusätzliche Grundwassermessstelle für die Überwachung der GW-Güte und des GW-Standes zu errichten, zumal die dafür vorgesehene Messstelle PB 1/92 aufgrund der mittigen Lage an der nördlichen Deponiegrenze nur für den BA 1 aussagekräftig und nicht für die Überwachung der gesamten Deponie repräsentativ ist. Ebenfalls ist die GWM Ost 1/21 für die Überwachung nur bedingt geeignet, da die Werte dieser Messstelle aufgrund der lateralen Lage zum GW-Strom für die Überwachung der Deponie nicht aussagekräftig sind.

Die Messstelle TBB 1 ist ebenfalls auf die GW-Güte zu beproben. Dies ist erforderlich, um Grenzwerte für die Sickerwassereinleitung in das Grundwasser festlegen zu können.

Um das Monitoring auf Dauer gewährleisten zu können, ist es erforderlich die GWMS des Messnetzes in Stand zu halten. Sollten einzelne GWMS defekt sein muss, um ein ordnungsgemäßes Monitoring weiterhin gewährleisten zu können, im Einzelfall über die Errichtung einer neuen GWMS oder die Ertüchtigung entschieden werden.

Zu 3.8 und 3.9

Die Regelungen zum Kontroll- und Überwachungsprogramm , hier Setzungsmessungen und Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers, sowie zu den Abdichtungssystemen sind antragsgemäß und erfolgen klarstellend.



Zu 3.10

§ 13 Abs. 5 DepV verpflichtet den Betreiber zur Vorlage von Jahresberichten. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 12 DepV ist dies im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben. Der Umfang der Informations- und Dokumentationspflichten richtet sich nach Anhang 5 Nr. 2 DepV.

Die Forderungen zum Dokumentationsumfang des Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser-Monitorings dienen der Klarstellung der erforderlichen Unterlagen und Auswertungen.

#### 13.4 Indirekteinleitergenehmigung

Eine ausführliche Begründung der Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung enthält Teil B II Nummer 12 dieses Beschlusses.

#### 13.5 Naturschutz (A VII 5)

Begründung zu Naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen  
VII Nummer 5

Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass die Maßnahmeblätter bisher nicht den Antragsunterlagen beigelegt waren. Im Rahmen der Erörterung und der vorherigen Anhörung wurde von der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Forderung danach mittels Nebenbestimmungen umgesetzt werden könnte und diese entsprechend der Formulierung der Nebenbestimmungen in einem Planfeststellungsbeschluss dann entsprechend eingereicht werden. Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmung erlassen.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sie während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben, die zur Verletzung dieser Verbotstatbestände führen, ohne dass alle notwendigen und wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen wurden, sind rechtswidrig. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Auswirkungen des beantragten Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG untersucht.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden, nach entsprechender Datenrecherche und –interpretation, fachlich geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die bei fachgerechter Anwendung verhindern, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Die hier weiterhin formulierten Auflagen dienen der weiteren Präzisierung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Präzisierung der artenschutzrechtlich möglichen Zeiträume für die Baufeldfreimachung; Vorhalten einer ggf. notwendigen geeigneten Umsetzungsfläche für die Amphibien/Reptilien und den Feldhamster), der Sicherung ihrer fach- und fristgerechten Umsetzung (ökologische Baubegleitung) sowie der Dokumentation und Kontrolle ihrer fachgerechten Umsetzung.

Angaben zu den Details eines Beleuchtungskonzeptes fehlen bislang in den Antragsunterlagen. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen zum Schutz von Insekten und anderer Arten zur Minimierung der Auswirkungen des Deponievorhabens werden die Forderungen nach insektenfreundlicher Beleuchtung und vorheriger Abstimmung mit der UNB als notwendig erachtet.

### 13.6 Immissionsschutz (A VII 6)

#### Lärm, zu 6.1

Lärmimmissionen zählen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. § 3 BImSchG i.V.m. Punkt 2.1 der TA Lärm. Das beantragte Vorhaben erfüllt den Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG. Betreiber solcher Anlagen haben gemäß den in § 22 BImSchG i.V.m. Punkt 4.1 der TA Lärm formulierten Pflichten die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädlich sind die durch Geräusche verursachten Immissionen dann, wenn sie erhebliche Belästigungen hervorrufen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die gebietsbezogenen Lärmimmissionsrichtwerte der Ziffer 6.1. der TA Lärm überschritten werden. Im vorliegenden Fall liegen benachbarte Immissionsorte in großer Entfernung zum Vorhaben. Im Bericht „Ausbreitung von Schall im Umfeld der geplanten Inertstoffdeponie ‚Am Steinberg‘ (DK0) in 06502 Warnstedt-Timmenrode“ der öko control GmbH vom 11.04.2023, Berichts-Nr.: 1 – 20 – 05 – 461 – 1Rev01 sind diese korrekt aufgeführt. Andere Immissionsorte bestehen nicht. Es finden die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 d) und e) TA Lärm Anwendung.

Gemäß der Technischen Planung zum Vorhaben wird die Deponie Montag bis Freitag ausschließlich in der Zeit zwischen 6 Uhr und max. 20 Uhr und Samstag zwischen 6 Uhr und max. 14 Uhr (Tag) betrieben. Daher finden die Lärmimmissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum (22 Uhr – 6 Uhr, vgl. Nr. 6.4 TA Lärm) keine Anwendung.

Die Antragstellerin hat durch Vorlage des Berichtes „Ausbreitung von Schall im Umfeld der geplanten Inertstoffdeponie ‚Am Steinberg‘ (DK0) in 06502 Warnstedt-Timmenrode“ der öko control GmbH vom 11.04.2023, Berichts-Nr.: 1 – 20 – 05 – 461 – 1Rev01, ergänzt durch die Stellungnahme der öko control GmbH vom 18.11.2024 zur Schallimmissionsprognose 1–20–05–461–1Rev01 vom 11.04.2023 nicht nur den Nachweis der Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum erbracht. Mehr noch zeigt die vorgelegte Schallimmissionsprognose i.V.m. mit der Stellungnahme vom 18.11.2024 die sehr sichere Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte (Irrelevanz im Sinne Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm bzw. Lage der Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Anlage im Sinne Nr. 2.2 a) TA Lärm). Dies lässt sich allerdings nur durch die in den Nebenbestimmungen 7.1.1 bis 7.1.3 formulierten Anforderungen sicherstellen. Diese sind daher Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit.

Da mögliche Lärmemissionen des Anlagenbetriebs im Nachtzeitraum nicht Gegenstand der Prüfung waren, ist ein Betrieb der Deponie in der Zeit 22 Uhr bis 6 Uhr grundsätzlich nicht gestattet.

An Sonn- und Feiertagen gelten besondere gesetzliche Regelungen, so auch nach Nr. 6.5 TA Lärm. Letztere fand bei der Schallprognose keine Berücksichtigung. Ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist daher auszuschließen.

### Luftreinhaltung, zu 6.2

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen neben Geräuschen auch Luftverunreinigungen (vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG). Als für den Deponiebetrieb relevante Luftverunreinigungen lassen sich gemäß § 3 Abs. 4 BImSchG Staub, Gase sowie Geruchsstoffe benennen.

Im Hinblick auf Luftverunreinigungen formuliert die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des BImSchG. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG, wie den hier zu prüfenden Deponiebetrieb, ist diese dagegen lediglich als Erkenntnisquelle heranzuziehen (vgl. Nr. 1 Abs. 6 TA Luft). Da grundlegend nicht auszuschließen war, dass der Deponiebetrieb in relevanter Weise zur Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen beiträgt, erfolgte die Untersuchung und Bewertung möglicher emittierter Luftverunreinigungen anhand der Maßstäbe der TA Luft.

Unter 8.2 der Technischen Planung der Antragsunterlagen wird die Annahme geruchsintensiver Abfälle ausgeschlossen. Nebenbestimmung 6.2.1 greift diesen freiwilligen Annahmearrangement auf und legt dies verbindlich fest. Denn weil dem Antrag keine detaillierten Untersuchungen zu möglichen Geruchsemissionen/-Immissionen beiliegen, vermag allein dieser vollständige Ausschluss der Einlagerung geruchsbelastender oder zur Deponiegasbildung neigender Abfälle die Betreiberpflichten des § 22 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen. Um einen rechtssicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, ist die verbindliche Festlegung des Annahmeverbotes geboten.

Für die Prüfung etwaiger Beschwerden, als auch die Regelüberwachung ist eine Dokumentation in den Betriebsunterlagen erforderlich.

Um das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Stäube und Stickstoffimmissionen bewerten zu können, legte die Antragstellerin die „Immissionsprognose nach TA Luft für die geplante Inertstoffdeponie „Am Steinberg“ (DK 0) in 06502 Warnstedt-Timmenrode“ der öko control GmbH vom 03.01.2025, Berichts-Nr.: 1 – 20 – 05 – 461 – 3Rev5 vor. Gegenstand der Untersuchung ist die durch das Vorhaben verursachte Immission von Staub in Form von Schwebstaub, als auch Staubdeposition. Die Immissionsprognose weist mit Ausnahmen des Immissionsortes IO1 – Szenario 2 für alle Immissionsorte und Szenarien die Unterschreitung der jeweiligen Irrelevanzschwellen der Nrn. 4.2.2 a) TA Luft, 4.3.1.2 a) TA Luft sowie Nr. 4.8 TA Luft für Arsen als Staubinhaltsstoff nach. Die Bestimmung der Vorbelastung durch den Kiesabbau ist in diesen Fällen damit entbehrlich (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002). Für IO1 ergibt Szenario 2 eine geringfügige Überschreitung der Irrelevanzschwelle für den Stoff Schwebstaub PM10. Die daraufhin

durch den Gutachter abgeschätzte Vorbelastung des IO1 ist plausibel, so dass von einer sicheren Unterschreitung des zulässigen Immissionswertes gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft auch in diesem Fall ausgegangen werden kann. Die Anlage führt bei Einhaltung der Nebenbestimmungen somit nicht zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten durch Schwebstaub oder Staubniederschlag (inkl. Staubinhaltsstoffe). Die maßgeblichen Immissionsorte sind in Berichts-Nr.: 1 – 20 – 05 – 461 – 3Rev5 abschließend aufgeführt und nicht zu beanstanden.

Als relevant sind neben Staubemissionen Stickstoffoxide (Gase) zu betrachten. In der Immissionsprognose bewertete der Sachverständige unter Punkt 4.5 glaubhaft die im Rahmen des Deponiebetriebs möglichen Mengen an Stickstoffoxidemissionen. Gemäß der Betrachtung wird der zu berücksichtigende Bagatellmassenstrom nicht erreicht bzw. überschritten. Eine Immissionsprognose speziell für diesen Stoff ist entbehrlich. Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch diesen Stoff nicht zu erwarten. Voraussetzung ist jedoch der Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge, welche regelmäßig einer fachlichen Wartung unterzogen werden müssen. Um dies sicherzustellen, war Nebenbestimmung 6.2.2 zu formulieren.

Neben der Güte angelieferter Abfälle bestimmt insbesondere der tatsächliche Betriebsablauf auf dem Deponiegelände die verursachten Staubemissionen. Laut der Immissionsprognose ist dabei weniger die Emission durch Windverwehung entscheidend. Vielmehr gehen Staubemissionen von Fahrwegen sowie der Materialabgabe- und Einlagerung aus. Lässt sich letztere durch geringe Abwurfhöhen und schnellen Einbau bzw. Verdichtung beeinflussen, sind es vor allem die Fahrwege, von denen Staubemissionen verursacht werden. Dies regeln die Nebenbestimmungen 6.2.3 bis 6.2.5. Durch die Befestigung der Zufahrt zum Deponiegelände werden nicht nur ausreichend lange Abrollstrecken geschaffen. Auf Grund der geforderten reinigungsfähigen Ausgestaltung, lassen sich auch die verkehrsbedingten Staubemissionen maßgeblich verringern. Fahrwege, welche einlagerungsbedingt nicht sinnvoll befestigt werden können, sind stattdessen bei langer Trockenheit zu befeuchten, um eine ausreichende Staubniederhaltung zu erreichen.

Trotz Reinigung befestigter Wege, als auch der Befeuchtung unbefestigter Wege sind Staubemissionen durch den Anlagenverkehr nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des Gebotes der Beschränkung schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) ist darüber hinaus eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Deponiegelände unumgänglich.

Zur Verhinderung des Austrags von Abfallstoffen über Fahrzeuge ist der Einsatz einer Reifenwaschanlage erforderlich. Daneben verhindert diese wirksam die Ablagerung von staubenden Gütern auf der Zuwegung zur Anlage sowie auf öffentlichen Straßen. Nur so lässt sich die Entstehung von Staubemissionen aus dem Deponiebetrieb auf Flächen außerhalb des Deponiegeländes verhindern. Hierzu dienen die Nebenbestimmungen 6.2.6 bis 6.2.8. Sinnfälliger Weise muss nach passieren der Reifenwaschanlage der Fahrweg bis zur öffentlichen Straße befestigt und reinigungsfähig ausgestaltet sein.

Andere, als die abgeprüften Emissionen/Immissionen im Sinne § 3 Abs. 2, 3 BImSchG sind beim Vorhaben als nicht relevant zu betrachten. Eine dahingehende Prüfung war nicht erforderlich.

Im Bericht Nr.: 1 – 20 – 05 – 461 – 3Rev5 weichen die Betriebszeiten für Samstage gegenüber denen in der Technischen Planung geringfügig ab. Danach ist samstags mit einem Betrieb auch bis gelegentlich 14 Uhr zu rechnen. Abgelagerte Abfälle emittieren entsprechend der gutachterlichen Annahmen über das tägliche Betriebsende hinaus. Durch die verlängerte Betriebszeit ist weniger mit Mehrannahmen, als mit einer zeitlichen Streckung der Anlieferungen zu rechnen. Da ohnehin eine Bewertung anhand der Jahresimmissionswerte erfolgt, erscheint dies unschädlich. Nebenbestimmung 6.1.1 kann in dieser Hinsicht unverändert bleiben.

### 13.7 Brandschutz

Die Nebenbestimmungen, welche im Sinne des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes für das gesamte Deponiegelände erlassen wurden, dienen insbesondere der Abwehr von Brandgefahren und sind im Sinne der Verhinderung der Allgemeinwohlgefährdung notwendig.

Gem. § 14 Abs. 1 BauO LSA sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

§ 5 BauO LSA regelt notwendige Anforderungen an Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken, für die Ausführungsplanung bzw. für die Bauanträge vor Errichtung baulicher Anlagen sind insbesondere die Nebenbestimmungen zu 7.2 – 7.7 in der Planung zu berücksichtigen.

### 13.8 Vorbehalt

Rechtsgrundlage für den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb ist § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG. Aufgrund der Komplexität und des zeitlichen Aufwandes des Vorhabens bis zur Entlassung aus der Nachsorge kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Regelungen zum Bau, zum Betrieb oder der Überwachung der Deponie notwendig werden, um Auswirkungen auf die Umwelt zu beseitigen oder auf ein zulässiges Maß zu mindern.

## 14. Begründung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen und deren Nebenbestimmungen

### 14.1. Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (zu A II 1) und deren Nebenbestimmungen (zu A VIII 1)

#### a) Sachverhalt:

Im Antrag auf Planfeststellung für die geplante Deponie DK 0 „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode wurde gleichzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser bebauter und befestigter Flächen in das Grundwasser beantragt.

Folgende eingereichte und behördlich beigezogene Unterlagen liegen dieser Erlaubnis zugrunde:

- Antrag vom 12. Juni 2023 der Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn, Verfasser HGN Beratungsgesellschaft mbH, Büro Magdeburg, Projektnummer DK0 / 20-019-
- DWA Regelwerk Arbeitsblätter A117, Stand Dez.2013 und A138-1, Stand Apr.2005 zur Anwendung bei der Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung

b) rechtliche Würdigung:

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf den §§ 8 bis 13 und § 57 WHG. Die von Ihnen beantragte Einleitung stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die der behördlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 WHG). Die Erlaubnis gewährt gemäß §§ 10 und 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer bestimmten Art und Weise und Umfang zu nutzen. Die in dieser Erlaubnis enthaltenden Angaben zum Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung wurden entsprechend der Antragsunterlagen festgelegt bzw. aus diesen ermittelt.

Es wurde ein nicht förmliches Verfahren durchgeführt. Der Landkreis Harz ist für die Entscheidung nach §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß §§ 11 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) sachlich und gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen- Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch örtlich zuständig.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind wasserrechtliche Erlaubnisse zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung einer Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der unteren Wasserbehörde.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird. Das Bewirtschaftungsziel nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes wird bei Einhaltung der in dieser Erlaubnis festgelegten Überwachungswerte und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erreicht. Dem Bewirtschaftungsziel gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Verschlechterungsverbot wird damit entsprochen.

Es bestehen keine Versagungsgründe i. S. d. § 12 (1) WHG. Mein Ermessen zur Erteilung der Erlaubnis reduziert sich daher auf Null. Die Erlaubnis ist zu erteilen.

Zu A VIII 1

Die Festlegung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 WHG i. v. m. § 36 VwVfG. Es können weitreichende Anforderungen an die Ausübung einer Gewässernutzung gestellt werden und auch die Erlaubnis steht letztlich selbst unter einem derartigen Vorbehalt. Dementsprechend kann die wasserrechtliche Erlaubnis unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden. Diese werden nach pflichtgemäßem Ermessen meinerseits festgelegt. Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG

zulässig. Sie sind geeignet, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da keine anderen gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Mittel- Zweck- Relation zwischen der mit ihnen verbundenen Belastung für Sie, als Gewässerbenutzer, und dem damit erzielten Erfolg, dem Schutz des Gewässers, ist angemessen.

Die Nebenbestimmung zu A. VIII. 1.1 dient der Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Umgang mit Gewässern und der Einhaltung des Zwecks und Umfangs der Erlaubnis. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 5 und 10 WHG.

Die Nebenbestimmungen an Bau, Betrieb und Wartung der Niederschlagswasseranlagen zu A.VIII. 1.2 beruhen auf §§ 57 und 60 WHG.

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung in Punkt A.VIII 1.3 ergeben sich aus § 61 Abs. 2 WHG. Da eine Gewässerbenutzung grundsätzlich an das Betreiben von entsprechenden Abwasseranlagen gebunden ist, hat der Gewässerbenutzer den Zustand und den Betrieb seiner Anlagen zu kontrollieren. Die diesbezüglichen Festlegungen beruhen damit auf dem § 61 Abs. 1 und 2 WHG. Die zur Selbstüberwachung gestellten Anforderungen beruhen auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021. Wobei die in diesen Bescheid aufgenommenen Anforderungen zur Selbstüberwachung erforderlich sind, weil gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung nur Mindestanforderungen in der Selbstüberwachungsverordnung festgelegt sind, die keine speziellen Anforderungen zu der Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Niederschlagswasser beinhalten.

Die angeordneten Mitteilungs- und Vorlagepflichten in A.VIII.1.4 beruhen auf § 61 WHG.

#### 14.2. Einleitung von Deponiesickerwasser in das Grundwasser (zu A II 2) und deren Nebenbestimmungen (A VIII 2)

a) Sachverhalt:

Im Antrag auf Planfeststellung für die geplante Deponie DK 0 „Am Steinberg“ Warnstedt-Timmenrode wurde gleichzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen in das Grundwasser beantragt.

Folgende eingereichte und behördlich beigezogene Unterlagen liegen dieser Erlaubnis zugrunde:

- Antragsunterlagen zur abfallrechtlichen Planfeststellung einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Errichtung und der Betrieb der Deponie (DK 0) „Am Steinberg“, Warnstedt/Timmenrode auf Grundlage des § 35 KrWG in Verbindung mit der DepV; Verfasser HGN Beratungsgesellschaft mbH, Büro Magdeburg, Projektnummer DK0 / 20-019 vom 12. Juni 2023
- Merkblatt LAGA M 28, Stand Nov.2019 – Technische Regeln für die Überwachung Grund-, Sicker-, und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien

- Merkblatt Nr. 3.6/4 „Ableitung und Speicherung von Deponiesickerwasser – Möglichkeiten, Bemessungsansätze, technische Anforderungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Feb.2015
- Merkblatt Nr. 4.5/2-51 "Hinweise zu Anhang 51 zur Abwasserverordnung (Oberirdische Ablagerung von Abfällen)" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 1.11.2011)
- DIN 1986-30, Stand Feb.2012 - Instandhaltung Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- Merkblatt DWA Merkblatt M 512-1 Dichtungssysteme im Wasserbau, Teil 1: Erdbauwerke
- DWA Merkblatt 176, Stand Nov.2013 - Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung
- DWA Regelwerk Arbeitsblätter A117, Stand Dez.2013 und A138-1, Stand Apr.2005 zur Anwendung bei der Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung
- STN des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) vom 06.05.2023
- STN des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) vom 21.03.2024
- Fachstellungnahme SG Abwasser zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen bzgl. Deponiesickerwasser und Oberflächenentwässerung vom 01.11.2023,
- Fachstellungnahme SG Wasser/Abwasser zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen bzgl. Deponiesickerwasser und Oberflächenentwässerung vom 10.04.2024,
- Sicherwasser-Analysen, anonymisiert anderer DK 0 Deponien vom 01.03.2018, vom 31.01.2021 und vom 08.02.2021
- Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins vom 10.07.2024

b) rechtliche Würdigung:

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf den §§ 8 bis 13 und § 57 WHG. Die von Ihnen beantragte Einleitung stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die der behördlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 WHG). Die Erlaubnis gewährt gemäß §§ 10 und 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer bestimmten Art und Weise und Umfang zu nutzen. Die in dieser Erlaubnis enthaltenden Angaben zum Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung wurden entsprechend der Antragsunterlagen festgelegt bzw. aus diesen ermittelt.

Es wurde ein nicht förmliches Verfahren durchgeführt. Der Landkreis Harz ist für die Entscheidung nach §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß §§ 11 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) sachlich und gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen- Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch örtlich zuständig.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind wasserrechtliche Erlaubnisse zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung einer Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der unteren Wasserbehörde.



Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird. Das Bewirtschaftungsziel nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes wird bei Einhaltung der in dieser Erlaubnis festgelegten Überwachungswerte und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erreicht. Dem Bewirtschaftungsziel gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Verschlechterungsverbot wird damit entsprochen.

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen keine Bedenken, da mit der Realisierung der gestellten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten sind. Laut den Unterlagen werden vom Gewässerbenutzer geeignete Maßnahmen im Betrieb umgesetzt, um den Volumenstrom und die Schadstofffracht des Sickerwassers zu begrenzen, welche den allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt B des Anhanges 51 der Abwasserverordnung entsprechen.

Die in dieser Erlaubnis enthaltenen Angaben zum Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung wurden entsprechend der Antragsunterlagen festgelegt.

Es bestehen keine Versagungsgründe i. S. d. § 12 (1) WHG. Mein Ermessen zur Erteilung der Erlaubnis reduziert sich daher auf Null. Die Erlaubnis ist zu erteilen.

#### c.) Begründung der Nebenbestimmungen zu A VIII 2

Die Festlegungen unter A VIII. 2.1 zu den Allgemeinen Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit (Bedingung) beruhen auf Anforderungen der Abschnitte C und D des Anhanges 51 der AbwV sowie den §§ 3, 4 und 6 der AbwV. Die ergänzenden Parameter Kohlenwasserstoffe gesamt, Sulfat und Chlorid, als zu erwartende Parameter, beruhen auf vorliegenden Sickerwasseranalysen anderer DK0 Deponien und auf der LAGA M-28.

Die Überwachungswerte für Sulfat und Chlorid wurden antragsgemäß und auf Basis der im hydrogeol. Gutachten nachgewiesenen geogenen Vorbelastung sowie der Fachstellungnahme des GLD festgelegt. Dem Bewirtschaftungsziel gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Verschlechterungsverbot wird damit entsprochen.

Der Festlegung der Probenahmeart „Stichprobe“ ist abweichend von Anhang 51 erforderlich, da zu erwarten ist, dass das Deponiesickerwasser chargenweise in die Versickerungsmulden abgeleitet wird.

Rechtsgrundlage für A VIII 2.2, Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis, ist § 36 (2) Nr. 1 VwVfG. Als Grundlage der Entscheidung liegen dem Landkreis Harz mehrere Sickerwasseranalysen anderer DK-0 Deponien vor, welche sehr unterschiedliche bzw. deutlich abweichende Qualitäten des Deponiesickerwassers aufweisen. Daraus resultierend sind die Auswirkungen der Gewässerbenutzung noch nicht vollständig absehbar. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Weiterentwicklung des Stands der Technik und der damit einhergehenden Änderungen rechtlicher Vorschriften wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Deponiesickerwassers ins Grundwasser befristet. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen ist durch die Untere Wasserbehörde regelmäßig zu überwachen und die wasserrechtliche Erlaubnis erforderlichenfalls innerhalb angemessener Fristen anzupassen.

Die Nebenbestimmung A VIII 2.3 dient der Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Umgang mit Gewässern und der Einhaltung des Zwecks und Umfangs der Erlaubnis. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 5 und 10 WHG.

Die Festlegungen im Punkt A VIII 2.4 der Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage der §§ 100,101 WHG erfolgen können und sie dienen der Kontrolle der durchgeführten Gewässerbenutzung.

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung in A VIII 2.5 der Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 61 Abs. 2 WHG, § 82 WG LSA und der SÜVO. Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, den Zustand seiner diesbezüglichen Anlagen, die Funktionsfähigkeit, den Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers eigenständig zu überwachen.

Die gestellten Auflagen und alle weiteren Auflagen im A VIII 2.5.1 bis 2.5.4 sind notwendig, da u.a. in der Selbstüberwachungsverordnung nur Mindestanforderungen gestellt werden und um beispielsweise jederzeit einschätzen bzw. beurteilen zu können, ob:

- ausreichende Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserableitung gewährleistet werden,
- sich Änderungen hinsichtlich zu erwartender Inhaltsstoffe im Abwasser ergeben können bzw. haben und
- die mit der wasserrechtlichen Erlaubnis gestellten Anforderungen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Die Beprobungshäufigkeit des abzuleitenden Deponiesickerwassers ist abhängig von Dauer und Menge des Sickerwasseranfalls und der damit verbundenen Art der Ableitung. Bei niedrigem, sporadischem oder zeitweise komplett versiegenden Sickerwasseranfall, wird auch eine chargenweise Ableitung des gesammelten Sickerwassers zur Anwendung kommen (z.B. nur alle 4-6 Wochen einmalig eine Ableitung in die Versickerungsmulde). In diesem Fall ist die Beprobung pro Entsorgungscharge bzw. -kampagne anzuwenden (linke Spalte, Tabelle unter Punkt A. VIII 2.5.2).

Bei kontinuierlichem Sickerwasseranfall in entsprechender Menge, wird auch eine kontinuierliche Ableitung erforderlich, in diesem Fall ist die Beprobung „stichprobenartig“ nach Mindestanforderungen der SÜVO (rechte Spalte, Tabelle unter A. VIII. 2.5.2 ) erforderlich.

Die Mengenerfassung der aus dem Sickerwassersammelbecken abzuleitenden Charge dient der Einhaltung der festgelegten maximalen Einleitmenge von täglich 200 m<sup>3</sup> Deponiesickerwasser in die zugehörige Versickerungsmulde.

Die Überprüfung der Selbstüberwachung ist notwendig, um über den Gewässerbenutzungsumfang, die Abwasserinhaltsstoffe und die Abwasserentsorgung regelmäßig in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen im Punkt A VIII. 2.6 bzgl. Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen beruhen auf §§ 57 und 60 WHG. Es wird den technische Regelwerken DIN1986-30 den DWA Merkblättern M176 und M512-1 sowie

den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 Abs. 1 und 2 WHG Rechnung getragen.

Die gestellten Auflagen und alle weiteren Auflagen im Punkt A. VIII. 2.7 zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten werden gemäß § 61 WHG auferlegt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und nachteilige Wirkungen für andere auszuschließen. Sie dienen der Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Gewässerbenutzung und werden im Interesse des Gewässerschutzes gestellt. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der zuständigen Überwachungsbehörde über alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die Auswirkung auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben können

Nach §§ 13 Abs. 1, § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 36 VwVfG können bei Erfordernis weitere Anforderungen an die Ausübung einer Gewässerbenutzung gestellt werden. Diese werden nach pflichtgemäßem Ermessen meinerseits festgelegt. Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind geeignet, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da keine anderen gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Mittel- Zweck- Relation zwischen der damit verbundenen Belastung für Sie, als Gewässerbenutzer, und dem damit erzielten Erfolg, dem Schutz des Gewässers, ist angemessen.

## 15. Begründung der Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

### 15.1 Einwendungen

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden.

Während der Einwendungsfristen wurde durch einen Bürger ein Schreiben verfasst, welches zu mehreren Themen folgende Fragen / Hinweise und Anmerkungen enthielt:

Auf Seite 6 der Allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung (Stand 12. Juni 2023) wird zur weiteren Verfahrensweise hinsichtlich des gesammelten Sickerwassers auf Analysen-Ergebnisse verwiesen.

➔ *Wie sieht die praktische Umsetzung aus? Liegt diese in der Verantwortung des Betreibers?*

Die Betriebszeiten werden Wochentags von 06:00 - 18:00 Uhr (max. bis 20:00 Uhr) angegeben. Daraus ergibt sich im „Winterhalbjahr“ auch eine An- und Abfahrt von der Deponie auf die Zubringerstraße L240 in der Dunkelheit bzw. Dämmerung.

➔ *Welche Maßnahmen zur Unfall-Verhütung bei der Zu- und Abfahrt auf die Zubringerstraße L240 sind vorgesehen. Ist die Errichtung einer Abbiege-Spur auf der Zubringerstraße L240 beabsichtigt?*

Auf Seite 28 der Technischen Planung wird dafür keine Veranlassung gesehen. In den Unterlagen wird bezüglich des Ausbaus der Ein- und Ausfahrtsbereiches zur L240 festgestellt: ... „aufgrund der insgesamt geringen Verkehrsbelastung nicht erforderlich.“

→ *Gibt es für die ausgeführte „geringen Verkehrsbelastung“ belastbare Daten (z.B. Verkehrs-Zählungen)?*

Auf Seite 11 der Allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung (Stand 12. Juni 2023) wird auf festgestellt: „Eine Beeinträchtigung der genehmigten Grundwasserentnahmen im Umfeld des Vorhabens ist nicht zu befürchten.“

→ *Wie viele genehmigte Grundwasserentnahmen im Umfeld des Vorhabens gibt es und wie viel m<sup>3</sup> Grundwasser werde jeweils im Jahresverlauf entnommen.*

Auf Seite 8 der Technischen Planung wird von einem jährlichen Abfallaufkommen von 30.000 bis ca. 120.000 m<sup>3</sup> im Jahr (50.000 bis 200.000 t pro Jahr), bei einer Kapazität von 1,7 Mio. m<sup>3</sup> ausgegangen.

→ *Welche voraussichtliche tägliche Frequentierung der Transporte wird es bei einem maximalen jährlichen Abfall-Aufkommen geben? Das auf Seite 28 prognostizierte Verkehrs-Aufkommen geht von fast 200 Fahrten pro Tag aus. Kann es zu phasenweisen Überschreitungen der Anzahl kommen?*

Würdigung: Die Fragen wurden im Zuge des Erörterungstermins, an welchem auch der Einwender teilgenommen hat, zur Zufriedenheit des Einwenders beantwortet.

Ergebnis: Da es sich bei den geäußerten Belangen ausschließlich um Fragen zu den Antragsunterlagen handelt und keine befürchteten nachteiligen Einwirkungen oder eine eigene Betroffenheiten dargelegt wurden, werden die Mindestanforderungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG nicht erfüllt. Die Einwendungen sind daher als unsubstantiierte Einwendung anzusehen und müssen von der Behörde nicht beachtet werden. Gleichzeitig wird hier jedoch erwähnt, dass im Erörterungstermin die Bedenken einvernehmlich geklärt wurden. Auf die Ergebnisniederschrift wird verwiesen.

## 15.2 Stellungnahmen

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange gem. § 73 Abs. 2 VwVfG wurden insbesondere durch Aufnahme von Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat als Oberste Landesentwicklungsbehörde die Landesplanerische Feststellung gem. § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntWG LSA) und deren Begründung mit Schreiben vom 06.03.2024 abgegeben. Die Landesplanerische Feststellung wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die berührten Grundsätze der Raumordnung, insbesondere hinsichtlich des ausgewiesenen VBG für Tourismus und Erholung, wurden in die Abwägung mit entsprechendem Gewicht eingestellt und bewertet.

Die geforderte vorherige Entlassung aus dem Bergrecht nach Auskiesung wurde ebenfalls durch Nebenbestimmung übernommen.

- Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Die regionale Planungsgemeinschaft Harz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die geplante Deponie nach lokal vollständiger Auskiesung des Rohstoffes und erst dann anschließender Verfüllung zwar das Landschaftsbild verändert, aufgrund der Lage und des Abstandes zu touristischen Aussichtspunkten und Strukturen jedoch aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Ziel- und Grundsatzfestlegungen des REPHarz erzeugt.

Die Forderung, vor Errichtung von Deponieabschnitten diese aus der Bergaufsicht zu entlassen, wurde mittels Nebenbestimmung umgesetzt.

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz (UNB)

Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden durch Nebenbestimmungen umgesetzt. Entsprechend der Stellungnahme der UNB wurde der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene naturschutzrechtliche Eingriff zugelassen.

Darüber hinaus wurde mit diesem Beschluss auch eine Befreiung vom Verbot des dauerhaften Veränderns der Bodengestalt durch Aufschüttungen im Landschaftsschutzgebiet „Harz und Nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ gewährt.

Weiterhin wurden die naturschutzfachlichen Belange insbesondere in der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

- Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz

Durch die Untere Wasserbehörde wurde die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und von Deponiesickerwasser in das Grundwasser durch wasserrechtliche Erlaubnisse geregelt. Diese sind unter A II schriftlich fixiert.

Die für die Indirekteinleitergenehmigung des Deponiesickerwassers als eingeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassung vorgesehene Stellungnahme wurde vollständig übernommen.

Dies gilt auch für die anderen fachlichen Hinweise der Stellungnahme, die vor allem im Kontroll- und Überwachungsprogramm und in der Umweltverträglichkeitsprüfung Berücksichtigung fanden.

- Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz

Die Forderungen wurden durch Nebenbestimmungen vollständig umgesetzt. Die fachlichen Hinweise der Stellungnahme fanden in der Entscheidungsfindung Berücksichtigung, insbesondere auch innerhalb der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

- Bauordnungsamt des Landkreises Harz, Vorbeugender Brandschutz

Die Stellungnahme des Bereiches vorbeugender Brandschutz wurde durch Nebenbestimmungen umgesetzt.

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

Die Fachstellungnahme des GLD dienten der Unteren Wasserbehörde insbesondere zur Beurteilung der Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Deponiesickerwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Die Stellungnahme wurde diesbezüglich insbesondere durch Nebenbestimmungen berücksichtigt.

- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Die Hinweise der Fachbereiche Bergbau, Geologie, Ingenieurgeologie, und Hydrogeologie wurden zur Kenntnis genommen.

Die Forderung, die Flächen vor Beginn der Deponieerrichtung aus der Bergaufsicht zu entlassen, wurde durch Nebenbestimmung Rechnung getragen.

- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)

Die fachlichen Hinweise des LAU wurden zur Kenntnis genommen und dienten insbesondere der Entscheidungsfindung.

- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)

Das LAV wies darauf hin, dass eine endgültige Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes in dieser Phase der Planung nicht abgegeben werden kann.

Die abgegebenen Hinweise wurden als solche im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West (LSBB)

Im Laufe des Verfahrens wurde durch den LSBB mehrfach die Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die L 240 gefordert.

Das geforderte verkehrstechnische Gutachten wurde durch den Vorhabenträger nach dem Erörterungstermin vorgelegt und dem LSBB zur Bewertung übersandt.

Der LSBB stimmt nach Durchsicht des Gutachtens dem Fehlen eines Linksabbiegestreifens im Zufahrtbereich von der L 240 zu.

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Die Hinweise und Empfehlungen des Landesverwaltungsamtes wurden für die Entscheidung zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Die fachlichen Hinweise zur Feinprofilierung der Basisaufstandsfläche und deren Zuordnungswerte wurden durch Nebenbestimmung berücksichtigt.

Durch das LAU wurde bemängelt, dass die für die Rekultivierungsschicht angesetzte Mindestdicke von 1 m als nicht ausreichend erscheint, um die entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans angesetzte Bepflanzung mit Feldgehölzen und Bäumen 1. und 2. Ordnung im Böschungsbereich zu ermöglichen.

Der Hinweis wurde geprüft. Da die hier geplante Deponie der Klasse DK0 zur Ablagerung von inerten Bauabfällen mit einem hohen Anteil an Bodenmaterial dient, über keine

abdichtende Schicht zwischen Abfallkörper und Rekultivierungsschicht verfügt und die Bepflanzungen auch nur im unteren Böschungsbereich geplant sind, werden für den Fall der Wurzelausbildung über die Reku-Schicht hinaus in den Abfallkörper hinein keine negativen Auswirkungen für die Standsicherheit oder die Sicherung des Deponiekörpers erwartet. Nach Ausführung der VHT sind Baumpflanzungen nur außerhalb des Deponiekörpers geplant. Von daher wurden diese Hinweise lediglich zu Kenntnis genommen.

Weiterhin wurde Kritik am Abfallschlüssel ASN 17 08 02 (Gipsabfälle) geäußert Seitens der VHT wurde im Ergebnis auf die Zulassung dieses ASN verzichtet.

Es wurde durch das LAU kritisiert, dass die gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt angeführte Etablierung von „Mesophilem Grünland“ auf der Deponie nicht in vollem Umfang angesetzt werden kann, da zunächst eine abfallrechtliche Pflicht zur Begrünung der Deponie besteht und lediglich der Mehrwert anzusetzen wäre.

Aus Sicht Planfeststellungsbehörde kann der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die endgültige Vegetation auf der Abdeckung von der naturschutzfachlichen Wertigkeit her mindestens dem Biototyp „Mesophiles Grünland“ entspricht.

Die seitens des LAU gegebenen Hinweise zum Biotop- und Amphibienschutz wurden seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Insbesondere wurde dem LAU durch VHT und Planfeststellungsbehörde die Trennung der Vorhaben Kiesabbau und Deponie, welche standortnah bzw. übergreifend durchgeführt werden, erläutert. Im Ergebnis eines Fachgesprächs mit der VHT wurde Einvernehmen für die geplanten Maßnahmen der Deponierrichtung und -Betrieb hergestellt.

- **Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi)**

Die enwi wies in ihrer Stellungnahme u. a. darauf hin, dass von dem Deponievorhaben auch die Flurstücke 250 und 238/3 in der Flur 11 der Gemarkung Westerhausen betroffen ist, welche sich im Eigentum der enwi befinden.

Zur Vermeidung enteignungsrechtlicher Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren wurde seitens der VHT ein Erwerbsangebot für die beiden betroffenen Grundstücke unterbreitet. Entsprechend der vorliegenden Dokumente hatte zum Zeitpunkt der Entscheidung der Verwaltungsrat der enwi dem Verkauf der Grundstücke zugestimmt und ein Kaufvertrag zwischen der enwi und dem einzigen Gesellschafter der VHT im Entwurf vorgelegen.

Davon ausgehend, dass der Verkauf der Grundstücke entsprechend der Absichten der beiden Parteien vollzogen wird, besteht dahingehend keine Notwendigkeit, enteignungsrechtliche Entscheidungen zu treffen. Für alle betroffenen Grundstücke von Herrn Engel wurde zusätzlich eine Zustimmungserklärung vorgelegt, welche die Zustimmung zur Deponieerrichtung erklärt.

- Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Harz

Die fachlichen Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde wurden zur Entscheidungsfindung, insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Weitere Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss niedergeschrieben.

- Untere Abfallbehörde

Die Forderungen der Abfallbehörde wurden, solange diese nicht im Rahmen des Verfahrens vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses geklärt oder für erledigt erklärt wurden, durch Nebenbestimmungen umgesetzt.

Folgende Behörden und sonstige Stellen haben keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen zu der Planung vorgebracht:

- Landkreis Harz, Gesundheitsamt
- Landkreis Harz, Amt für Hoch- und Tiefbau
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Sachsen-Anhalt
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt
- Stadt Thale
- Stadt Blankenburg

#### 16. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsentscheidung ist im Ergebnis eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen. Liegen zwingende Ablehnungsgründe nicht vor, hat die Planfeststellungsbehörde über den gestellten Antrag im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu entscheiden. Der Landkreis Harz als Planfeststellungsbehörde hat jedoch keine originäre Planungskompetenz in dem Sinne, dass sie der VHT ein anderes als das konkret beantragte und verfahrensgegenständliche Verfahren aufzwingen könnte, sondern ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen der VHT abwägend mit anderen Interessen nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung zuzulassen oder ihre Zulassung zu untersagen.

Der Landkreis Harz als zuständige Planfeststellungsbehörde hat den relevanten Sachverhalt für die Entscheidung über das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0, Standort Warnstedt – Timmenrode, „Am Steinberg“ vollständig ermittelt und abschließend bewertet.

Die Interessen, welche für das Vorhaben stehen, sind einerseits die privatwirtschaftlichen Interessen der VHT. Andererseits handelt es sich bei der Abfallbewirtschaftung und im speziellen bei der Errichtung und dem Betrieb gesetzeskonformer, sicherer Entsorgungsanlagen, hier einer Deponie, um Gemeinwohlbelange. Die Entsorgungssicherheit als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss für alle Abfälle gewährleistet werden. Deponieraum aller Deponieklassen muss entsprechend dem regionalen Bedarf zur Verfügung stehen. Die Abfallentsorgung ist zugleich eine Maßnahme des Umweltschutzes. Sie verfolgt Gemeinwohlintressen von hoher Bedeutung.

Dass in der Region ein Bedarf besteht, wurde prognostisch nachgewiesen. Das Vorhaben entwickelt die regionale Entsorgungsstruktur positiv weiter.



Dem Vorhaben stehen keine rechtlichen Versagungsgründe oder unüberwindbaren Belange entgegen.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens konnte festgestellt werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei bestimmungsmäßiger Errichtung und dementsprechendem Betrieb der Deponie sind im Ergebnis der Prüfung, insbesondere unter Einbeziehung der gutachterlichen Bewertungen, keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die benachbarte Wohnbevölkerung und die sonstige Umwelt bzw. die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Abfall- und des speziellen Deponierechts, die in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen und deren Überwachung gewährleisten einen ausreichenden Schutz der betroffenen Schutzgüter. Insbesondere Auswirkungen durch Lärm und Staub bzw. Luftschadstoffe allgemein sind nach gutachterlicher Bewertung als gering einzustufen und unterschreiten nach dem Stand der Technik existierende Grenzwerte.

Mögliche Beeinträchtigungen, welche durch das Handling mit den mineralischen Bauabfällen vor Ort bzw. im An- und Abtransport entstehen, wurden durch geplante Maßnahmen der VHT und Festlegung von Nebenbestimmungen minimiert.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit können ausgeschlossen werden.

Der durch Errichtung der Deponie begründete Flächenverbrauch an diesem bereits durch Kiesabbau und Wiederauffüllung devastierten Standort verhindert anderweitig Flächenentzug auf nicht anthropogen beanspruchten Böden und stellt sich als Belang für die Auswahl des Standortes dar.

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Versickerung des Oberflächenwassers nur temporär verändert, nach vollständiger Rekultivierung der Deponie wird das Oberflächenwasser, insbesondere aus den rand- und Böschungsbereichen der Deponie dem Grundwasser durch Versickerungsbecken zugeführt. Beeinträchtigungen für Grundwasser und Boden durch Schadstoffeinträge können ausgeschlossen werden, da die Deponie nach Stand der Technik errichtet werden soll, eine entsprechend der DepV an diesen Deponietyp DK 0 eine Basis- und Oberflächenabdichtung geschaffen wird, das durchdringende Sickerwasser gefasst, gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

Auch erhebliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sind nicht zu befürchten. Durch Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen wird dem entgegengewirkt, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wurden im Rahmen des naturschutzrechtlichen Eingriffs unter Berücksichtigung entsprechender Kompensationsmaßnahmen zugelassen.

Die Ziele des KSG und damit die Belange des Klimaschutzes stehen dem Deponievorhaben nicht entgegen. Anhand der nachgereichten Informationen der VHT aus August 2024 konnten die Belange des KSG durch die Planfeststellungsbehörde ausführlich berücksichtigt werden.

Die Transportwege für die Entsorgung der aus den Hauptströmen erwarteten Abfälle fallen kurz aus und stammen größtenteils aus Rückfrachten des zur Firmengruppe der VHT gehörenden Transportunternehmens. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen während der Bau- und Ablagerungsphase sind insofern vernachlässigbar, da diese auch bei anderen Deponiestandorten zur Herstellung eines Beseitigungsvolumens von anfallenden Abfällen in ähnlicher Größenordnung entstehen würden.

Die Belange des Landschaftsbildes wurden naturschutzfachlich vollständig kompensiert. Ermittelt wurde der Umfang der notwendigen Maßnahmen auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt.

Unter Berücksichtigung der Interessen der VHT ist keine Standortalternative ersichtlich, die sich unter Beachtung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber dem gewählten Standort eindeutig als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde.

Insbesondere durch die Vornutzung als Kiesgrube, die Verkehrsanbindung, dem vorgeprägten Umfeld und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung wird der Standort als geeignet betrachtet.

Eigentümer der Flächen ist Uwe Engel, welcher gleichsam alleiniger Gesellschafter der Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn als Vorhabenträgerin ist.

Die Zufahrt ist privatrechtlich durch ein Wegerecht gesichert.

Die Standortwahl ist nicht zu beanstanden, alternative Standorte drängen sich nicht auf und bieten sich nicht ernsthaft an. Das Vorhaben trägt insgesamt zur Entsorgungssicherheit von DK 0-Abfällen in der Region bei, da nicht nur betriebliche Abfälle der Vorhabenträgerin, sondern auch Abfälle aus dem wirtschaftlichen Einzugsbereich von anderen Abfallerzeugern abgelagert werden sollen. Der regionale Bedarf für diese Deponie liegt nachweislich vor. Ohne diese Deponie müssten die anfallenden Abfälle auf anderen Deponien abgelagert werden, was einerseits im Widerspruch zu dem Grundsatz der Nähe steht, nachdem Abfälle möglichst nah an ihrem Entstehungsort abgelagert werden sollen. Andererseits würden diese Abfälle anderenorts Deponiekapazitäten verknappen.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abwägungsprozess zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Soweit für das Vorhaben eine Abweichung vom im REPHarz festgesetzten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXI „Kiessand Timmenrode-Warnstedt“ (Ziffer 4.3.5 Nr. XXI) vorliegt, wird auf die landesplanerische Feststellung und deren ausführliche Begründung verwiesen. Das jetzige Vorranggebiet ist ca. 38 ha groß, ca. 51 % davon sollen als Deponie planfestgestellt werden.

Gem. Rohstoffsicherungskonzept für die Planungsregion Harz (LAGB, 2021), sollen bei einer Fortschreibung des REPHarz weitere 13 ha als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gesichert werden.

In diesem Vorranggebiet stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden (Ziff. 4.3.5 Z 3 REPHarz). Mit diesem raumordnerischen Ziel ist die Auskiesung der Lagerstätte im Deponieplanungsgebiet Voraussetzung.

Aufgrund der geplanten Vorgehensweise, erst nach vollständiger Auskiesung und Entlassung aus dem Bergrecht die Deponie abschnittsweise zu erreichen, kommt es zu keinem tatsächlichen Zielkonflikt.

Durch das Vorhaben sind auch Grundätze der Raumordnung betroffen.

Im LEP-LSA 2020 und REP Harz wurden nachfolgende freiraumstrukturelle Festlegungen für den Planbereich getroffen:

Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz“, Ziff. 4.5.2. Nr. 4 LEP-LSA 2010)

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln (Z 144 LEP-LSA 2010).

Präzisiert wurde das Vorbehaltsgebiet durch den REPHarz, dort mittels Festlegung des - VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (Ziff. 4.5.6 Nr. 01)

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziff. 4.5.6 Z 1 REP Harz).

Daher ist bei der Abwägung insbesondere zu betrachten, ob und wie erheblich die Grundsätze tatsächlich berührt werden.

Das Vorhaben steht der Entwicklung von Tourismus und Erholung im Gebiet des Vorharzes nicht im Weg.

Im direkten Umfeld der Deponie findet, bis auf die Motorsportanlage, kein weiterer Tourismusbetrieb statt. Auch sind konkurrierende Planungen für Tourismus und Erholung an diesem Ort nicht bekannt.

Nächstgelegene touristische Nutzungen finden am etwa 1,5 km südwestlich gelegenen Hamburger Wappen statt. Während der Herstellung sowie des Betriebs der Deponie ist von erhöhten Sichtpunkten eine Wahrnehmung wahrscheinlich. Allerdings ist die Wahrnehmung der Deponie in der Landschaft nicht übermäßig dominant, sodass keine erhebliche Einschränkung der touristischen Nutzung droht. Nach Abschluss der Renaturierung erfolgt eine Einbettung ins Landschaftsbild. Anhand der bereits erfolgten guten Einpassung der unmittelbar benachbarten Altdeponie Westerhausen in die umliegende Landschaft kann abgeschätzt werden, dass sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ergeben werden.

Auch wird der Bereich der Planfläche und der nahen Umgebung bereits gewerblich-industriell durch eine Bauschuttrecyclinganlage, Kiesabbau und einen Wertstoffhof genutzt. Beeinträchtigung möglicher Planungen touristischer Entwicklungen durch die jetzige Nutzung sind nicht bekannt.

Die festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind jeweils mehr als 130.000 ha groß. Die neu geplante Deponiefläche beträgt ca. 20 ha und ist mit einer verhältnismäßig extrem geringen Größe nicht geeignet, die Vorbehaltsgebiete zu beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung des besonderen Gewichts des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung wird abwägend festgestellt, dass durch die regelkonforme Abfallbeseitigung an diesem Standort keine erheblichen, unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsgebiete zu erwarten sind.

Auch die benachbarte Moto-Cross Rennstrecke Westerhausen ist als Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen des REPHarz zu berücksichtigen.

Es ist festzustellen, dass das Deponievorhaben grundsätzlich außerhalb dieses festgelegten Vorranggebietes liegt.

Großflächige Freizeitanlagen sind intensiv genutzte Anlagen, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen. Sie stellen neben den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung die räumlichen Schwerpunkte für die Tourismusentwicklung in der Planregion dar und sind von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.“

Die Moto-Cross-Rennstrecke schließt sich unmittelbar nördlich an die Vorhabensfläche an. Durch die Herstellung und den Betrieb sowie die Renaturierung der Deponie gibt es keine räumlichen oder funktionell wirksamen Überschneidungen. Die Moto-Cross-Strecke wird in ihrem Betrieb sowie der baulichen Substanz nicht beeinflusst.

Gem. dem derzeit geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz wurde festgelegt, dass in der Planungsregion alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung ausgeschöpft werden. Entsprechend dem Stand der Technik sind alle notwendigen

Voraussetzungen zur Rückführung von Sekundärrohstoffen in den Wirtschaftskreislauf und damit zur Reduzierung der zu beseitigenden Abfallmenge zu schaffen (G2, Punkt 4.4.3). Der Abfallwirtschaft widmet sich der Regionale Entwicklungsplan besonders unter 5.14. Entsprechend G 1 ist der Abfallvermeidung und -verwertung gegenüber der Beseitigung der Vorrang einzuräumen.

Die Kontrollmöglichkeiten der Einhaltung der bereits nach dem KrWG geforderten Abfallhierarchie wurde insbesondere durch die Nebenbestimmungen 2.7 (A VII dieses Planfeststellungsbeschlusses) umgesetzt.

Weiter heißt es im REPHarz, dass Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, gemeinwohlverträglich zu beseitigen sind (G2) . Entsprechend G3 ist in allen Teilen des Landes nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen. Diese abfallwirtschaftlichen Grundsätze des REPHarz wurden dem LEP – LSA entnommen und übereinstimmen damit auch der Landesentwicklungsplanung. Das Deponievorhaben trägt dazu bei, dem Grundsatz der Standortvorsorge zu nachzukommen, um im Einklang mit dem Klimaschutz, der EG-Abfallrahmenrichtlinie und damit verbunden den Grundsätzen der Entsorgungsaufarkie und der Nähe Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der durch Errichtung der Deponie begründete Flächenverbrauch an diesem bereits durch Kiesabbau und Wiederauffüllung devastierten Standort verhindert anderweitig Flächenentzug auf nicht anthropogen beanspruchten Böden.

Die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen nach dem KrWG und der DepV sind erfüllt. Die Deponie wird im Sinne dieses Planfeststellungsbeschlusses unter vorheriger Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen nach dem Stand der Technik errichtet.

Die Gesamtabwägung fällt zu Gunsten des beantragten Vorhabens in der planfestgestellten Fassung unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen aus. Unter Beachtung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt. Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Soweit erforderlich, wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst.

Der Gemeinwohlbelang der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallbeseitigung überwiegt die anderen Belange. Ein Zurücktreten einzelner Interessen erfolgt in zumutbarer Weise.

Auf die weiteren Begründungen in diesem Planfeststellungsbeschluss wird verwiesen.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

#### Hinweise

##### Abfallrecht

Im Falle notwendiger Abweichungen zum planfestgestellten Vorhaben sind diese durch die mit der Bauüberwachung beauftragten Firma zu begründen und mit dem Landkreis Harz abzustimmen.

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens (hier insbesondere Errichtungs-, Betriebs- und Stilllegungsphase) sind gegenüber dem Landkreis Harz schriftlich anzuzeigen. Wesentliche Planänderungen bzw. Planänderungen mit Betroffenheit der Belange Dritter bedürfen eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

##### Bodenschutz:

Bei allen Bodenarbeiten – auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen - sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

##### Wasserrecht

###### Zu wasserrechtlichen Erlaubnissen (A II)

Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet den Gewässerbenutzer nicht von den sich aus anderen Rechten abzuleitenden Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können.

Der Gewässerbenutzer haftet gemäß §§ 89 und 90 WHG für alle Schäden die durch dessen Handlungen oder Untätigkeit bei der Gewässerbenutzung entstehen.

Sollte sich im Monitoring der GW-Messstellen im Anstrom der Deponie bei den Sulfat- und/oder Chlorid-Konzentrationen ein dauerhafter Trend unterhalb der festgelegten Überwachungswerte abzeichnen, wird gemäß Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach §47 WHG eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf den gesetzl. Grenzwert (TrinkwV, GrwV, DepV) durch die zuständige Behörde erforderlich

Gemäß § 18 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden.

Nach § 8 Absatz 4 WHG geht die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Ein Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers der Anlage (des Grundstückes) ist durch den neuen Rechtsträger oder Eigentümer unaufgefordert der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 8 Abs. 4 WHG i.V. mit § 23 WG LSA).

Gemäß § 87 WHG und 103 WG LSA ist die wasserrechtliche Erlaubnis in das Wasserbuch einzutragen. Diese Eintragung hat keine rechtsbegründende Wirkung.

#### Zu wasserrechtlichen Erlaubnissen (A II) und Indirekteinleitergenehmigung (A III.3)

Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Funktionsfähigkeit der Anlagen hergeleitet werden.

Die untere Wasserbehörde ist berechtigt, den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des vorbehandelten Abwassers behördlich zu überwachen. Der Gewässerbenutzer hat die behördliche Überwachung der Anlagen zur Gewässerbenutzung, der Einrichtungen und Vorgänge, die für die Niederschlagswassereinleitung die Deponiesicherwassereinleitung und/oder die Indirekteinleitergenehmigung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren (§ 101 WHG). Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Nach § 110 WG LSA haben Sie die Kosten der behördlichen Überwachung zu tragen.

Die behördliche Überwachung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde Landkreis Harz). Das Labor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft in Magdeburg, Otto-von-Guericke Straße 5, führt die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit im Auftrag der Unteren Wasserbehörde durch.

Neben den Anforderungen zur Selbstüberwachung wird auf die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Eigenkontrolle gemäß Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 20.08.2021 verwiesen. Die SÜVO ist auf der Homepage des MLU Sachsen-Anhalt unter dem Pfad Abwasser – Selbstüberwachung zu finden.

Für die Probenahmestelle und die Probenahme gilt die DIN 38402-11.

Gemäß § 6 der SÜVO kann auf Antrag widerruflich vom Umfang der Eigenüberwachung und von Mess- und Analyseverfahren gemäß Anlage 2 Nr. 3 der SÜVO abgewichen werden, wenn die erforderliche Überwachung auf andere Weise gewährleistet wird.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch „Wasser“ können per Hand oder durch gedruckte Protokolle automatisch arbeitender Datenerfassungsanlagen oder durch maschinenlesbare Datenträger vorgenommen werden.

Anfallende Reststoffe und Abfälle sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entsorgen.

Zu Indirekteinleitergenehmigung (A III 3)

Aus der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Funktionsfähigkeit der Anlagen hergeleitet werden.

Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen oder zum Einleiten in solche. Die Genehmigung zum Anschluss an bzw. zum Einleiten in die öffentliche Abwasseranlagen ist vom Betreiber der Abwasseranlagen einzuholen.

Weitere Anforderungen des Betreibers der Abwasseranlagen bleiben unberührt. Mit der erteilten Indirekteinleitergenehmigung werden die Anforderungen bzw. weitere Anforderungen des Betreibers der Abwasseranlagen nicht aufgehoben.

Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

Gemäß § 58 Absatz 4 WHG kann die Indirekteinleitergenehmigung widerrufen werden.

Ein Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers der Anlage ist durch den neuen Rechtsträger oder Eigentümer dem Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde anzuzeigen.

Zu: Grundwasserschutz

Während der Bauphase der Deponie sind Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigungen des Grundwassers zu treffen. Die vorgesehenen Flächen für die Baustelleneinrichtung sind so herzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Für plötzlich auftretende Schadensfälle sind geeignete Ölauffangwannen und Bindemittel bereitzustellen.

Denkmalschutz:

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (4 bis 6 Wochen) vorher der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich dabei um Kulturdenkmale/archäologische Funde handelt, sind diese zu erhalten und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen.

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“.



Im Übrigen verweise ich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA, insbesondere auf die des § 14 Abs. 9.

#### Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes, hier Landesamt für Verbraucherschutz, ist eine Beurteilung des Verfahrens erst möglich, wenn für das Bauvorhaben von der zuständigen Genehmigungsbehörde die Bauantragsunterlagen nach Bauordnungsrecht vorliegen und die Angaben insbesondere folgendes enthalten:

- Anzahl der Beschäftigten, die auf der geplanten Deponie tätig werden,
- beabsichtigte Erweiterung, Änderung oder Errichtung von Sanitäreinrichtungen,
- Pausen- und Umkleieräumen,
- Verkehrswegekonzept der geplanten Deponie insbesondere auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Betriebsstätte (Kiestagebau, Bauschuttrecycling),
- Plan für die Aufstellung von stationären Arbeitsmitteln

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist durch den Bauherrn die Baustellenverordnung auf Anwendung zu überprüfen.

#### Landesstraßenbaubehörde:

Eine Verschmutzung der Landesstraße L 240 darf durch das Vorhaben auf dem Grundstück nicht eintreten. Nicht zu vermeidende Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen, andernfalls kann die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten des Antragstellers beseitigen.

Die Zustimmung für den Verzicht auf eine Linksabbiegerspur zur Werkseinfahrt von der L 240 aus ist gebunden an die derzeitigen tatsächlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung des eingereichten Gutachtens. Sollten sich also die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung ändern, z.B. durch erhebliche Verstärkung des An- und Ablieferverkehrs, vermehrtes Unfallgeschehen etc., so wäre wiederum gemeinsam über weitergehende Maßnahmen am Knotenpunkt der Werkszufahrt zu entscheiden.

#### Zu: Entscheidung über die Einwendungen

Der Namen des Einwenders wird in diesem Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht benannt.



Balcerowski



**Rechtsgrundlagen, technische Anleitungen, Merkblätter**

2. BImSchV	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen) vom 10. Dezember 1990 BGBl I S. 2694, geändert durch Artikel 106 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl I S. 1001), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in der zurzeit geltenden Fassung
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 02. August 2010 (BGBl I s. 1065), geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der zurzeit geltenden Fassung
Abfallentsorgungssatzung	Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft Harz AöR (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.01.2008, in der zurzeit geltenden Fassung
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S.44), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung.
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung
ASR A2.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände; Ausgabe November 2012 (GMBI 2012, S. 1225), geändert Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Artikel 1 der Verordnung

---

	vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), in der zurzeit geltenden Fassung
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in der zurzeit geltenden Fassung
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150), in der zurzeit geltenden Fassung
BBergG	Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S.195) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), geändert durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06.08.2009, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153), in der zurzeit geltenden Fassung
BQS	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

---

BQS 1-0	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“, Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 1-0, „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“ vom 04.12.2014
BQS 3-1	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 3-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“ vom 02.12.2020
BQS 3-2	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“ vom 02.12.2020
BQS 7-1	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ vom 23.09.2021
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S.368) § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), in der zurzeit geltenden Fassung
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14096	Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen; Fassung 2014-05
DIN 14210	Löschwasserteiche; Fassung 2003-07
DIN 14220	Löschwasserbrunnen; Fassung 2009-02
DIN 14230	Unterirdische Löschwasserbehälter; Fassung 2021-08
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr; Fassung 1997-07
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186), in der zurzeit geltenden Fassung
GDA-Empfehlung	Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Fachsektion 6 der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V.
GDA Empfehlung 1-01	Geotechnische Standortuntersuchung GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.7 Überarbeitung 7/2010

---

GDA Empfehlung 1-05	Standorterkundung bei Verfüllungen in Gruben, Tagebauen und Tagebau-Restlöchern, GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.33 Überarbeitung 7/2010
GDA Empfehlung 2-31	Rekultivierungsschichten Bautechnik 9/2000, Bautechnik 9/2006 Überarbeitung 6/2010
GDA Empfehlung 3-05	Probefelder für Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme, GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.237, Überarbeitung 10/2019
GDA Empfehlung 4-02	Herstellung von mineralischen Entwässerungs- und Schutzschichten, GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.282, Überarbeitung 4/2011, Überarbeitung 6/2024
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363, Seite 368 vom 20. Dezember 2006), in der zurzeit geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499), in der zurzeit geltenden Fassung
Kartieranleitung	Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt, Fachinformation Nr. 3/2008, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA M 28	Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien in der jeweils aktuellen Fassung (Stand: April 2019, redakt. erg. November 2019)
LAGA M 20	Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 165), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23), in der zurzeit geltenden Fassung

---

LEP LSA 2010	Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 160)
LSG-VO Harz	Verordnung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt über das Landschaftsschutzgebiet "Harz" 23. Mai 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt Nr. 10/2001 vom 21. August 2001
LSG-VO HV WR	Verordnung des Landkreises Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Wernigerode vom 08. Dezember 1999, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode Nr. 03/2000 vom 31. März 2000
BMVI 2015	BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (BMVI) (HRSG.). 2015. Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BMVI (FE 02.0332/2011/LRB). 306 Seiten.
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. S.334), neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) in der zurzeit geltenden Fassung
SÜVO	Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA 2021, 457)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Bekanntmachung vom 08. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in der zurzeit geltenden Fassung
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), Neufassung vom 18. August 2021, (GMBl. 2021 S. 1050), in der zurzeit geltenden Fassung
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159), in der zurzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des

Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der zurzeit geltenden Fassung

- VwGO Verwaltungsgerechtsordnung neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl. I S.686), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der zurzeit geltenden Fassung
- VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.Juni 1991 (GVBl. LSA S.154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384), in der zurzeit geltenden Fassung
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.Januar 2003 (BGBl. I S.102), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344, in der zurzeit geltenden Fassung
- VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.699), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der zurzeit geltenden Fassung
- WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl LSA 2011) in der aktuellen Fassung vom 18. Dezember 2015 (GVBl LSA S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in der zurzeit geltenden Fassung
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409, in der zurzeit geltenden Fassung